

## **Universitäts- und Landesbibliothek Tirol**

### **Sammlung der allerhöchsten Patente und Vorschriften in Stämpelsachen**

Enthält: die im Jahre 1802 wegen Einführung der vierzehn Klassen des Papier-Stämpels für Schriften und Urkunden ... erlassenen Anordnungen, die dießfälligen Patente vom 5. und 15. Oktober 1802, und die diesen Patenten bis zum Jahre 1818 nachgefolgten Verordnungen

**Schwarz von Schwarzwald, Ignaz Dominik**

**1818**

Zweyte Abtheylung

## Zweyte Abtheilung.

Hofdekrete und Verordnungen, welche dem Patente vom 5. Oktober 1802 bis zum Jahre 1816 nachgefolget sind, und auf die Stämpfung der Urkunden und Schriften, dann der inländischen Wechsel-Briefe, Wechsel-Proteste und Handlungs-Bücher Bezug haben.

---

5.

**N**ro.  $\frac{5257}{3208}$ . vom 9. November 1802. Se. k. k. Majestät haben zu befehlen geruhet, sämtliche Staats- und öffentliche Beamte durch ihre Behörden für die richtige Einbringung der Stämpelbeträge dermaßen verantwortlich zu machen; daß jene Beamte, welche sich bey Durchgehung der ämtlich durch ihre Hände laufenden Urkunden einer Nachlässigkeit schuldig machen, oder das unterwaltende Gebrechen zu rügen, folglich der betreffenden Behörde anzuzeigen, unterlassen, dafern der mangelhafte Stämpel den Betrag von 3 fr. bis einschlüssig 1 fl. nicht übersteigt, mit einer Geldstrafe von 2 fl., für jedes Gebrechen der höhern Stämpel-Klassen aber mit der Strafe von 4 fl. belegt werden sollen. Siehe Nro. 220.

6.

**N**ro.  $\frac{5257}{3208}$ . vom 9. November 1802 an die Länderverstellen, Bankal- und Zoll-Gefällen-Administrationen. In Folge des 33. und 34. §s des neuen Stämpel-

patents kömmt es darauf an, die Kassen, Aemter und Personen zu bestimmen, welchen der Verschleiß des Stämpelpapiers gegen die hiefür ausgemessene Provision anvertrauet werden soll.

Se. Majestät haben dießfalls zu entschließen geruhet:

a. Daß zur Sicherheit des Gefälls künftig die höheren Klassen des Stämpelpapiers von 7 fl. angefangen, nur allein bey den landesfürstlichen Gefällskassen und Aemtern, dann in so ferne es nothwendig ist, bey den Kassen einiger regulirten Magistraten verkauft werden sollen. Derohalben haben sich die Tabak- und Siegelgefällen-Administrationen mit den Länderstellen, mit den Bankal-, wie auch Domainen-Administrationen in jeder Provinz einzuverstehen.

b. Auch wäre der dießfällige Verschleiß, in so weit es die Gefälls-Direktion und Administration für nützlich und nothwendig findet, den Tabak-Faktorien, Fabriks-Kassen und den Niederlags-Magazinen gegen Bezug der den andern Aerarial-Kassen bewilligten Provision anzuvertrauen.

c. Die Tax- und Expedit-Aemter haben den Verschleiß und den eigenen Verbrauch aller Klassengattungen, folglich auch jenen der minderen zu besorgen.

Dafür wird ihnen zwar durchaus die Provision von  $1\frac{1}{2}\%$ , welche den andern Aerarial-Aemtern ausgemessen ist, bewilliget, jedoch tritt hier der zweyfache Unterschied ein, daß erstens, weil sie auch den Erfüllung-Stämpel nothwendig haben, in Ansehung welchen in keinem Falle eine Kreditirung statt finden kann (Siehe Nro. 134.), das Taxamt für den baar bezahlten Betrag des Erfüllung-Stämpels keine Provision zu beziehen; und zweitens, daß ein jedes Taxamt ohne Ausnahme alles Stämpelpapier, welches dasselbe zum Vorrathe von dem Stämpelamte abnimmt, gleich baar bezahlen muß, weil dasselbe nicht so wie andere Aerarial-Aemter den Verschleiß allein

besorget, sondern ihren Papier-Vorrath größtentheils selbst verbraucht, mithin die für die erst gemeldten andern Aemter vorgeschriebene monatliche Ausweise ohne vieler Weitwendigkeit in den Termino nicht zu legen, und auch nicht wie diese die Losungsgelder ordentlich zu saldiren im Stande sind.

d. Den Aerial-Kassen, und so auch jenen der regulirten Magistrate, wird der angemessene Verlag vom Stämpelpapier gegen Quittung (welche jedoch bey den Magistraten von dem Bürgermeister oder Stadtrichter, nebst demjenigen Besizer, welcher das Kassageschäft zu respiciren hat, jedesmal zu vidiren seyn werden) vorgelegt.

Die Kassarechnungsführer haben hierüber ein ordentliches Buch zu führen, die Losungsgelder in der Kassa abgesondert aufzubewahren, mit Schluß eines jeden Monats, längstens bis Oten des nächsten Monats, der Siegelgefällskasse einen Ausweis nach dem von Seiten der Administration vorgelegten Formular einzusenden, und die eingegangenen Losungsgelder nach Abzug der bewilligten Verschleiß-Provision an die Stämpelgefälls-Kasse abzuführen.

Die Geldabfuhr kann nach dem gemeinschaftlichen Befund der Gefälls-Administrationen in jeder Provinz mit den vorgesezten Behörden der betreffenden Kassen, die den Verschleiß besorgten, entweder mittelst der Tabak-Hauptverleger, oder in so fern ein solcher zu weit entfernt wäre, mittelst des Postwagens, oder auf die nämliche Art, wie es mit den ordinären Amtsgefällen geschieht, eingeleitet werden.

Der nothwendige Verlag wird einem jeden zum Verschleiß ausersehenen Aerialamte oder Kasse auf unmittelbares Verlangen derselben nach Verschiedenheit der Lokalitäts-Umstände entweder durch den Tabak-Verleger, oder mittelst des Postwagens auf Kosten des Gefälls zugesendet, und da die Stämpelpapiere, wie die Banko-Zettel, oder andere Amtsgefälle, als ein

dem Beamten anvertrautes Aerialgut angesehen werden müssen, so unterliegen die betreffenden Beamten in Hinsicht dieser der nämlichen Verantwortlichkeit und Haftung ohne Ausnahme.

Es muß daher bey jeder Amtsrevision, oder Liquidation, die Revision des vorräthigen Stämpelpapiers, und der dießfälligen Losungsgelder zugleich geschehen, folglich hiernach auch die Amts-Liquidation im Ganzen abgeschlossen werden.

e. Für den Verschleiß der höheren Stämpelpapiere beziehen die hierzu ausersehenen Aerial-Kassen, und Aemter anfänglich, und bis man nach Verfluß von drey Jahren von dem Ertrage grundhäftig überzeugt seyn wird, auf unbestimmte Zeit Ein und Ein halb Prozent.

f. Da der bey den Tax- oder Depositenämtern bisher noch hie und da gewöhnliche sogenannte Idealstämpel, welcher vielfältige Unterschleife nach sich zieht, schlechterdings nicht geduldet werden kann, so befehlen Se. Majestät, sämtlichen Tax-, Expeditis- und Depositen-Aemtern unter der vollen patentmäßigen Strafe zu verbiethen, eine Expedition auszufertigen, und hinaus zu geben, oder für ein an mehrere Partheyen hinaus erfolgtes Depositum, ein Instrument anzunehmen, welche nicht mit so vielen Stämpelzeichen der vorschriftmäßigen Klassen versehen ist, als der Gegenstand fordert.

Von den Partheyen unter was immer für einem Vorwande an Stämpelgebühr einen größeren oder mehreren Geldbetrag abzufordern, als der Stämpel des Instruments wirklich ausweist, wird hingegen unter der Strafe der Dienstentlassung untersagt.

g. Die bisherige Kreditirung an die Tax- und Expeditis-Aemter, wird wie oben Lit. c. gesaget worden, mit 1. Jänner 1803 ganz aufgehoben.

Das Taxamt hat dafür einen seiner Beamten mit einem mäßigen Geldverlage aus der Gefällen-Kasse zu versehen, welcher alle Stämpelgebühren baar be-

zahlet, dagegen die Verschleißlosungsgelder einnimmt, das gegen Vormerkung verabsolgt werdende Papier so wie die Gebühren für die Erfüllungs = Stempel auf den Namen der schuldigen Partheyen vormerket, auch die dießfälligen Beträge, wie sie successive eingehen, empfängt, und auf der Vormerkung aufschreibet, folglich alle Monathe sich mit dem Targefällen = Kassabeamten ordentlich berechnet.

h. Da bey dem Stempelgefälle eine ganz neue Ordnung, und eine solche Bündigkeit in allen Theilen eingeführet wird, welche mit der bisherigen, mannigfaltigen Gebrechen unterliegenden Verhandlungsart schlechterdings nicht vereinbarlich, und da in dieser Betrachtung ein vollständiger Abschnitt de praeterito nothwendig ist, so haben Se. Majestät den Antrag allergnädigst zu genehmigen geruhet, daß mit Ende Dezember laufenden Jahres alle rückständige Stempelbeträge vollständig berichtet, folglich von Seiten der Siegelgefälls = Kassen mit den Tax = und Expeditsämtern abgerechnet, und die bey dieser Abrechnung ausfallenden Beträge von jedem betreffenden Tax = Amte aus der Gefälls = Kassa zur Kameral = Kassa für die Rechnung des Siegelamtes erleget, die dießfällige Abfuhrs = Quittung aber dem Siegelamte statt baaren übergeben werden sollen, welches hiefür das Taxamt zu quittiren, und den Betrag in seiner Schlußrechnung bis Ende Dezember ordentlich zu verrechnen habe.

In der Voraussetzung, daß die Taxämter bisher in Ansehung der Stampelpapiers = Gelder die nothwendige Ordnung unterhalten, und daß die Beträge, welche die Stempelämter zu fordern haben, entweder an Papier vorhanden sind, oder bey verschiedenen Partheyen noch ausständig haften, ergiebt sich von selbst, daß ein Theil der Stempelamts = Forderung durch die Zurückgabe des ohnehin zur Einlösung bestimmten alten Stampelpapiers berichtet, der andere Theil aber, welcher aus den Targefällen bezahlet werden muß, seiner Zeit,

nämlich so wie die ausständigen Beträge von den Parthenen eingebracht werden, in die Tarants = Kasse als ihr Eigenthum wieder einfließen wird.

### Zusatz für die Nieder = Oesterr. Regierung.

i. Das Oberkammer = Amt zu Wien hat sich mit der für alle Aerial = Kassen ausgemessenen Provision von  $1\frac{1}{2}\%$  zu genügen.

Und da der hiesige Militär = Verpflegs = Verwalter, und der Konscriptions = Sekretär (welch beyden der Verschleiß des Stämpelpapiers durch spezielle Verordnungen bewilliget ist) künftig wie die Trafikanten zu behandeln sind, so wird auch denselben der Verschleiß der höheren Stämpel = Klassen über 4 fl. nicht gestattet.

Uebrigens wird ihr Regierung bekannt gemacht, daß wegen obiger Vorschrift sowohl das hiesige Regierungs =, als das vereinigte Justiz = Kameral = Tarant unter einem die Weisung von hieraus erhält.

In Ansehung der Verleger und Trafikanten, wie auch der Grundobrigkeiten und aller andern, welchen der Verschleiß der minderen Stämpel = Klassen = Papiere anvertrauet wird, ist folgende Vorschrift allerhöchst genehmiget worden:

- 1) In allen Hauptstädten, wo sich Siegelämter befinden, und so auch in den Vorstädten, oder äußern Orten, die nicht über eine Stunde Wegs von der Hauptstadt entlegen sind, hat ein jeder Verschleißer seinen Siegelpapiers = Bedarf unmittelbar von dem Siegelamt abzunehmen. Ein Distrikts = Verleger in Betreff des Stämpelpapiers kann also für diese Orte in keinem Falle Platz finden; derothalben muß sich der allda befindliche Tabakverleger, in so ferne er den Verschleiß des Stämpelpapiers bezwecken will, mit der für die Trafikanten ausgemessenen Provision begnügen.
- 2) Keinem Verschleißer, Trafikanten, und so auch keiner Grund = Obrigkeit, oder einem Magistrate

darf von Seiten des Gefälls ein Kredit gegeben, sondern eine jede Fassung an Stämpelpapier muß baar bezahlet werden.

Dagegen werden diese dadurch erleichtert, daß sie anstatt der bisherigen Anordnung für den Betrag von 25 fl. künftig nur für den Betrag von 15 fl. auf einmal Papier abzunehmen schuldig seyn sollen.

- 3) Die Provision für die Traffikanten, und andere Partheyen, welche diesen gleich gehalten werden, wird 2 fl. vom Hundert festgesetzt.
- 4) Den Distrikts-Verlegern und Unterverlegern, außer der obenangezeigten Gegend, bleibt es freigestellt, den denselben zugewiesenen Unterverlegern oder Traffikanten, das Stämpelpapier auf eigene Gefahr zu kreditiren, oder (wie es ein jeder in der Regel schuldig ist) Zug für Zug baar bezahlen zu lassen.
- 5) Nur dem Hauptverleger wird gegen Sicherstellung durch verhältnißmäßige Kauzion ein Kredit auf die nämliche Art, wie in Ansehung des Tabaks bewilliget, in welchem Falle demselben die Provision mit  $3\frac{1}{2}\%$  ausgemessen wird.

Will er hingegen die Papiere Zug für Zug baar bezahlen, so werden ihm 4% an Provision bewilliget, wofür er die Zufuhr der Papiere bestreiten, für die ihm zugewiesenen Unterverleger und Traffikanten haften, die Losungsgelder, in so fern es für nothwendig befunden wird, von den Aerial = Verschleiß = Kassen übernehmen, und solche nebst seinen eigenen Losungsgeldern unter Dafürhaftung zur Siegelamts = Kasse verführen, und übergeben muß.

Zur Abwendung aller möglichen Unterschleife soll der bey jedem Hauptverlage ohnehin angestellte Tabakgefälls = Beamte darauf sehen, damit die von dem Siegelamte gefaßte Quantität Papier richtig in die Verlags = Station gelange, und

mit selben die Unterverleger und Traffikanten versehen werden, weil ein jeder derselben, so wie der Verleger ununterbrochen mit allen unteren Acht Gattungen Stämpelpapier versehen seyn müssen.

6) Der Verleger ist schuldig von dieser Provision den ihm zugewiesenen Unterverleger, dafern der letztere Zug für Zug bezahlt, 3, und wenn er das Papier auf Kredit erhält,  $2\frac{1}{2}\%$  zu Guten zu rechnen. Dem Traffikanten hingegen werden, wie schon oben gesagt, in jedem Falle und sowohl von den Distrikts-Verlegern, als von den Unterverlegern 2% bestimmt.

7) Den Handelsleuten, Advokaten und anderen Privat-Partheyen, welche keine befugte öffentliche Verschleißer sind, jedoch zu ihrem eigenen Gebrauche eine größere Parthie an Stämpelpapier auf einmal abnehmen, wird keine Provision zu guten gerechnet.

Da nun zu dem Verschleiß der höheren Klassenstämpel in dem Kreise, die Kreis- oder Kontributions-Kassen, die Bankal-Inspektorats-Kassen, die Salz- und andere größere Bankalgefallen-Ämter vorzüglich geeignet, und in jenen Gegenden, wo diese nicht vorhanden sind, hierzu die Wirthschaftsämter von königl. oder Staatsgütern, so wie auch regulirte mit eigenen Kassebeamten versehene Magistrate fürgewählet werden müssen, damit das Publikum im Ankaufe des nothwendigen Papiers möglichst erleichtert wird, ohne daß dagegen die Zahl der verschleißenden Ämter, besonders in den Provinzial-Städten, ohne Nothwendigkeit vermehret wird, und da es vorzüglich auch darauf ankommt, damit in den Hauptstädten einer jeden Provinz mehrere solcher Verschleißämter auserwählet werden, welche hiezu am schicksamsten geeignet sind; so hat die Landesstelle dießfalls mit Beziehung der Tabak- und Siegelgefälls-Administration, wie auch der Bankal- und der Domainen-Administration diese Verschleißämter gemeinschaft-

lich zu bestimmen, und selbe zur allgemeinen Wissenschaft im Lande durch den Druck bekannt zu machen; die zu diesem Verschleiß ausersehenen Aemter sind von ihren betreffenden Behörden nach obigen Vorschriften zu belehren, und in Hinsicht dieses Gegenstandes an die Tabak- und Siegelgefällen-Administration nicht nur anzuweisen, sondern den Länderstellen, so wie den Bankal- und Domainen-Administrationen liegt dabey ob, mit strengem Ernste darauf zu sehen, damit alle Monate zu dem bestimmten Termine die Ausweise richtig einbefördert, die Losungsgelder abgeführt, und überhaupt die Stämpelpapiere und die Losungs-Kasse in ununterbrochener guten Ordnung erhalten; folglich in so fern von Seiten der Stämpel-Gefällen-Administration eine Unordnung bey einem oder dem anderen Amte oder Magistrate angezeigt wird, auf der Stelle hierwegen die Untersuchung verfügt, und wider den schuldig befundenen Beamten, so wie es in Ansehung aller anderer Aerial- und öffentlichen Fondsgelder geschieht, mit der verdienten Strenge verfahren werden <sup>1)</sup>).

7.

Nro.  $\frac{48}{3} \frac{42}{3}$  vom 18. November 1802 wurde der Gefälls-Direktion von der hohen Hofkammer das von

<sup>1)</sup> Unter Zahl  $\frac{1657}{208}$  den 10. Dezember 1802 wurde von der Gefälls-Direktion sämtlichen Administrationen auf Verlangen der Gefälls-Hofbuchhaltung die Weisung gegeben, wie von den Aerial-Kassen und Aemtern der Verschleiß der höheren Stämpelklassen berechnet, die monatlichen Ausweise verfaßt, und auf welche Art mit den Taxämtern die Abschlüsse de praeterito erzielt werden sollen. Siehe Nro. 3. 127. 155. 165. 295.

Bermöge Protokolls-Extrakt der Landes-Regierung ob der Enns Nro. 9805. vom 12. Juny 1817 ist in Folge hohen Hofkr. Präf. Schreiben Nro. 48138 vom 12. Nov. 1816 dem k. k. Kreisamte zu Salzburg die Kredittfassung auf gleiche Weise, wie selbe dem Kreisamts-Expediten zu Ried erlaubt ist, gestattet worden.

der Gefälls = Hofbuchhalterey abgeänderte Verzeichniß sämmtlicher Zulagen aus dem Stämpel = Gefälle für die Hofbuchhalterey = und Rechnungs = Kanzley = Individuen mit dem Auftrage zugemittelt worden, sich bey Anweisung der Zulagen hiernach zu richten.

## 8.

Hofkammer = Dekret vom 2. Dezember 1802 welches die mit Taxämtern versehenen Gerichtsbehörden belehret, daß in Prozeß = Sachen armer, und von Amtswegen vertreten werdender Parteyen, so ferne sie nach dem 12. Patents §. Lit. e. von dem Gebrauche des Stämpels enthoben sind, keine nachträgliche Belegung der Akten mit den Stämpelbögen zu geschehen habe, sondern daß es hinlänglich seye, wenn einmal die Armuth der Partey erwiesen ist, und der ämtlich ausgestellte Vertreter die vorschriftmäßige Bewilligung zur Vormerkung der Tax = und Stämpelgebühren erwirkt hat, daß in diesem Falle auf der Außenseite der ungestämpelten Prozeßakten die Worte: » Armuths wegen vom Stämpel enthoben « geschrieben, die Stämpel = Gebühren aber so wie die Taxen nach der Tax = Vorschrift vorgemerkt werden.

Im Falle, daß diese angeordneten Gebühren nach den bestehenden Verordnungen eingebracht werden, ist der Betrag der Stämpelgebühren nicht an die Stämpelgefälls = Kasse, welche dafür nichts geleistet hat, abzuführen, sondern als Targefäll unter dem Titel: » An nachträglich eingebrachten Aequivalent = Stämpel = Gebühren « zu verrechnen, welche Beträge dem Targefalle als ein billiger Ersatz für die Abschreibungen zu verbleiben haben, welche von einer Zeit zur anderen für die aus den Targefällen baar vorgeschossenen, jedoch nachhin von verschiedenen Parteyen nicht einzubringen möglichen Stämpelpapiere dem Taxfonde zur Last fallen.

Nro.  $\frac{8220}{3610}$ : vom 9. und Nro.  $\frac{9267}{3758}$ : vom 16. Dezember 1802.

a. Vorschrift für die Siegelämter, wie sich bey Aufdrückung des Erfüllungstämpels bey vorkommenden schon im Gebrauche stehenden ganz gebundenen Saldo = Kontobüchern zu benehmen, wenn der Stempel für alle Bögen zusammen auf dem ersten und letzten Blatte des Buchs nach Verhältniß des ganzen Betrags aufgedruckt wird.

b. Daß über den Ertrag der Stämpeltaxe, für Handlungsbücher über den Erfüllungstämpel, dann das hiezu verkaufte Vorraths = Stämpelpapier eine abgefonderte Fürmerkung geführet, alle Rechnungs = Ausweise aber in der vorgeschriebenen Zeit bey strenger Verantwortung eingesendet werden sollen.

c. Daß auch die Sekunda = und Tertia = Wechselbriese der §. 41. vorgeschriebenen ohnehin gemäßigten Stämpeltaxe zu unterziehen seyen.

Nro.  $\frac{2705}{3807}$ : vom 23. Dezember 1802. Hausierpässe, sie mögen von Kreisämtern, oder der Landesstelle selbst hinausgegeben werden, unterliegen dem 2 fl. Stempel; doch sind jene, welche vor dem 1. Jänner 1803 unklassenmäßig, oder ungestampelt ausgefertigt wurden, anspruchlos zu belassen. Hofkammerdekret vom 10. Hornung 1803.

Hofkammer = Dekret vom 23. Dezember 1802, und vom 17. März 1803. Die Konkursmassa = Vertreter und Verwalter sollen bis auf weitere Entschließung nach den Verordnungen von Jahren

1789 und 1790 von dem Gebrauche des Stämpels und der Entrichtung der Taxen befreyet bleiben.

Diese Stämpelbefreyung hat jedoch nur in eigenen Konkurs-Verhandlungen, und nicht auch bey den gürtlichen Abfindungen zwischen Schuldner und Gläubiger statt.

Mit Hofdekret von 24. November 1803 wurden die Konkurs-Massa-Vertreter und Verwalter von jeder Art Taxe, Postporto, Stämpel und Schreibgebühr befreyet erkläret.

## 12.

Nro.  $100\frac{9}{8}7\frac{8}{2}$ . vom 23. Dezember 1802. Die Kontrakte der Wiener Fleisch-Entreprise in einem dem Stämpelgefälle unterworfenen Lande errichtet, fordern den klassenmäßigen Stämpel, und nur die Quittungen des Obristen von Gzekowitsch, welche derselbe in diesem Lieferungsgefäfte über Fleischlosungs-Gelder oder Vorschüsse ausstellen muß, können stämpelfrey behandelt werden.

## 13.

Nro.  $101\frac{3}{8}8\frac{3}{2}$ . vom 30. Dezember 1802. Belehrung sämtlicher Hof- und Länderbuchhaltereyen, wie dieselben zur Aufrechthaltung des Stämpelgefälls bey Zensurirung der Rechnungen in Ansehung der vorkommenden unrichtig oder gar nicht gestämpelten Dokumente sich zu benehmen haben.

In Ansehung jener Rechnungs-Dokumente, welche zwar mit einem Stämpel, aber geringeren als dem klassenmäßigen versehen sind, will man es zwar bey der bisherigen Gewohnheit belassen, daß das Gebrechen als ein Rechnungsmangel ausgestellt, und der dem Stämpelgefälle verursachte Schade dadurch hereingebracht werde, daß die Beamten ihren Erläute-

rungen so viele Stämpelbögen zulegen, als der beanstandete Betrag ausmacht.

Damit aber mit diesen beygelegten leeren Stämpelbögen kein Mißbrauch unterlaufen kann, haben die Buchhalterey- und Departements- Vorsteher darauf zu sehen, damit in solchen Fällen dem Mängellibel jedesmal ausdrücklich beygesetzt werde, daß der Rechnungsführer die seiner Erläuterung beyliegende Bögen erstens oben bey dem Stämpel mit den Worten bezeichne:

»Zur Ersatzleistung durch die Mängel-Erläuterung«; und zweitens die untern beyden Enden des Bogens bis auf die Mitte des Bogens dreyeckmässig abschneide.

Was aber die ganz ungestämpelten Dokumente betrifft, wodurch sich der Rechnungsleger ungleich mehr verantwortlich machet, dießfalls hat eine jede Buchhalterey unter der ordentlichen Abtheilung der Aemter und Benennung der Rechnungsleger diese Dokumente mit der Anmerkung, welchen Rechnungen sie beygelegt werden, und welchen klassenmäßigen Stämpel dieselben mit sich führen sollen, in ein Verzeichniß zu bringen, und alle Viertel-Jahre diese Konsignation unter der ordentlichen Fertigung der Buchhalterey mit Belegung der Original-Dokumente (welche der Buchhalterey nach geschehener Amtshandlung wieder zurückgestellt werden müssen) an die Tabak- und Siegel-Gefällen-Administration abzugeben, welche hierüber ordentlich zu nozioniren, und die Strafbeträge einzubringen haben wird. Da es sich aber auch öfters trifft, daß die Rechnungen erst zur Zeit zensuriret werden, wenn die Rechnungsführer schon verstorben sind, so ist sich in diesem Falle zur Beseitigung aller Weitwendigkeiten nach der Vorschrift des ersten Punkts zu benehmen.

Bey Reise- und Baukosten, oder andern einzelnen Kurrent-Rechnungen ist der Mangel in Ansehung des Stämpels nur in dem Einbegleitungsberichte anzu-

zeigen, damit die betreffende Behörde, welche den Betrag zahlbar anweist, oder zur Verausgabung in der ordentlichen Rechnung die Passirung ertheilet, darauf Bedacht nehmen, und entweder die Beybringung des Klassenmäßigen Stämpels anordnen, oder die Strafnozion auf ordentlichem Wege, d. i. durch die Gefällens-Administration einleiten kann.

## 14.

Verordnung der N. Oesterr. Regierung von 4ten Jänner 1803.

1. Die Parere und Gutachten der Kunstverständigen, dann der Aerzte, müsten mit dem Klassenmäßigen Stämpel versehen seyn.

2. Die Stadthauptmannschafts-Relationen sind Stämpelfrey.

3. Die Hausierpässe sind auf einem 2 fl. Stämpel auszufertigen.

## 15.

Hofkammer = Dekret vom 7. Jänner 1803. Alle Stiftungen, welche im Patente nicht ausdrücklich ausgenommen sind, unterliegen der allgemeinen Stämpel-Taxe.

## 16.

Nro.  $\frac{24}{18}$  vom 7. Jänner 1803. Quittungen über Studien = Stipendien aller Arten müssen gestämpelt seyn; jene hingegen der Spitals- und Kranken-, dann Armen = Haus = Pfründler über ihre ausgemessene Unterhaltungs = Beträge sind stämpelfrey.

## 17.

Nro.  $\frac{6\frac{2}{9}}{9}$  vom 7. Jänner 1803. Die Kasse = Scheine oder Assegni der Tabak = und Stämpel = Ge =

fälls-Direktion, und der Administrationen, fordern den Stämpel nach ihrem Betrage. Siehe Nro. 31, 42, 60.

18.

Nro.  $\frac{2}{1}\frac{2}{2}\frac{0}{8}$ . vom 7. Jänner 1803. Der Gefälls-Direktion mitgetheilt unter Zahl  $1\frac{8}{2}\frac{1}{8}\frac{1}{7}$ . vom 14. July 1803.

1. Für die Reisepässe in den Erblanden, ist mit Ausnahme der Wanderpässe für die Handwerks-gesellen, welche laut §. 23. Nro. 20. dem 6 kr. Stämpel unterliegen, die Stämpelklasse nach der Eigenschaft der Person, für die der Paß ausgefertigt wird, zu wählen.

2. Die Reisepässe in das Ausland, sind vermög §. 23 4r. Kl. Nro. 16. ohne Unterschied derjenigen Personen, welche nicht in Hinsicht auf ihre persönliche Eigenschaft einer höheren Stämpelklasse zugewiesen sind, in die Klasse des Stämpels zu 30 kr. gehörig. Es müssen daher alle Menschenklassen, für welche nach ihrer persönlichen Eigenschaft kein höherer Stämpel als 30 kr. bestimmt ist, für einen Reisepaß in das Ausland die Stämpeltaxe mit 30 kr., die anderen aber, welche einer höheren Stämpelklasse zugewiesen sind, die höhere Gebühr entrichten.

3. Für jene Personen, welche von Amtswegen abgeschafft werden, kann ein ungestämpelter Paß mit der Aufschrift: »Von Amtswegen« ausgefertigt werden; aber es läßt sich keineswegs gestatten, daß nach der bisherigen Gewohnheit einer jeden Partey, welche sich für arm angiebt, ohne dießfalls einen Beweis zu fordern, und ohne daß der Fall einer ämtlichen Abschaffung eintritt, der Paß ohne Stämpel hinausgegeben werde <sup>1)</sup>.

---

<sup>1)</sup> Nach einem Erlasse der N. Oesterr. Landes-Regierung Nro. 23271. vom 7. September 1808 müssen Reisepässe in das Ausland bey den Länderstellen, für das Inland aber bey den Kreisämtern angefordert werden.

## 19.

Hofkammer = Dekret von 13. Jänner 1803. Die Kundschafte n müssen mit dem neuen Stämpel versehen werden.

## 20.

Hofkammer = Dekret vom 13. Jänner 1803 an die Nr. Oesterr. Landesregierung, bestätigt durch Erlass an die Gefälls = Direktion Nro.  $2 \frac{8}{1} \frac{5}{8} \frac{2}{0} \frac{8}{4}$  vom 10. Junius 1817. Die Ausfertigung einer Expedition, oder Urkunde hat sogleich auf dem klassenmäßigen Stämpel, oder durch Beydrückung des Erfüllung = Stämpels zu geschehen. Daher hat die Beylegung eines Stämpelbogens nicht statt. Siehe Nro. 43. 91.

Dekretationen an Unterbehörden bey Verleihungen, sind Gefällsnachtheilig, und es sind statt derselben bey Fällen vom größeren Belange, ordentliche Expeditionen, in Fällen von minderm Belange, Rathschläge auf klassenmäßigen Stämpeln auszufertigen.

Kommerzial = Professions = Befugnisse sind nach der 8ten Klasse, Gewerbs = Konsense nach der 3ten Klasse, und Lehenspflichtscheine nach der 7ten Klasse zu stämpeln.

## 21.

Hofkammer = Dekrete vom 15. Jänner und 23. März 1803. Die Quittungen über die bey den Währischen Ständen für Ihre k. k. Majestäten den Kaiser, Kaiserin, oder sonst für Jemand aus Höchst Dero Familie unter Fertigung des geheimen Kameral = Zahlmeisters k. k. Hofraths von Mayern, oder Sr. Majestät Privat = Kassier Niedl zu erhebenden Gelder hat die betreffende Kasse stämpelfrey anzunehmen.

Nro.  $1\frac{647}{1\frac{3}{2}}$ . vom 18. Jänner 1803 und Verordnung vom 15. März 1803. Alle Berichte in Partesachen fordern den Stämpel zu 15 fr. auch wenn sie auf die leere Spalte des schon gestämpelten Gesuches geschrieben werden.

Hofkammer-Defret vom 23. Jänner 1803. In dem 21. §. des neuen Stämpelpatents ist das Wort »Wohnungen« bey den Worten »für die von den Unterthanen bey dem Verkaufe ihrer Gründe ausbedungenen Wohnungen« kein Druckfehler, statt Währungen, da in verschiedenen Provinzen der Fall vorkommt, daß Unterthanen bey dem Verkaufe, oder bey Abtretung ihrer Wirthschaften unentgeltliche Wohnungen sich ausbedingen, in der Folge sich aber die Reluizion dafür im Gelde stipuliren, für welches stipulirtes Quantum sodann die gehörige Quittung ausgestellt werden muß.

Nro.  $1\frac{241}{2\frac{9}{4}}$ . vom 27. Jänner 1803. Zu den Erbpachts-Urkunden muß der Stämpel nach dem ganzen Werthe des Guts angenommen werden. Dieser Werth wird vermuthlich aus dem Landeskataster-Grundbuche, oder aus einem anderen landesüblichen Akte erhoben werden können, und wenn wider Verhoffen eine solche Realität existirte, von welcher der grundbücherliche Werth nicht legal zu erheben ist, so müßte der Kapitalswerth nach den landesüblichen Interessen durch den Erbpachtzins ausgemittelt werden; z. B. wenn das landesübliche Interesse 5 von 100 fl. wäre, so wird der jährliche Erbpachtzins 20, in so ferne das Interesse 4 von 100 fl. ist, 25fach angenommen.

In Schenkungsfällen inter vivos, vel

mortis causa muß der Werth ohnehin des eintretenden Erbsteuer = Abfahrtsgeldes oder anderer Gebühren wegen bestimmt seyn; in so fern aber diese Bestimmung wider Vermuthen Anständen unterläge, so ist sich in Hinsicht auf die Realitäten nach obiger Weisung zu benehmen; betrifft die Schenkung hingegen ein Mobile, so bestimmt der abgeschätzte Werth die Klasse des Stämpels.

## 25.

Nro.  $2 \frac{2}{3} \frac{20}{0}$ . vom 27. Jänner 1803. Wenn ein Professor an Universitäten, Lizäen, und Gymnasien nicht nebstbey einem andern Titel oder Karakter, z. B. eines k. k. Raths, eines Doktors, oder eines Adlichen bekleidet, wo er ohnehin zu dem Gebrauche des angemessenen Stämpels verbunden ist, so gehöret derselbe in die Kategorie der Schullehrer der Hauptstädte, für welche der Stämpel zu 30 fr. ausgemessen ist.

Die Advokaten sollen vorschriftmäßig Doctores juris seyn, mithin kann dießfalls des Stämpels wegen keine Frage eintreten; fände sich aber einer, welcher das Doktorat nicht hätte, auch nicht adelich wäre, so ist er jenen gleich zu halten, welche das Doktorat bekleiden, weil auch die Hofagenten und öffentlichen Notare der nämlichen Stämpel = Klasse zugewiesen sind.

## 26.

Nro.  $2 \frac{3}{5} \frac{51}{0}$ . vom 27. Jänner 1803. Die Gesuche an das Bücher = Revisionsamt um die Nachsicht des Dupplikats, dann die gewöhnlichen gedruckten Erlaubniß = Zettel der Gestattung verbotthener Bücher unterliegen dem Stämpel zu 6 fr.

## 27.

Nro.  $2 \frac{87}{45} \frac{2}{0}$ . vom 27. Jänner 1803. Die Ar =

beits = Lieferungs = Auszüge, und Quittungen über Forderungen, welche von vergangenen Jahren herrühren, müssen, wenn die Zahlungen erst nach dem 1. Jänner 1803 geschehen, nach dem neuen Patente klassenmäßig gestampelt seyn.

## 28.

Nro.  $2\frac{2}{4}\frac{8}{8}$ . v. 27. Jänner 1803 und Nro.  $2\frac{0}{8}\frac{0}{8}$ . vom 12. July 1810. Das eidesbestätigte Vermögens = Bekenntniß in Erbsfällen sine beneficio legis, et inventarii, welches der betreffenden Abhandlungs = Instanz zu Folge der allgemeinen Instruktion §. 118. Lit. a. vorgeleget werden muß, ist mit den Vermögens = Ausweisen zur Bestimmung des Mortuarium feinerdings zu vermengen.

Letztere sind §. 22. Lit. dd. dem Stämpel erster Klasse zugewiesen, und ersteres unterliegt gleich den gerichtlichen, oder von Amtswegen aufgenommenen Inventarien nach dem 21. §. Lit. q. dem Stämpel nach dem Geldwerthe.

## 29.

Hofkammer = Dekret vom 27. Jänner 1803. In allen Fällen, wo die Kammerprokurator der Landesstelle, oder einer Administration, welcher das Recht der förmlichen Entscheidung zustehet, mit ihrem Gutachten nur gleichsam an die Hand arbeitet, ist der Gebrauch des Stämpelpapiers eben so wenig, als in ihren rechtlichen Verhandlungen, in so ferne es auf die Vertretung des höchsten Aerarium, oder des Staats = Vermögens ankommt, nothwendig.

Wenn hingegen das Fiskalamt auf Ansuchen einer Parthen, oder zu ihren Gunsten, bey irgend einer Behörde einschreitet, oder derselben auf ihr Ansuchen ein Zeugniß ausfertigt, oder Besetzungs = Vorschläge für erledigte fiskalämtliche Stellen, und Dienste erstattet, muß in diesen und andern ähnlichen Fällen der klassenmäßige Stämpel gebraucht werden.

50.

Hofkammer = Dekret vom 27. Jänner 1803. Die Berichte des Fabriken = Inspektors sind vom Stämpel befreuet.

Zeugnisse und Legitimazionscheine desselben unterliegen dem Stämpel.

31.

Nro.  $3\frac{228}{497}$ . vom 31. Jänner 1803. Kasse = scheine, oder Geld = Uffsegni in Ungarn, für die daselbst zum Behufe des Tabak = Einkaufs erlegten Gelder dürfen nicht gestämpelt seyn, wenn sie auch in Wien ausbezahlet werden. Siehe Nro. 17.

32.

Nro.  $3\frac{745}{581}$ . vom 8. Hornung 1803. Jeder Besetzungs = Vorschlags = Bericht, wenn es sich nur um die Besetzung einer Stelle handelt, fordert auch nur einen Stämpel zu 15. fr. wenn gleich mehrere Bittsteller eingeschritten sind. Sind mehrere Bögen erforderlich, so giebt der 15te Patents §. ohnehin die nöthige Weisung.

33.

Nro.  $3\frac{517}{550}$ . vom 10. Hornung 1803, mitgetheilt der Gefälls = Direktion unter Nro.  $1\frac{8018}{2875}$ . vom 14. July 1803; Nro.  $3\frac{252}{2840}$ . vom 11. November 1803; dann Nro.  $1\frac{461}{1184}$ . vom 19. April 1804.

1. Lehrbriefe der Handwerksgefallen bleiben wie im vorigen Patente dem Stämpel zu 1. fl. zugewiesen.

2. Die Meldzettel oder Entlasscheine, welche die Obrigkeiten ihren Unterthanen zu ihrer vorhabenden Bereheligung ertheilen, fordern den Stämpel zu 6 fr. nach der Eigenschaft desjenigen, für den sie ausgefertigt werden, gemäß §. 23. Nro. 18.

3. Die obrigkeitlichen Entlassscheine, oder im Gegentheile die obrigkeitlichen Interzessions- oder Annahmszeugnisse in Fällen, wo ein Unterthan von einer Herrschaft zur andern übersiedelt, sind eben so dem Stämpel zu 6 fr. zuzuweisen. Siehe Nro. 138.

4. In Ansehung der Pässe für die Hadersammler und für die inländischen Viktualien- und Naturalien-Händler ist sich nach der Vorschrift vom 7. Jänner 1803 Nro.  $\frac{220}{128}$ . für inländische Reisepässe zu benehmen. Siehe Nro. 18.

5. Die Armen-Institute, als Surrogate von Spitälern und Armen-Häusern sind in Betreff der Pfründler-Portionen kraft des 12. §. des Stämpelpatents stämpelfrey, dagegen können die Quittungen solcher Institute über den Genuß eines gestifteten Vermögens vom Stämpel nicht befreyet werden.

6. Auch die Interessen-Quittungen, und andere Urkunden, welche Spitäler, Armenhäuser, und andere milden Versorgungsfonds ausfertigen, müssen dem Stämpel unterzogen werden, weil gegenwärtig die Interessen-Quittungen für alle öffentliche Fonds mit Ausnahme der §. 9. Lit. d. genannten, dem Stämpel unterliegen.

7. Unbestimmte Verschreibungen von Leibrenten, Spenadelgelder, wittiblichen Unterhaltsbeiträgen u. d. gl. woraus die Dauerzeit des Genusses unbekannt, folglich auch der Werth des Gegenstandes nach §. 21. Lit. s. nicht bestimmt werden kann, müssen gemäß §. 20. Lit. d. den Stämpel nach der Eigenschaft des Ausstellers erhalten. Dagegen muß bey Bestand- oder Pacht-Kontrakten auf unbestimmte Zeit gegen  $\frac{1}{4}$  oder  $\frac{1}{2}$  jähriger Aufkündigung, so wie bey 1 jährigen Kontrakten, der Stämpel nach der Summe des Pachtschillings angewendet, bey den Erbpachtkontrakten aber der Katastral- oder grundbücherliche-Kapitals-

werth der Realität der Klassifizierung des Stämpels zum Grunde geleyet werden.

## 34.

Nro.  $3\frac{5}{5}\frac{8}{8}$ . vom 10. Hornung 1803. Das Wiener = Versuchamt hat auf dem Grund der Hofentschließung vom 31. July 1773 und 4. Jänner 1774 jährlich 150 fl. an das Stämpelamt als Stämpel = Reluition für die von Seite des Amtes ausgestellt werdende Passivobligationen, und andere vorkommende Urkunden fortan in halbjährigen Raten abzuführen.

## 35.

Hofkammer = Dekret vom 10. Hornung 1803. Die Militär = Erlassungsgesuche auf steuerbare Wirthschaften müssen gemäß §. 23. Nro. 21. mit dem 6 kr. Stämpel versehen seyn, die darüber an die Regiments = oder Werbbezirks = Kommanden ergehenden kreisämtlichen Notizen, welche bloß eine vorläufige Einleitung zur nachfolgenden gemeinschaftlichen Verhandlung sind, sind nach dem 9. §. Lit. a. als kreisämtliche Expeditionen in Unterthans = Sachen stämpelfrey zu behandeln, und wenn einmal die Entlassung gemeinschaftlich beschlossen ist, so ist von Seite des Kreisamtes zu der dießfälligen Expedition nach §. 23. dritter Klasse Nro. 15. der Stämpel von 15 kr. anzuwenden.

## 36.

Nro.  $3\frac{2}{2}\frac{8}{8}$ . vom 17. Hornung 1803. Da in Galizien noch kein ständischer Körper bestehet, so sind jene Edelleute, welche zwar eine Realität besitzen, aber dafür an landesfürstlicher Steuer jährlich nicht volle 75 fl. entrichten, bey Ausfertigung der Urkunden nach der persönlichen Eigenschaft der Stämpeltaxe der siebenten Klasse, und nur jene, die 75 fl. jährlich kon-

tribuiren, als ständische Gutsbesitzer jener der achten Klasse zuzuweisen <sup>1)</sup>).

37.

Nro.  $+\frac{173}{848}$ . v. 17. Hornung 1803 u. Nro.  $2\frac{5487}{1984}$ . vom 22. Dezember 1804. Die von Seite der k. k. Militär-Vorpflegsämter mit Parteyen errichteten Kontrakte können erst, wenn sie die höhere Bestätigung erhalten haben, der Stämplung gegen einfache Gebühr unterzogen werden.

38.

Hofkammer = Dekret vom 17. Hornung 1803. Die Lizenzen für Lotto-Kollektanten unterliegen gemäß 23. Patents §. siebenter Klasse Nro. 17. dem Stämpel zu 2 fl. doch die vor dem 1. Jänner 1803 hinausgegebenen ungestämpelten Lizenzen dürfen, so lange sich in der Person des Kollektanten keine Veränderung ergibt, nach der neuen Vorschrift nachträglich nicht gestämpelt werden. Auch ist keine Tabak- und Siegelgefällen-Administration berechtigt, es zu verlangen, daß die bisher mit keiner Lizenz versehenen Kollektanten mit gestämpelten förmlichen Lizenzen versehen werden sollen, aber die Lotto-Direktion hat die ihr untergeordneten Administrationen ernstlich anzuweisen, daß sie nicht etwa in der Absicht, um den Kollektanten die geringe Ausgabe von 2 fl. zu ersparen, die Sache mißbrauchen, und Kollekturen ohne Ertheilung ordentlicher Lizenzen ausstellen, woraus für das Gefäll, so wie für die öffentliche Sicherheit sehr schädliche Folgen erwachsen können.

---

<sup>1)</sup> Der entrichtet werdende Steuerbetrag soll von den Kreisämtern und dem Taxamte aus dem denselben unterm 29. April 1803 zugefertigten Ausweis genommen werden. Gubern. Verordn. Nro. 18824. de dato Lemberg den 11. Oktober 1803.

## 39.

Hofkammerdekret vom 17. Hornung 1803. Die Interessen = Erhebungs = Anweisungen, oder sogenannte Geschäfte, wodurch die öffentlichen Fonds angewiesen werden, an diese oder jene Parthey jetzt und künftig zu bezahlen, und die den Eigenthümern, Vormündern, Kuratoren, und Bevollmächtigten, welche nicht auf einem ohnehin gestämpelten Anbringen schriftlich einschreiten, folglich die Anweisung nicht schon durch den Bescheid auf ihrem Anbringen erhalten, von Amtswegen ausgestellt werden, sind gemäß §. 9. Lit. h. h. stämpelfrey.

## 40.

Hofkammer = Dekret vom 17. Hornung 1803. In Ansehung der Salzfrachten, durch Transports = Kontrahenten zu Wasser und zu Land, wurde festgesetzt, daß die Salzvekturanten im einzelnen, da mit selben kein anhaltender Kontrakt bestehet, keine Quittung ausstellen, sondern allenfalls das empfangene Fuhrlohn auf dem Ladungsscheine ohne Stämpel bescheinigen können.

Die ordentlichen Kontrahenten aber haben sowohl über das Fuhrlohn, als für die etwaigen Vorschüsse ordentlich gestämpelte Quittungen einzulegen. Die Salzkleinverschleißer hingegen, welchen in N. Oesterr. eine Frachtlohnsvergütung oder Fuhrlohnsbeitrag verabreicht wird, sind in dieser Hinsicht, wie bisher, von dem Stämpel befreuet. Siehe Nro. 70, 139.

## 41.

Hofkammer = Dekret vom 20. Hornung 1803. Münz = ausfuhr = Pässe unterliegen dem Stämpel zu 15 fr.

Nro.  $4\frac{3}{7}\frac{5}{4}$ . vom 22. Hornung 1803 der Gefälls-Direktion mitgetheilet unter Nro.  $2\frac{2}{2}\frac{8}{9}$ . den 19. Jänner 1804.

Jeder Pensionist, dessen Pension bey der Kasse einer Provinz, wo das Stämpelgefäll bestehet, zur Auszahlung angewiesen ist, muß seine Quittung auf dem klassenmäßigen Stämpel ausfertigen, und falls er die Pension aus einer besonderen Rücksicht aus einer anderen Kasse in einem Lande, wo das Stämpelgefäll nicht eingeführet ist, erheben darf, den Stämpelbetrag aus dem Grunde vergüten, weil die Kasse, welcher die Quittung ämtlich zugerechnet wird, solche nachträglich stämpeln lassen muß.

Die über solche Quittungen, von Seite der Aerial-Kassen der Rechnungsordnung, und Aerial-Sicherheit wegen auszufertigenden Quittungen, oder Gegenscheine unterliegen dem Stämpel keineswegs, weil die Quittung der Parthey schon gestämpelt ist.

Wenn aber eine Parthey solche Beträge zu erheben, und mittelst der Kriegs-Kasse in dem Lande seines Aufenthaltes an sich zu ziehen hat, die bey der letzteren nicht ordentlich angewiesen werden können, z. B. Pensionen von Ordenskreuzen, oder aus anderen Stiftungen, oder Interessen von den in öffentlichen Fonds anliegenden Kapitalien u. d. gl. in solchen Fällen tritt die für die Geldanweisungen zu Gunsten der Private vorgeschriebene Regel ein, daß die Verlagsquittungen eben so, wie die Geldanweisung (Assegno) mit dem klassenmäßigen Stämpel nach dem Geldebetrage versehen seyn müsse, wogegen jedoch der Gegenschein als ein zur Erhaltung der Amtsordnung nöthiges Dokument keinen Stämpel bedarf.

macht von dem böhmisch k. k. Landesgubernium den 6ten May 1803. Gegenwärtig, wo hauptsächlich darauf zu sehen ist, daß das Stämpelgeschäft in möglich ordentlichen Gang gebracht werde, ist die Verfahrnung, mit der gesetzmäßigen Strenge nur gegen jene Parteyen, und in solchen Fällen nothwendig, wo die Absicht der Partey oder der Behörde, das Gefäll wohlbedächtigt verkürzen zu wollen, keinem Zweifel unterliegt.

In Fällen, wenn ungestämpelte, oder mit dem klassenmäßigen Stämpel nicht versehene Eingaben vorkommen, sind selbe gemäß §. 3. des Stämpelpatents entweder gleich bey der Ueberreichung zur Berichtigung des klassenmäßigen Stämpels zurückzugeben, oder in so ferne sie unter Couvert einlangen, und die betreffende Partey nicht bekannt ist, oder im Lande keinen sicheren Aufenthalt hat, um die Auslage zur Berichtigung des Stämpels sicher einbringen zu können, solche so lange ohne Wirkung zu lassen, bis die ungestämpelte Einlage demjenigen, der sich hierwegen anmeldet, zurückgestellt werden kann.

Wenn aber unrichtig, oder gar nicht gestämpelte Eingaben aus dem Auslande vorkommen, da ist der Ueberbringer einer solchen Urkunde zu verhalten, den vorschriftmäßigen Stämpelbogen bezubringen, welcher sodann der Eingabe bezuheften, hiervon das untere Eck wegzuschneiden, und damit kein Gebrauch von einem solchen Bogen mehr gemacht werden kann, gleich unter dem Stämpel mit den Worten zu bezeichnen ist: »gehörig zu dieser oder jener Eingabe.« Siehe Nro. 20, 91.

Unterm 2. März n. J. erfolgte die weitere hohe Entschließung, daß, wenn von den Kreisämtern, oder anderen untergeordneten Behörden unrichtig, oder gar nicht gestämpelte Berichte an die Landesstelle gelangen, solche sammt ihren Beylagen sogleich mit dem gesetzmäßigen Erfüllungsstämpel versehen, und die Gebühren hiefür durch Tarnote eingebracht werden sollen; und daß es übrigens nicht nur die Pflicht des Referen-

ten, sondern eines jeden Beamten seyn, in so weit es ohne wesentlichen Abbruch der anderweiten Dienstgeschäfte geschehen kann, bey Durchlesung und Bearbeitung der Exhibiten auf den Stempel aufmerksam zu seyn, und die Unrichtigkeiten zu rügen.

44.

Nro.  $\frac{122}{814}$  vom 3. März 1803. Bescheide, welche den Parteyen auf leeren oder blinden Bögen, oder ad rubra über ihr Anbringen hinausgegeben werden, sollen auf der ersten Seite des Bogens unterhalb des Stampels ausgefertigt seyn.

45.

Hofkammer = Dekret vom 10. März 1803. Richterzetteln, oder Legitimationen über Feilschaften, unterliegen der Stämpeltaxe nicht.

46.

Hofkammer = Dekret vom 31. März 1803. Die von dem Depositenamte ex offio über Sachen, die zum Aufbewahren übergeben werden, ausgefertigten Legscheine, dann die Bescheide auf derley Aufbewahrungsgesuche sind stämpelfrey.

47.

Hofkammer = Dekret Nro.  $\frac{8601}{1882}$  vom 31. März 1803. Die Siegelgefälls = Administrationen sollen die Handels = oder Kontobücher visitiren lassen, und wenn sie ungestämpelt befunden werden, nach dem 46. Patents §. unnachsichtlich verfahren.

48.

Hofkammer = Dekret vom 31. März 1803. Die Abschriften eines Inventarium, wenn sie auf Verlangen der Erben hinausgegeben werden, unterliegen jener Klasse des Stämpels, welcher für das im Inventarium

über Abzug der darin aufgeführten Passiven ausfallende Aktiv-Vermögen vorgeschrieben ist, indem auf die im Inventarium nicht aufgeführten, oder erst in der Folge bekannt werdenden Passiven bey früherer Ausfertigung einer Urkunde, welche gleich bey der Ausfertigung mit dem klassenmäßigen Stämpel versehen seyn muß, unmöglich Rücksicht genommen werden kann.

## 49.

Nro.  $\frac{5390}{1354}$ . vom 31. März 1803 mitgetheilt der Gefälldirektion unter Zahl  $2\frac{28}{229}$ . am 19. Jänner 1804.

Da das Stämpelpatent vom 5. Oktober 1802 in Italien, Tyrol, und Borderösterreich, so wenig als in Ungarn, und Siebenbürgen eine Kraft hat, so ergiebt sich hieraus die Folge, daß:

1. alle schriftlichen Verhandlungen, welche zwischen Parteyen, und den obern Behörden in diesen Provinzen selbst geschehen, überhaupt keines Stämpels bedürfen.

2. Daß alle Urkunden jeder Art, welche in diesen befreyten Provinzen zu Gunsten einer Partey, die sich in einer Provinz aufhält, wo das Stämpelgefäll eingeführet ist, ausgefertigt werden, nur erst dann der Stämpfung unterliegen, wenn die Partey, von dieser ungestämpelten Urkunde in einer dem Stämpelgefälle unterliegenden Provinz legalen Gebrauch machen will; z. B. Quittungen für Beträge, die in Oesterreich, Böhmen, Galizien, u. s. w. empfangen werden sollen; Zeugnisse, von welchen vor einer Behörde in einer dem Stämpelgefalle unterliegenden Provinz legaler Gebrauch gemacht; Kontrakte, worüber in Streitfachen die rechtliche Entscheidung des Gerichts in einer solchen Provinz erwirkt werden will u. s. w.

3. Daß im Gegentheile alle vorspezifizirten, und andere ähnlichen Urkunden in Parteyensachen, welche nicht zur Dienstordnung, und Erhaltung der Aerarial-Sicherheit gehören, wenn sie in einer dem Stämpel-

Gefälle unterworfenen Provinz ausgefertigt werden, auch alsdann mit dem klassenmäßigen Stämpel versehen seyn müssen, wenn sie für Ungarn, Siebenbürgen, oder eine andere vom Stämpel befreyte Provinz gehören.

## 50.

Nro.  $\frac{8497}{1371}$ . vom 31. März 1803. Die bey den Expeditis = Aemtern verdorben werdende Stämpelbögen, in so lange sie nicht in die Hände der betreffenden Parteyen gelangen, sind ohne Anstand gegen andere Stämpelbögen einzulösen. Es müssen jedoch die zur Einlösung kommende Bögen ganz, auch die allenfalls darauf befindlichen ämtlichen Unterschriften durchgestrichen seyn, und von dem Expeditis = Direktor, oder Taxator darauf geschrieben werden, »daß diese Expedition nicht hinausgegeben, folglich davon kein Gebrauch gemacht worden sey.« Siehe Nro. 134. Lit. h. Nro. 186. 191. 195. 203. 210. 214. 221. 280. 329. 332. 334. 1).

## 51.

Hofkammer = Dekret vom 3. April 1803. Die Kapitals = Aufkündigungs = Gegenstände, so wie auch die dießfälligen Amts = Berichte unterliegen dem Stämpel zu 15 fr.

## 52.

Nro.  $\frac{9208}{1489}$ . vom 5. April 1803 mitgetheilet der Gefälls = Direktion unter Zahl  $2\frac{228}{29}$ . den 19. Jänner 1804. Die Wiener = Bankal = Administration soll die den Militar = Verpflegs = Aemtern in N. Oesterreich von Zeit zu Zeit nothwendigen Verlags = Gelder auf Verlangen der Wiener = Verpflegs = Kasse auf die bis =

---

1) Durch Hofkammerdekret Nro.  $10\frac{995}{902}$ . v. 20. May 1814 wurde bewilliget — auch halbe Bögen solcher Expeditionen anzunehmen.

herige Art mittelst ungestämpelter Anweisungen, oder Quittungen aus den unterstehenden Land = Bankal = Kas = sen zusfließen lassen.

53.

Hofkammer = Dekret vom 7. April 1803. Jeder Stiftsbrief über ein zum Gotteshaus legirtes Kapital von 200 fl. muß mit 15 kr. Stämpel versehen seyn.

54.

Nro.  $\frac{8721}{1413}$ . vom 7. April 1803. Den Stämpel = Gefälls = Administrationen wird das Befugniß <sup>1)</sup> einberaumer, in Rekursfällen bey minderen Stämpel = Geldstrafen besonders wo kein Anzeiger, oder Apprehendent vorhanden, oder keine quota fisci zu bezahlen ist, die Strafe bis auf 5 fl. entweder ganz, oder zum Theile nach Befund der Umstände nachzusehen.

Unterm 12. July 1803 Zahl 1600 wurde sämtlichen Administrationen von der Gefälls = Direktion aufgetragen, Straffälle fremder Parteyen mit den nöthigen Behelfs = Dokumenten jener Administration abzutreten, in deren Bezirk die Partey ansäßig ist. Nach beendigtem Straffalle aber muß der Strafbetrag von der Administration, welche ihn einbrachte, an die erstere übermacht werden.

55.

Hofkammer = Dekret vom 14. April 1803. Bey allen Kaufs = und Verkaufs = Instrumenten, welche Käufer und Verkäufer über eine Realität unter sich abschließen, muß der Stämpel gemäß S. 21. Lit. p. nach dem Geldwerthe genommen werden, und nur jene

<sup>1)</sup> Mit der in Folge hohen Hofkammerdekrets, Zahl  $\frac{1061}{308}$ . den 19. Jänner 1814 den Siegelgefälls = Administrationen hinausgegebenen Instruktion vom 14ten Hornung 1814 wurde dieses Befugniß bis auf Strafen, welche 100 fl. nicht überschreiten, erweitert.

Grundverschreibungen, Gewähr, Schutz, Lehenbriefe, u. d. gl. Instrumenten, welche bey dem Antritte des Besizers eines unterthänigen oder dienstbaren Grundes den Unterthanen, oder Grundholden von ihren Grundobrigkeiten ertheilet werden, sind gemäß §. 23. 3. Klasse Nro. 18. dem 15. kr. Stämpel zugewiesen.

56.

Hofkammer = Dekret vom 28. April 1803. Kreisämtlichen Einscheidungen wegen Veräußerungen der den unterthänigen Gemeinden gehörigen Aerial = Darlehens-, und Kriegslieferungs = Obligationen sind stämpelfrey.

57.

Hofkammer = Dekret vom 28. April 1803. Die ämtlichen Verhandlungen in Fällen, wo es auf die Verminderung, oder gänzliche Behebung der Landes = Natural = Lieferungen ankommt, sind von dem Stämpel befreuet, jedoch die Anbringen, oder Bittschriften unterliegen nach §. 23. Nro. 21. unbedingt dem Stämpel zu 6 kr. (466.)

58.

Hofkammer = Dekret vom 28. April 1803. Die Perzipienten = Quittungen der Müller und Bäcker, so wie deren Verzeichnisse über die an die Wohlfeilheits = Anstalt geleisteten Vergütungen unterliegen dem Klassenmäßigen Stämpel.

59.

Nro.  $1\frac{1}{1}\frac{2}{9}\frac{2}{8}$ . vom 28. April 1803. Wenn die Tischtitel = Verleihungen (titulus mensae) von Parteyen keine bestimmte Kapitalsumme enthalten, fordern solche dem Stämpel gemäß §. 20. Lit. f. nach der persönlichen Eigenschaft des Ausstellers, wenn sie aber den Fruchtgenuß einer bestimmten Kapitalsumme zusichern, nach

dem Betrage dieser Kapitalsumme, und werden sie ohne bestimmte Summe von der Staatsverwaltung einem Institute, oder Stifte ertheilet, da der Gehalt eines Diszidenten nie unter 180 fl. angenommen werden kann, wozu ein Kapital von 4500 fl. erfordert wird, so fordern sie den Stämpel von 7 fl.

Daß das dießfällige Anbringen dem Stämpel von 6 kr. und die hierüber zu erstattenden Berichte jenem von 15 kr. unterliegen, bedarf als eine allgemeine Regel keiner Erinnerung, so wie auch die über das gewöhnlich ausgefertigte Verleihungs = Instrument von Seite der Landesstelle, oder eines Kreisamtes allenfalls auszufertigenden Expeditionen in dem Stämpelpatente ihre bestimmte Vorschrift haben. Siehe Nro. 92, 310.

## 60.

Nro.  $\frac{11431}{1819}$ . vom 28. April 1803, mitgetheilt der Siegelgefällen = Direktion unter Zahl  $2\frac{2}{2}\frac{8}{29}$ . den 19. Jänner 1804.

Die aus den Ländern, wo das Stämpelgefäll eingeführet ist, in Provinzen, wo dieses Gefäll bestehet, gelangenden Verlagsquittungen für Privat = Parteyen, welche die Beträge erheben wollen, so wie die andern Dokumente müssen, wenn davon ein legaler Gebrauch gemacht werden will, mit dem Erfüllungsstämpel gegen einfache Gebühr versehen werden. Siehe Nro. 17.

## 61.

Hofkammer = Dekret v. 12. May 1803. Diplome über die strenge Prüfung eines Wundarztes, Geburtshelfers, Apothekers, Zahn = oder Augenarztes fordern mit Ausnahme jener Diplome — für die in den 9. §. Lit. ww. befreuten Wehemütter — durchaus den Stämpel von 2 fl.

## 62.

Nro.  $\frac{12461}{1975}$ . vom 12. May 1803. Da in

Dienstbesetzungen = Fällen der Bericht ohnehin mit einem, oder respektive mit so viel 15 fr. Stämpeln versehen werden muß, als erledigte Bedienstungen zu besetzen unter einem angetragen wird, so dürfen die solchen Berichten beigelegt werdenden Kompetenzen = Tabellen nicht wieder besonders gestämpelt werden.

## 63.

Nro.  $1\frac{2}{19}\frac{102}{8}$ . vom 17. May 1803. Die von Großhändlern, und Kaufleuten den Unterhändlern und Hausierern ausgestellt werdenden Legitimationen, über die an die letzteren verkaufte eigene Fabrikate, oder schon verzollten Waaren sind gleich den Zeugnissen §. 9. Lit. tt. stämpelfrey, jedoch haben sich derley Unterhändler und Hausierer mit den Hausierpässen zu legitimiren, welche klassenmäßig gestämpelt seyn müssen.

## 64.

Nro.  $1\frac{3}{2}\frac{108}{7}$ . vom 17. May 1803. Sämmtlichen Bankal = Gefällen = Administrationen wurde mitgegeben, daß alle Quittungen über die monatlich bezahlt werdenden Besoldungen, und Löhnungen gestämpelt werden sollen, und daß nur derzeit noch, und in so lange als das Kordonswesen, und die Löhnungen der Kordonisten nicht anders reguliert seyn werden, den Kordonisten die Zahlungen gegen ungestämpelte sogenannte Interims = Quittungen, welche jedesmal nach Ausgang des Quartals gegen eine gestämpelte Quittung wieder verwechselt werden, zu leisten seyn. Die gedruckten Kreditiven des Aufsichtspersonals sind zur Stämpfung nicht geeignet.

## 65.

Nro.  $1\frac{3}{2}\frac{67}{4}$ . vom 24. May 1803. Die Apotheker, und jeder andere ordentliche Gewerbsmann, welcher in der Stadt, wo er sein Gewerbe, oder Handlung treibet, nicht das Bürger = Recht hat, ist in Fällen,

wenn eine Urkunde nach der Eigenschaft der Person gestampelt werden muß, als Bürger zu betrachten.

66.

Hofkammer = Dekret vom 26. May 1803. Die von auswärtigen Regierungs = Behörden in Auswanderungs = Fällen ausgefertigt werdenden Reverse de observando reciproco unterliegen keinem Stämpel.

67.

Hofkammer = Dekret vom 2. Juny 1803. Die patriotisch = ökonomische = Gesellschaft in Prag hat die Wahlzeugnisse, Matrikulations = und Beförderungs = Scheine, klassenmäßig stämpeln zu lassen: doch können ihre Matrizen an die Landesstelle, wenn sie nicht zum Vortheile eines einzel-en Privaten gemacht werden, ohne Stämpel seyn.

68.

Nro.  $1\frac{441}{2271}$ . vom 2. Juny 1803. Allen Expeditionen; welche von Seiten der Tax = und Expedit = Aemter, ehe sie den Parteyen hinausgegeben werden, und auch allen Quittungen, welche von auswärtigen Parteyen ohne klassenmäßigen Stämpel den Kassen durch Korrespondenz zukommen, ist, ehe dafür die Zahlung geleistet wird, und ehe selbe dem Kasse = Journal als Dokumente allegirt werden, ohne Unstand der Stämpel gegen einfache Gebühr aufdrücken zu lassen.

69.

Nro.  $1\frac{4601}{2279}$ . vom 2. Juny 1803. Reisepässe für türkische Unterthanen unterliegen dem Stämpel, weil die Stämpeltare keinesweges unter jene Steuern und Abgaben gezählet werden kann, von welchen in Folge der Passarowitzer und Szistower Verträge die türkischen Unterthanen befreyet sind.

70.

Hofkammer = Dekret vom 16. Juny 1803. Die Frachtlohns = Supplemente für die Salzverführung in Böhmen sind stämpelfrey. Siehe Nro. 40, 139.

71.

Nro.  $1\frac{6}{2}\frac{7}{5}\frac{12}{8}\frac{3}{3}$ . vom 21. Juny 1803. Den Verlegern, welche das Stämpelpapier gegen monatliche Berichtigung der Losungsgelder auf Verlag erhalten, kann für das ohne ihr Verschulden, und laut glaubwürdigen Bestätigungen verbrannte Stämpelpapier gegen Ersatz des eigenen Stehungspreises die Entschädigung geleistet werden. Diese hat jedoch bey Verlegern und Verschleißern nicht statt, welche das Papier Zug für Zug bezahlen, andurch vollständige Eigenthümer davon geworden sind, und dafür höhere Provisions = Prozenten genießen.

72.

Nro.  $1\frac{6}{2}\frac{7}{5}\frac{20}{8}\frac{0}{0}$ . v. 21. Juny 1803 und Nro.  $1\frac{2}{2}\frac{4}{9}\frac{7}{4}\frac{0}{8}$ . vom 14. July 1803. Die Korrespondenz des Siegelgefälls ist mit jener des Tabakgefälls den postämtlichen Journalien einzuschalten, und die baare Bezahlung bey dem Siegelgefälle einzustellen.

73.

Hofkammer = Dekret vom 23. Juny 1803. Jede einfache Einbegleitung, und Konsignation hat ohne Stämpel zu seyn, da die Partey bey Erhebung ihres Verdienstes ohnehin dem Stämpel unterliegt.

74.

Nro.  $1\frac{8}{2}\frac{2}{8}\frac{2}{7}\frac{1}{7}$ . vom 14. July 1803. Die bey den grundgerichtlichen Aemtern eingeführten Protofoile über den Erlag, und die Bertheilung der auf den Bauerngründen haftenden Fristgelder, oder sogenannten Wäh-

rungen von den Staatsgütern, welche unter der Verwaltung der Domainen = Administration stehen, können, wenn sie vor Erlöschung des patentmäßigen Termins von 4 Wochen dem Siegelamte vorgelegt werden, gegen einfache Stämpelgebühr gestämpelt werden; doch sollen diese Protokolle gleich nach ihrem Abschlusse mit Beysetzung des Datum, wenn die Grundbuchs = Verhandlung geendiget ist, mit einem Faden durchgezogen, und mit dem ämtlichen Siegel versichert zur Stämpfung gebracht, mithin nicht mehrere Monate oder noch längere Zeit ungestämpelt bey dem Amte aufbehalten werden.

75.

Nro.  $1\frac{2}{9}\frac{71}{82}$ . vom 14. July 1803. Zu den Absolutorien für die Schüler der höheren Fakultäten, wenn sie nicht adelich sind, ist der Stämpel mit 45 fr. zu verwenden.

Kinder, welche noch keinen eigenen Stand, oder Karakter haben, sind nach dem angebornen Stand, und nicht nach dem Karakter ihres Vaters zu behandeln. Es kann daher z. B. der Sohn eines Raths, oder Generals nicht nach diesem Karakter, sondern nach seiner Geburt, nämlich als Graf, Ritter, Edelmann, oder als ein unadelicher, bürgerlicher, oder Bauerstandes behandelt werden.

76.

Hofkammer = Dekret vom 19. July 1803 von der N. O. Regierung den 3. August 1803.

Die Quittungen der Armen über die ihnen von der Wohlthätigkeits = Hofkommission zukommenden Aushilfen sind stämpelfrey.

77.

Hofkammer = Dekret vom 21. July 1803. Wenn eine ganze zusammen getretene Kompagnie mit einem

Gesuche um einen Einfuhrpaß auf fremde Waaren bittet, auch die Waaren = Artikel in ganzer Quantität an die Gränze kommen, ist der für mehrere Parteyen unter einem ausgefertigten Paß bloß mit der vorschriftmäßigen Stämpelgebühr (10 fl.) einfach zu erlegen.

78.

Hofkammer = Dekret vom 28. July 1803. Bey den ämtlichen Aeußerungen, oder Berichten in Partey = sachen ist sich wegen Stämpfung des zweyten Bogens nach dem 15. §. des Stämpelpatents zu benehmen.

79.

Hofkammer = Dekret vom 28. July 1803. Die das hungarische Dreyßigst = Gefäll betreffenden Rechnungs = Beylagen, oder sonstige Urkunden, welche auf selbe Bezug haben, und aus solchen bestritten werden, sind stämpelfrey.

80.

Nro.  $1\frac{2}{2}\frac{2}{9}\frac{2}{3}\frac{6}{1}$ . vom 28. July 1803. Die Tax = und Expeditions = Aemter, und jede andere Behörde, welcher die Vidimirung einer abschriftlichen Urkunde zustehet, haben in dem Vidimus ausdrücklich anzuzeigen, ob das Original, wovon die Abschrift vidimirt wird, auf einen, und welchen Klassenstämpel ausgefertigt sey.

81.

Nro.  $2\frac{0}{1}\frac{5}{4}\frac{5}{7}$ . vom 28. July 1803, Nro.  $1\frac{6}{1}\frac{7}{5}\frac{5}{8}$ . vom 12. July 1804, und Nro.  $4\frac{3}{3}\frac{1}{3}\frac{7}{2}\frac{8}{0}$ . vom 31. Dezember 1807. Die Tabak = und Siegelgefälls = Administrationen sollen den Berathschlagungen über zu schöpfende Stämpelstraf = Notionen besonders in Fällen, die nicht ganz klar und deutlich genug in dem Stämpelpatente, und den nachgefolgten Deklarationen entschie =

den sind, immer den k. Fiskus, oder einen Fiskal = Adjunkten beziehen.

82.

Nro.  $2\frac{0}{1}\frac{8}{5}\frac{7}{0}$ . vom 28. July 1803. Die Handlungs = Lizenzen für Krämer in den Dörfern sind mit dem Stämpel von 2 fl. zu bezeichnen, da solche wegen des geringen Verdienstes, der dabey zu erwerben ist, mit den Handlungs = Befugnissen, welche mit 4 fl. zu stämpeln sind, nicht gleichgehalten werden können, derley Lizenzen aber jenen für Aerial = Salz = und Tabaktrafikanten am nächsten kommen. Siehe Nro. 90, 99, 100.

83.

Nro.  $2\frac{1}{1}\frac{8}{5}\frac{8}{8}$ . vom 28. July 1803, und Nro.  $2\frac{5}{1}\frac{4}{9}\frac{8}{8}$ . vom 23. Dezember 1803.

1) Die gewöhnlichen Begleitungs = Berichte in Fällen der Beurlaubung der Militär = Verpflegsbäcker = Individuen sind stämpelfrey.

2) Die aus eigenem Antriebe, und ohne vorausgegangene Aufforderung von den Offerenten gemachten Anträge in Militär = Verpflegs = Sachen, an die Verpflegsbehörden dürfen nur wie Bittschriften mit dem 6 kr. Stämpel versehen seyn.

3) Die hierauf erfolgenden Genehmigungen aber, so weit sie den General = Kommanden, und Verpflegsmagazinen durch Verordnungen bekannt gemacht werden, so wie die Anfragen dieser Behörden, dann die darauf erfolgenden Entscheidungen und Vorschriften, und auch die den Parteyen unmittelbar ab aerario hinaus gegebenen werdenden Antworten, unterliegen dem Stämpel nicht.

4) Die Kontrahenten haben nur die Geld = Empfangs = Quittungen gestämpelt, jedoch die oft zur Auszahlung einzulegenden Lieferungs = Rezipis =

fen, Ausweise oder Berechnungen, ungestäm-  
pelt bezubringen.

5) Von den mit den Parteyen zu errichtenden  
Kontrakts = Parien ist nur jenes, welches die Partey  
einzulegen hat, und zwar dann erst mit dem Stempel  
zu versehen, wenn der Kontrakt die Genehmigung er-  
halten hat.

6) Die Einbegleitungen der Kontrakte, und die  
darüber erfolgende Verordnungen sind officiose Akten-  
stücke.

7) Alle aus den Kontrakten entstehenden Anstände,  
wenn nicht die Parteyen selbst daran Schuld tragen,  
und sich dieselben mehr auf das Aerial = Interesse be-  
ziehen, sind stämpelfrey.

84.

Hofkammer = Dekret vom 28. July 1803. Ein-  
schreitungen wegen Bewilligung zur Veräußerung der  
den unterthänigen Gemeinden gehörigen Staats = Ob-  
ligationen, da sie ohne Bewilligung des Kreisamtes  
nicht veräußert werden dürfen, gehören unter die §. 9.  
Lit. u. des Stämpelpatents besreyten Schriften.

85.

Hofkanzley = Dekret vom 4. August 1803. Alle  
zum Einkauf der Lebensbedürfnisse hinausgegebenen  
Zertifikate müssen mit dem vorschristmäßigen Stäm-  
pel zu 6 fr. nach §. 23. Nro. 25. versehen seyn.

86.

Hofkammer = Dekret vom 17. August 1803, und  
Nro.  $2\frac{2}{9}\frac{3}{8}$ . vom 27. Oktober 1803. Einfuhrs-  
pässe wegen des rohen Kupfers aus dem Auslande  
sind mit dem 15 fr. Stämpel zu belegen.

87.

Nro.  $2\frac{0}{1}\frac{1}{5}\frac{1}{2}\frac{9}{7}$ . vom 1. September 1803.

1) Die Schurflizenzen-, Muthungs- und Belehnungs-Briefe sollen immer durch Expeditionen auf einen 15 fr. Stämpel gemäß §. 23. dritter Klasse Nro. 23 und nie durch bloße Indorsationen ausgefertigt werden.

2) Die Berichtigung der Maaßen, welche ex officio geschehen muß, ist gemäß §. 9. Lit. g. stämpelfrey; eben so die Fristenbewilligungen, wenn sie indorsando geschehen, jedoch müssen die Gesuche um Fristverlängerung den Stämpel von 6 fr. Kreuzer haben.

3) Die Einverleibungen einer ganzen Gewerkschaft, und die Einlegung eines Verzeichnisses einer ganzen Gewerkschaft, sind als bloße Gesuche, und einfache Gesuchsbeylagen dem 6 fr. Stämpel unterworfen.

4) Für Gewährscheine, wohin auch Zugewährungen, Zu- und Abschreibungen einiger Bergtheile gehören, bleibt der Stämpel zu 15 fr. laut §. 23. dritte Klasse, Nro. 18.

5) Ausfertigungen der Zubußzettel, oder die Zubußanschläge von den Bergämtern sowohl in Ansehung einer ganzen Gewerkschaft, als auch einzelner Zubußzetteln, Ausbeute- und Retardanz-Ausschreibungen sind als Amtshandlungen stämpelfrey. Dahingegen müssen die Empfänge der Ausbeute immer dem Werthe des Gegenstandes gemäß laut §. 21. gestämpelt quittirt werden.

6) Kundschaften der Berg- und Hüttenarbeiter, sind, wie die Kundschaften der Handwerksgefallen mit 6 fr. zu stämpeln.

7) Gewalt und Vollmachten in bloßen Bergbau-Angelegenheiten sind durchaus nur mit dem 15 fr. Stämpel zu versehen.

8) Zessionen, Verträge, und Kontrakte, welche über bestimmte Summen errichtet werden, unterliegen dem Stämpel nach dem Werthe; wo aber die

Summen unbestimmt sind, dürfen sie bloß auf 15 kr. Stämpel ausgefertigt werden.

9) Provisions- und Pensions-Verzeichnisse, dann die Reise- und Liefergelder-Consignationen in Dienstsachen sind stämpelfrey; dahingegen unterliegen Anweisungen der Medikamenten-Konti, so wie die Conti selbst, dem Stämpel nach dem 21. §. nämlich nach dem Werthe des Gegenstandes. Siehe auch Nro. 112, 158.

88.

Nro.  $2\frac{49}{19}\frac{27}{39}$ . v. 7. Septb. 1803 u. Nro.  $2\frac{13}{17}\frac{8}{3}\frac{2}{2}$ . vom 8. September 1814. Kontrakte über solche Zehende, die auf den Besitzstand unterthäniger Gründe radizirt sind, und unmittelbar nur zwischen einzelnen Zehendholden, oder ganzen unterthänigen Gemeinden, und den Zehendherrn abgeschlossen werden, sind für bloße Unterthans-Angelegenheiten anzusehen, und nach dem 12. §. Lit. f. stämpelfrey. Jene Kontrakte hingegen, die keinen auf unterthänigen Gründen radizirten, sondern nur von zeitlich verlassenen obrigkeitlichen Gründen bedungenen Zehend betreffen, oder nicht unmittelbar zwischen den Zehendholden und dem Grundherrn über den eigenen Zehend, sondern von fremden Pächtern eingegangen werden, müssen allerdings dem Stämpel unterworfen werden.

Wenn nun in solchen dem klassenmäßigen Stämpel unterzogenen Kontrakten der Pachtschilling, oder die Zahlung für den Zehend im Gelde ausgedrückt ist, muß der Stämpel nach der Summe des ganzen Betrages auf alle Jahre, für welche der Kontrakt lautet, zu Folge des §. 21. Lit. s. angewendet werden. Ist hingegen in dem Zehend-Kontrakte der Werth des Gegenstandes, d. i. der Pachtschilling, oder die Leistung im Gelde nicht ausgedrückt, sondern nur auf Körner bedungen; oder sind die Jahre, oder die Dauer des Kontraktes nicht bestimmt, so tritt der Gebrauch des Stäm-

pels in Folge Patents §. 20. Lit. E. und der Hofkammer-Verordnung v. 10. Februar 1803 Nro.  $3\frac{5}{7}$  nach der Eigenschaft des Ausstellers ein. Hat der Aussteller des Kontraktes mehrere Eigenschaften, oder wird der Kontrakt von mehreren ausgestellt, so ist in dem 18. und 19. §. des Stämpelpatentes der Stämpel allezeit nach der höchsten Eigenschaft des, oder der Aussteller vorgeschrieben. Eben so ist in solchen Zehend-Kontrakten, in welchen zugleich eine Geldgabe für Kleinrechte bedungen wird, der Stämpel nach der Eigenschaft des Ausstellers zu gebrauchen, wenn dieser höher als nach dem Geldbetrage für Kleinrechte zc. ausfällt; widrigens ist der höhere Stämpel nach dem Geldbetrage vorzuziehen.

## 89.

Hofkammer-Defret vom 22. September 1803. Die Interesse-Quittungen des Versakamtes bedürfen keinen Stämpel.

## 90.

Verordnung vom 24. September 1803. Handlungs-Lizenzen für die Litera C. Waaren-Händler, die bereits hinausgegeben und mit dem alten Stämpel versehen sind, dürfen nicht nachgestämpelt werden. Siehe Nro. 82, 99, 106.

## 91.

Nro.  $\frac{6845}{1108}$  vom 27. September 1803. Den Ausländern seye zwar zu gestatten, den Auszügen aus ihren Handlungsbüchern, welche nicht in die Hauptstadt gelangen, um daselbst mit dem Erfüllungstämpel versehen werden zu können, bloß die klassenmäßigen Stämpel beizulegen; in diesen Fällen müßten jedoch die beigebrachten Stämpelbögen mit einem Bindfaden und Amtssiegel an die betreffende Urkunde befestiget, von dem leeren Stämpelbogen

beide untere Spitzecke abgeschnitten, und auf dem obern Theil des Bogens die Urkunde deutlich angezeigt werden, zu welcher der Stämpel gehöret. Siehe Nro. 20, 43.

## 92.

Hofkammer=Dekret vom 27. September 1803. Da in Galizien ein minderer Deficienten=Gehalt als in den deutschen Provinzen, nämlich jener von 150 fl. festgesetzt ist, so wird die Verfügung genehmiget, daß die Fischtitel=Verleihungs=Urkunden mit dem Stämpel von 4 fl. belegt werden sollen. Siehe Nro. 59.

## 93.

Hofkammer=Dekret vom 29. September 1803. Urkunden, die über den Vermögensstand der Kaufleute, Fabrikanten, und Großhändler ausgestellt werden, sind nach der Eigenschaft der Person, für die sie ausfertigt wurden, zu stämpeln.

## 94.

Hofkammer=Dekret vom 29. September, und der obersten Justiz=Hofstelle vom 14. Oktober 1803. Einbegleitungsberichte der Rekurse in rechtlichen Angelegenheiten sind stämpelfrey. —

Alle Ersuch=, Kompaß= und andere Einbegleitungsschreiben, die unmittelbar in Parteysachen erlassen werden, sind nach §. 22. Lit. c. mit dem Stämpel zu 15 kr. zu versehen. Justiz=Hofdekret von 17. Februar, und 26. April 1815.

## 95.

Hofkammer=Dekret Nro.  $\frac{2512}{1520}$ . von 13. Oktober 1803. Die Lebenszeugnisse der zeitlichen Besizer königlicher Güter in Galizien sind gleich jenen §. 9. Lit. x x stämpelfrey. Siehe Nro. 113.

## 96.

Nro.  $2\frac{2}{4}\frac{2}{1}\frac{2}{0}$ . vom 13. Oktober 1803. Die Final-Ausweise, durch welche die Kuratoren gegen die Erben sich ausweisen müssen, wie viel an Vermögen über die in den Abhandlungs-Verlaß ihm aufgetragene Beziehung der Legaten, der auf Stiftungen angeordneten Beträge, der Sterbtare, der Erbsteuer, und weiterer Schuldigkeiten, wozu ihm die Mittel aus der Verlassenschaftsmassa erfolgt worden sind, für die Erben an Erbschaftsvermögen noch rein verbleibet, sind wie Vermögen-Ausweise nach dem 22. §. Lit. dd. mit dem Stämpel von 3 fr. zu versehen.

## 97.

Nro.  $2\frac{2}{4}\frac{2}{8}\frac{4}{9}$ . vom 20. Oktober 1803. Daß in allen Fällen der Urlaubs- oder Prolongations-Gesuche, wie auch bey Quittirungen der Stämpel nach der Gradation der Charge der Militärpersonen, die es betrifft, mithin nach dem bekleidet werdenden Officiers-Karakter klassifizirt werden müssen; in Heuraths- und andern Fällen aber, wo eine Militärperson Urkunden ausfertigt, oder zu ihren Gunsten von einem andern selbige erhebet, sie von den Stämpelpatentsvorschriften nicht enthoben werden könne.

## 98.

Nro.  $2\frac{2}{4}\frac{8}{8}\frac{4}{4}$ . vom 20. Oktober 1803.

1) Daß die wegen der vorzunehmenden Häuservisitationen unterm 30. Juny, und 21. July 1791, dann 29. März 1792, und 13. April 1803 erlassenen Vorschriften in ihrer vollen Wirkung zu bleiben haben, und

2) die Abforderung der Original-Urkunden, wegen Unrichtigkeit des Stämpels, welche sich in wirklicher Amtshandlung bey Justiz-, Kriminal-, oder politischen Behörden, Administrationen, und Aerarial-Nem-

ten befinden, so lange nicht statt finden könne, als diese Urkunden zur Verhandlung bey diesen Behörden nöthig sind. Wenn es jedoch der Dienst, oder die Sicherheit des Gefälls fordere, so könne die Stämpel-Gefälls-Administration, oder der Aufsichtsbeamte die Einsicht der Originalien ansuchen, und davon stämpelfreye authentische Abschriften verlangen, und auf diese die weitere Untersuchung, und Einvernehmung der Parteyen, die es betrifft, fortsetzen.

Die Original-Urkunden bleiben in den Akten zurück und sollen erst nach geendigten Amtsgeschäften jederzeit der Tabak- und Stämpel-Gefälls-Administration zu ihrem Amtsgebrauche übergeben werden. Siehe Nro. 109.

## 99.

Hofkammer = Dekret vom 20. Oktober 1803, und vom 17. November 1803. Die kreisämtlichen Bestätigungen der Erlaubnisse, welche die Obrigkeiten den Krämern in Dörfern zum Handel mit den Lit. C. Waaren ertheilen, sind laut §. 9. Lit. e. stämpelfrey. Siehe Nro. 82, 90, 106.

## 100.

Nro.  $\frac{30162}{528}$  vom 27. Oktober 1803.

1) Daß jene Landtafel-Gesuche (*petita tabularia*) welche einen Rechtsstreit, oder eine Exekution zum Gegenstand haben, nur mit dem 3 kr. Stämpel, jene hingegen, deren Gegenstand nicht aus einem Streite entstehen, wie z. B. Gesuche um In- oder Extabulirung eines Kaufs-, Heuraths- oder andern Kontrakts u. d. gl. mit dem 6 kr. Stämpel bezeichnet werden müssen; und daß auch die einfachen Abschriften, oder mit diesen Gesuchen einreichenden Beylagen den nämlichen Stämpel fordern, mit welchem das Gesuch selbst versehen seyn muß.

2) Daß auch jenes Verlassenschafts-, Pupillar-, und Kuratel-Vermögen, welches nicht 100 fl. beträgt, dem Stempel nach dem Werthe des Gegenstandes laut 21. und 23. §. des Patents allerdings unterliege.

## 101.

Hofkammer = Dekret vom 27. Oktober 1803. Die Weiber-Verzichts-Instrumente der Rechnungsführenden Beamten unterliegen nach dem neuen Patente §. 20. Lit. h. und 21. Lit. h.h. ohne weiteres dem Stempel.

## 102.

Nro.  $3\frac{0862}{2604}$ . vom 3. November 1803. Nro.  $10\frac{017}{722}$ . vom 24. April 1806 und Nro.  $2\frac{2722}{1818}$ . vom 16. July 1806. Daß die ausgewechselten vertilgten Stempelbögen an die Tabakfabriken zur Brief-Fabrikation abzugeben seyen. Siehe Nro. 222, 334.

## 103.

Nro.  $3\frac{0871}{2808}$ . vom 3. November 1803 und Nro.  $3\frac{359}{2702}$ . vom 3. Oktober 1805. Daß in Fällen, wo ein Straffälliger eine Stempelpatents-Übertretung selbst anzeigt, dem Denuncianten seine verwirkte Stempelstrafe ganz nachzusehen, von der Strafe der mit denunzierten andern Parteyen aber kein Antheil zu bewilligen seye. Siehe Nro. 275.

## 104.

Nro.  $3\frac{1984}{2703}$ . vom 10. November 1803 Nro.  $1\frac{0133}{3888}$ . vom 30. December 1803 und Nro.  $1\frac{2657}{1211}$ . vom 19. April 1804, dann Nro.  $16\frac{2}{2}$ . vom 15. Verordnung 1812. Es wurde durch den k. k. Hofkriegsrath eingeleitet, daß die von der k. k. Hofkriegs-Buchhaltung über gar nicht gestämpelte Rechnungs-Dokumente

¼ jährlich einzureichenden Konfirmationen nach den Ländern abgetheilet, und für eine jede Provinz, wo das Stämpelpatent wirkt, abgesondert verfaßt, von Quartal zu Quartal der Gefälls-Direktion, sammt den dazu gehörigen Dokumenten übergeben, darin die Rechnungsleger, die es betrifft, namentlich mit ihrem Wohnorte angezeigt, und zugleich die Anmerkungen, welchen Rechnungen die straffälligen Dokumente beygelegt worden sind, und welchem Stämpel solche unterliegen, beygefügt werden. Nebst einer Vorschrift für die Buchhaltereyen, wie die Gebrechen des Stämpels bey Rechnungs-Dokumenten zu beheben seyn.

## 105.

Nro.  $3\frac{2}{2}\frac{4}{7}\frac{2}{8}\frac{2}{2}$  vom 17. November 1803. Die Gefälls-Administrationen sollen keine Verordnungen in Gefällsachen den Länderstellen zur Publikation vorlegen, da dieses Recht nur den Hofstellen eingeräumt ist.

## 106.

Hofkammer-Dekret vom 17. November 1803. Handlungs-Lizenzen für Krämer mit Kakao, Kaffee und Zucker, gehören in die dritte Stämpelklasse. Handlungslegitimationscheine für Handelsleute in den Städten müssen nach dem 23. Patent §. gestämpelt werden. Siehe 82, 90, 99.

## 107.

Nro.  $3\frac{3}{2}\frac{0}{8}\frac{2}{2}$  vom 24. November 1803. Briefe, welche statt einer Quittung von einer Kasse angenommen werden, müssen, wie die Quittung klassenmäßig gestämpelt seyn. Die Frachtbriefe können als Legitimationen des Amtes in Betreff der Materials-Quantität und Qualität keinem Stämpel unterworfen werden.

108.

Nro.  $\frac{33252}{2840}$ . vom 11. und 24. November 1803 und Nro.  $\frac{18059}{1484}$ . vom 11. August 1814. Nur jene Quittungen, über Interessen von den bey öffentlichen Fonds anliegenden Stiftungs = Kapitalien sind laut J. 9. Lit. II. stämpelfrey, welche von den Religions = und Studienfonds ausgestellt werden, und die von andern öffentlichen J. 9. Lit. II. nicht genannten Fonds ausgestellten Interesse = Quittungen genießen Kraft J. 9. Lit. d. die Stämpelbefreyung nur dann, wenn selbe über Zinsen von den bey dem Wiener = Stadt = Banko, Banko = Lotto, oder N. O. ständischen Lotto anliegenden Kapitalien ausgestellt sind; alle übrigen sind, so, wie jene Quittungen stämpelpflichtig, welche die Armen = Instituts = Vorsteher über Interessen von den Instituts = Kapitalien ausstellen, die in einem von dem Gebrauche des Stämpels nicht befreuten Fond anliegen.

109.

Nro.  $\frac{34623}{2998}$ . vom 7. December 1803. Bey einer Nachsuchung der bey Gerichtsstellen noch erliegenden Akten sey sich immer an den Präsidenten, oder Vorsteher dieser Stelle unmittelbar zu verwenden <sup>1)</sup>. Siehe Nro. 98.

110.

Nro.  $\frac{29723}{2467}$ . vom 22. Dezember 1803.

---

<sup>1)</sup> Die K. K. oberste Justizstelle verfügte daher unterm 30. December 1803, daß die Einsicht solcher Akten, oder Dokumente im Beyseyn eines hiezu zu benennenden Gerichts = Individuums, dem Aufsichtspersonale gestattet, allenfalls eine Copia vidimata ex officio ertheilet, endlich aber, wenn der Prozeß entschieden ist, und kein weiterer Zug mehr Statt hat, auch die Original = Urkunde in jenem Falle erfolgen werden könne, wenn sie der Fiscus zur Rechtsfertigung der Notion bey Gericht in originali produziren muß.

a) Die von den Feldkaplänen ausgestellten Militär = Trauungs = Tauf = und Todtenscheine der gemeinen Soldaten haben, so lang sie nur für den Gebrauch des Regiments bestimmt sind, gemäß §. 10. Lit. h. stämpelfrey zu bleiben, auch dann, wenn diese Urkunden von Abwesenden — nicht mehr bey dem Regimente befindlichen Soldatenkindern, oder Weibern zu ihrer Legitimation, z. B. um in ein Handwerk zu treten — um zur zweyten Ehe zu schreiten u. s. w. anverlangt werden, können sie von Feldkaplänen stämpelfrey ausgefertigt, und an das General-Kommando jener Provinz, wo sich die Impetranten befinden, gesendet, dann von diesen an die Landesbehörde, und von letzterer an das Taxamt sammt den darüber zu erlassenden Expeditionen zur Zustellung an die betreffende Partey abgegeben werden. Nachdem aber

b) diese Urkunden gemäß §. 20. Lit. c. g. h. nach der Eigenschaft des Erblassers, des Vaters oder des Gatten, den Stempel fordern, so müssen die Taxämter, wenn diese Urkunden Parteyen gehören, die in Provinzen wohnen, wo das Stempel = Gefäll eingeführet ist, ehe sie solche den Parteyen zustellen, gedachte Urkunden mit den für Unterofficiere und gemeine Soldaten §. 23. Nro. 13. zweyter Klasse bestimmten Stempeln von 6 kr. bezeichnen lassen; wofür jedoch nur die einfache Gebühr bezahlet werden darf.

c) Auf gleiche Art ist sich auch in Hinsicht dieser Urkunden zu benehmen, wenn sie von Regimentern, die im Auslande oder in Provinzen, wo das Stempel = Gefäll nicht bestehet, für Parteyen in Provinzen, wo das Stempel = Gefäll eingeführet ist, ausgefertigt, und eingesendet werden. Wenn jedoch diese Parteyen in Ungarn, Siebenbürgen, oder in andern erbländischen Provinzen wohnen, wo kein Stempel = Gefäll bestehet, oder wenn diese Parteyen zu ungarischen National-Regimentern gehören, sind derley Scheine in jeder Rücksicht stämpelfrey zu expediren, und eben

so unterliegen diese in Ungarn, Siebenbürgen und in andern Provinzen, wo kein Stämpel besteht, ausgefertigten Urkunden keinem Stämpel; es wäre dann, daß sie in einem Lande, wo der Stämpel eingeführt ist, zur Legitimazion beigebracht werden müssen, in welchem Falle sie nachträglich gegen einfache Gebühr mit dem 6 kr. Stämpel zu versehen wären.

d) Die vorgeschossenen Stämpelgebühren haben die Taxämter von jenen Parteyen, welche solche zu entrichten haben, durch die Kreisämter auf gewöhnlicher Art einzubringen.

e) Die wegen Ausstellung und Zustellung derley Trauungs = Tauf = und Todtenscheine, zwischen den Wirthschaftsämtern, Magistraten, Obrigkeiten, Kreisämtern und Länderstellen, dann zwischen den Regimentern und General = Kommanden, und endlich zwischen letzteren und den Länderstellen, oder auch zwischen den Länderstellen zu pflegenden Korrespondenzen, so wie die Zustellungs = Expeditionen derselben sind, als officiose Geschäfte ganz stämpelfrey zu behandeln.

111.

Nro.  $\frac{66}{11}$ . vom 5. Januar 1804. Exekutions = Gesuche, sie mögen einfach oder mehrfach eingereicht werden, sind immer nur mit dem 3 kr. Stämpel zu versehen, und die über derley Gesuche erfolgenden Verordnungen, welche nach dem 22. §. Lit. c. und s. dem Stämpel zu 15 kr. zugewiesen sind, sollen, wenn sie nicht durch förmliche Dekrete oder Amtsschreiben expediret werden, immer ad copiam rubri auf einem besondern mit 15 kr. gestämpelten Bogen ausgefertigt werden, somit können nur bloß die Verständigungen der Parteyen über die erlassene Verordnung auf die mit 3 kr. gestämpelten Anbringen oder ad copiam rubri auf einem 3 kr. Stämpelbogen als bloße Bescheide nach dem 9. §. Lit. e. ohne besonderen Stämpel erlassen werden.

Nro.  $\frac{488}{47}$ . vom 5. Januar 1804. In Bezug auf den fünften Punkt des Hofkammer = Dekrets Nro.  $\frac{20712}{1827}$ . vom 1. September 1803. Daß Quittungen, welche die Gewerke in Bergwerksachen für die erhaltenen Ausbeuten ihrer eigenen gewerkschaftlichen Kassen ausstellen, unter jene Rechnungsbeylagen gehören, die zwischen dem Rechnungsleger, und jenem, dem die Rechnung gelegt wird, gewechselt werden, und nach §. 10. Lit. e. stämpelfrey seyen; in Fällen aber, wenn Bergwerksprodukte statt der Ausbeute in natura hinausgegeben, und diese Produkte sodann von den Gewerken verkauft werden, der dafür gelöste Betrag allerdings auf Stämpelpapier nach dem Werthe des Gegenstandes gemäß §. 21. quittiret werden müsse. Siehe auch Nro. 87. und 158.

Nro  $\frac{1064}{112}$ . vom 12. Januar 1804. Wurde folgendes an das Galizische Gubernium erlassene Hofkammer = Dekret Nro.  $\frac{2512}{1520}$ . vom 13. Oktober 1803 der Gefälls = Direktion mitgetheilet.

a) Die Lebenszeugnisse der zeitlichen Besitzer königlicher Güter in Galizien können gemäß §. 9. Lit. x. ohne Stämpel ausgestellt werden. Siehe Nro. 95.

b) Die Tax = und Expeditämsänter sollen sich nach dem neuen Patente, und den nachgefolgten Erläuterungen genau benehmen, und in den über Stämpelstraffälle hinaus gegebenen werdenden Tarnoten den Inhalt, oder die Eigenschaft, oder den Gegenstand der Urkunde, den Tag und das Jahr, dann den Namen des Ausstellers, oder Empfängers derselben deutlich bemerken, und wenn sich eine Partey gekränkt findet, in der in solchen Fällen von dem Taxamte an die Tabak- und Stämpel = Gefälls = Administration zu erstattenden Anzeige alle Gründe, wornach die Strafgebühre

ausgemessen wurde, um so mehr immer umständlich, und unbestimmt anführen, als nach dem vierten Patents §. diese Anzeigen im Falle, daß die mangelhafte Urkunde wegen des anderweiten Geschäftszuges im Original nicht vorgeleget werden könnte, vor jedem Richter für einen vollständigen Beweis zu gelten hat.

114.

Nro.  $\frac{1237}{132}$ . vom '12. Januar 1804. An das vereinigte Kameral = Justiz = Taramt ist folgendes erlassen worden:

Nicht nur nach dem neuen Stämpelpatente, sondern auch nach dem allgemeinen Begriffe, sind Schätzungen und Inventarien zwey ganz von einander verschiedene Urkunden, deren eine für die andere nie genommen werden kann. Inventarien bey Abhandlungssachen sind Verzeichnisse der in der Verlassenschaft vorsindigen Aktiven und Passiven, welche sowohl aus beweglichen, als unbeweglichen Gütern bestehen, deren Werth aber erst mittelst der gerichtlichen Schätzungen bestimmt werden muß.

Schätzungen und Schätznoten sind also nur eine Folge der Inventur, welche zu dem Ende vorgenommen werden müssen, um den Werth der inventirten, oder in der Verlassenschaft befindlichen Sachen heraus zu bringen, und den Aktivstand der Verlassenschaft bestimmen zu können. Zu dieser Inventur gehören alle Bestandtheile der Verlassenschaft, selbst jene, die schon an und für sich einen bestimmten und entscheidenden Werth haben z. B. baares Geld, welches in der Verlassenschaft vorgefunden wird.

Dieses gehört allerdings in das Inventarium, keinesweges aber in das Schätzungs = Protokoll, da selbiges keiner neuen Schätzung unterzogen werden kann. Eben darum sind Inventarien in dem neuen Stämpelpatente §. 21. Lit. q. und Schätzungen Lit. bb. ganz besonders aufgeführt, weil nach obiger Aus-

einandersetzung das Inventarium mit Einrechnung des baaren Geldes eine größere Summe, die Schätzung aber eine kleinere Summe enthalten kann, folglich, da beide diese Urkunden nach dem Werthe des Gegenstandes zu stämpeln sind, dieses eine höhere, jenes aber eine geringere Stämpelklasse fordern kann.

Daher kommt eben der Unterschied, warum nach dem 21. §. von Inventarien nicht der erste Aussatz, welcher vom Gerichte, oder einer andern Behörde von Amtswegen aufgenommen, sondern nur die erste legale Abschrift, welche dem Erben, oder demjenigen, für welchen das Inventarium verfaßt worden ist, hinausgegeben wird, nach dem Werthe des Gegenstandes gestämpelt werden muß. Dagegen aber werden Schätzungen, Schätznoteln, oder was das nämliche ist, Schätzungs-Protokolle, gleich in originali nach dem Werthe des Gegenstandes gestämpelt, weil diese immer in originali bey Gericht verbleiben müssen, die davon an die Parteyen erfolgenden Abschriften aber nur mit dem 15 kr. Stämpel bezeichnet werden müssen.

Dasselbe hat sich daher von nun an hiernach gleichförmig zu benehmen.

Siehe Nro. 216, 303, 306, 413, 472.

## 115.

Hofkammer = Dekret vom 12. Jänner 1804. Kontrakte, wenn sie schon mehrere Jahre bestanden haben, und Rechnungen vorhanden sind, müssen nach der für so viele Jahre ausfallenden Summe gestämpelt werden; wenn aber keine Rechnungen vorhanden sind, ist der mögliche Bedarf der Lieferung, und wenn bey ganz neuen Kontrakten auch dieß nicht Statt hat, die Eigenschaft des Kontrahenten zur Nichtschnur zu nehmen.

## 116.

Nro. 1068. vom 18. Jänner 1804. Den Berichten über Rekurse sollen immer die sämtlichen

zur Schöpfung eines gründlichen Urtheils nöthigen Beylagen, besonders aber die Urkunden, über welche die Notion gefällt wurde, in Originalien, dann, wenn die Notionen von den Parteyen den Refursen nicht beygeschlossen würden, diese in Konzept vorgelegt werden.

## 117.

Nro.  $2\frac{1}{2}\frac{10}{2}$ . vom 19. Jänner 1804. Belehrung in Hinsicht der Quittungen über Interessen aus öffentlichen Fonds, daß nur jene, die nach dem alten Stämpelpatent stämpelfrey waren, über Beträge, welche bis letzten Oktober 1802 verfallen gewesen, ohne Stämpel angenommen werden können.

## 118.

Nro.  $2\frac{2}{3}\frac{18}{7}$ . vom 26. Jänner 1804. In Hinsicht jener Urkunden, welche bey dem Antritte eines landtäflichen, bürgerlichen, oder unterthänigen Grundes ausgestellt werden, ist vorgeschrieben:

1) Kauf-, Schenkungs- Pfand-Briefe u. d. gl., so wie auch Kontrakte aller Art, welche über einen Gegenstand von bestimmtem Werthe errichtet werden, sind nach dem 21. §. Lit. r. s. u. aa. ii. des Stämpelpatents nach dem Werthe des Gegenstandes zu stämpeln.

2) Grundversreibungen, Gewähre, Schütz- und Lehenbriefe, oder wie immer nach der verschiedenen Verfassung der Erbländer diejenigen Urkunden genannt werden, welche bey dem Antritte des Besizes eines unterthänigen, oder dienstbaren Grundes den Unterthanen, oder Grundholden ertheilet werden, so wie die Grundbuchs- und Landtafels-Extrakte, als besonders ertheilt werdende Urkunden unterliegen nach dem 23. §. dritter Klasse 18, 19 und 20. dem Stämpel zu 15 fr. wozu auch Gewährauszüge gehören, welche nur des kürzeren

Ausdruckes wegen Gewährre genannt werden, im Gesetze aber Auszüge heißen. Wenn jedoch

3) Gewährsauszüge, Saksauszüge, Sakbriefe u. d. gl. die Stelle des Kaufbriefes, Kaufkontraktes, Pfandbriefes, vertreten, muß der Stämpel dazu entweder nach dem Werthe, oder, wenn dieser nicht bestimmt ist, nach der Eigenschaft der Urkunde gebraucht werden.

4) Hausätze und Pränotirungen, sind entweder Saksauszüge, oder sie vertreten die Stelle, der Pfandbriefe, oder Pfandverschreibungen, und müssen daher nach dieser Verschiedenheit gemäß §. 21. oder 23. des Patents verschieden gestämpelt werden.

## 119.

Nro.  $2\frac{2}{3}\frac{0}{4}\frac{8}{1}$  vom 26. Januar und 21. Hornung 1804. Daß alle zu Heuraths = Kauttionen für Officiere bestimmte, von wem immer ausgestellte Urkunden und Obligationen dem Stämpel nach dem Werthe, worauf sie lauten, unterliegen, und hievon nur die zur Kauttion erlegten Staatspapiere ausgenommen seyen. Auch Weiberverzichte und Bürgschafts = Instrumente unterliegen dem Stämpel nach dem Werthe des Gegenstandes, und wenn die Braut oder Jemand anderer keine förmliche Kauttions = Obligation ausstellet, oder erleget, sondern statt der Kauttions = Obligation eine zerziorigte Verzichts = oder Widmungsurkunde ausfertigt, vermög welcher das Kauttions = Kapital so lange in deposito zu bleiben hätte, als die Gemahlin nach dem Tode des Mannes im Witwenstande bleiben wird, so tritt diese Urkunde in die Stelle einer förmlichen Kauttions = Obligation, die den Stämpel nach dem Werthe des Gegenstandes fordert.

Nro.  $2\frac{8}{2}\frac{7}{3}\frac{1}{4}\frac{2}{5}$ . vom 26. Januar 1804.

1) In Hinsicht auf die Militär-Beurlaubungen oder Absentirungs-Lizenzen, und deren Verlängerungen, bestehet ohnehin die Ordnung, daß seit der Zeit, als solche in die Wirksamkeit der General-Kommanden übergegangen sind, zur Sicherheit des Einflusses der Tax- und Stempel-Gebühren die von den General-Kommanden einlangenden Urlaub-Verzeichnisse, dem Tax- und Expedi- amte ad taxaturam übergeben werden, von welchem, weil — die General-Kommanden in besondere Berechnungen zu ziehen — nicht möglich ist, auf diese Verzeichnisse der Stempel nachträglich aufgedrückt, die Taxe bemessen, und beydes nebst dem Porto auf dem gewöhnlichen Wege eingebracht wird. Bey dieser schon eingeführten Ordnung hat es auch ferners zu verbleiben.

2) In Ansehung der Charge-Quittirungen, Beförderungen, Verleihung höherer Charaktere, Pensionsertheilungen, Heuraths-Lizenzen, und aller jener Gegenstände, die der Hofkriegsräthlichen Entschließung vorbehalten sind, unterliegt es ebenfalls keinem Anstande, es bey der bisherigen Vorschrift zu belassen, daß die Tax-, Stempel- und Postporto-Gebühren dafür immer von dem General-Hoftaxamte bemessen werden müssen, und die General-Kommanden alle ihre dießfälligen Eingaben stämpelfrey an den Hofkriegsrath einzubegleiten haben; jedoch müssen die von den Militär-Parteyen um derley Begünstigungen eingereichte Bittschriften und Beylagen vorschriftmäßig gestampelt seyn.

3) Die Quittirungs-Reverse unterliegen keinem Stempel, weil diese Reverse nicht den Vortheil der Parteyen, sondern jenen des Staates zum Gegenstande haben, da der Austretende sich dadurch verbind-

lich machen muß, nicht gegen den Staat zu dienen, und keine Pension ansuchen zu wollen.

4) Da nach dem 13. §. des Stämpelpatents die Befreyung des Militärstandes von dem Gebrauche des Stämpels sich nur auf dasjenige, was innerhalb des Regiments zwischen demselben und den Offizieren und Gemeinen, zwischen der Regiments-Kassa, und den Verpflegsämtern vorgehet, und auf die daher in Amtssachen des Militärs zu erstattende Berichte, Tabellen, Anzeigen, auf die den gemeinen Soldaten auszufertigenden Pässe, auf kommissariatische Entwürfe u. d. gl. erstreckt, so folgt, daß alle übrigen, von Militärpersonen auszustellenden Urkunden, und einzureichenden Gesuche, so wie die darüber erfolgenden Verordnungen dem klassenmäßigen Stämpel unterliegen. Wenn also Unteroffiziere, oder Gemeine, Gesuche um Zivilbedienstungen einreichen, oder in anderen politischen oder Justiz-Angelegenheiten, die nicht von der Bewilligung der Regimenter und der General-Kommanden abhängen, und mit dem Dienste keine Gemeinschaft haben, Bittschriften einlegen, Schriften wechseln, oder Urkunden anstellen, so unterliegen solche dem klassenmäßigen Stämpel, da §. 13. Lit. a. jene Urkunden vom Stämpel nicht befreyt erkläret sind, welche Soldaten, oder Offiziere in solchen Handlungen ausstellen, oder empfangen, die mit ihrem Dienste keine Gemeinschaft haben.

5) Gesuche der Verwandten von Militärparteyen in Ansehung ihrer Ansprüche auf Erbschaften, so wie auch Gesuche derselben in Schuldforderungs- und Erzeßsachen gegen Militär-Individuen, unterliegen ebenfalls dem klassenmäßigen Stämpel, welchen die klagenden Parteyen zu entrichten haben; es wäre denn, daß die Klagenden selbst Militärpersonen, oder in Erzeßsachen unterthänige Kontribuenten wären, welche in dergleichen Fällen ebenfalls stämpelfrey sind,

und von ihren Obrigkeiten *ex officio* vertreten werden müssen.

6) In Sterbfällen der Militärpersonen, und deren Verlassenschafts = Abhandlungen müssen alle, zum Abhandlungsakte gehörigen Dokumente mit dem vorgeschriebenen Stempel nach denjenigen §. §. des Stämpelpatents versehen seyn, welche vom Gebrauche des Stämpels in Streitsachen, und in Geschäften des adeligen Richteramts handeln.

7) Die an die Kassen zu erlassenden Zahlungs = Anweisungen, für gelieferte Waaren, Materialien für Kontrahenten, und Entrepreneurs u. s. w. sind stämpelfrey, aber die von den Empfängern an die Kassen auszustellenden Quittungen müssen klassenmäßig nach dem Betrage gestampelt seyn.

Wiederholt mit Hofdekret Nro.  $2\frac{8}{1}\frac{2}{6}\frac{4}{1}$  vom 30. Jänner 1804.

8) Die Verlagsquittungen, respektive Aufsegni über den von einer Privatpartey den Kassen gemachten Gelder = Erlag, müssen mit dem klassenmäßigen Stempel (nach dem Werthe des Gegenstandes) versehen seyn; die Gegenseine aber, die Aufschreiben, welche nur zur Sicherheit des Aerarium, und zur Beybehaltung der Rechnungsordnung nothwendig sind, bedürfen keines Stämpels. Was aber die Verlagsquittungen betrifft, die zwischen Aerarial = Kassen selbst gewechselt werden, so sind solche als Amtsgeschäfte zu betrachten, und unterliegen, wie die dießfälligen Korrespondenzen keinem Stempel.

9) Reisepässe in das Ausland für Militärpersonen müssen nach dem 23. §. vierter Klasse Nro. 16 gestampelt seyn.

Die Bukowiner Unterthanen, die wegen ihres Verdienstes auf einige Zeit sich in das türkische Gebieth begeben, und dort Nahrung suchen, so wie diejenigen Unterthanen, die mit dem Vieh zur Ueberwinterung, oder um Abholung der Viktualien, und anderer Be-

dürfnisse in das Ausland auf kurze Zeit reisen, bedürfen keiner anderen Pässe, als bloß diejenigen Meldzettel der Unterthanen, welche das Werbbezirk-System und die Polizey-Einrichtung erforderlich machen, und die Kraft des §. 9. Lit. aa. des Stämpelpatents ohnehin vom Stämpel befreuet sind. Für die reisenden Handwerks-Bursche ist den Kundschaften und Wanderpässen der Stämpel von 6 fr. ohnehin vorgeschrieben.

Hofkammer-Defret Nro.  $\frac{220}{128}$ . vom 7. Jänner 1803. Sollte es auch noch andere Gattungen gemeiner Leute geben, die unter die genannten Kategorien nicht gehören, und dennoch Reisepässe nöthig haben, so wären diese Pässe nach §. 23. zweyter Klasse 25. des Stämpelpatents bloß mit dem Stämpel zu 6 fr. zu versehen.

## 121.

Hofkammer-Defret vom 26. Jänner 1804. In Beziehung auf die Verordnung vom 1. September 1803 Zahl  $\frac{24927}{1939}$ . wird festgesetzt, daß auch die Robath-Relutions-Kontrakte, dann die über Blumensuch-Gespunst, und andere Urbarial-Schuldigkeiten von Zeit zu Zeit errichteten Kontrakte und Verträge, in so fern sie zwischen Obrigkeiten, und ihren Grundholden, oder unterthänigen Kontribuenten abgeschlossen werden, als Schuldigkeiten, die ex nexu subditelae entstehen, nach dem 12. §. des Stämpelpatents Lit. f. stämpelfrey sind, dann aber wie die Zehend-Kontrakte dem klassenmäßigen Stämpel unterliegen, wenn sie nicht unmittelbar zwischen dem Grundherrschaften und Grundholden, sondern mit einem Fremden eingegangen werden.

## 122.

Nro.  $\frac{28706}{2339}$ . vom 1. Hornung 1804. Da die Ablassungen (Abstehtungen) von wirklich er-

worbenen landtäfflichen u. d. gl. Vormerkungen, oder Simultan-Hypotheken an und für sich keine Gesuche sind, sondern wirkliche Urkunden, wodurch eine Parthey ein gegen eine andere Parthey erworbenes Recht derselben wieder abtritt, so können solche keineswegs als bloße Anbringen behandelt werden, sondern sie sollten im strengsten Verstande als Zessionen, oder Renunciationen angesehen werden, die vermöge §. 21. nach dem Werthe des Gegenstandes den Stempel fordern; doch ex analogia sind sie den §. 22. Lit. l. enthaltenen Erklärungen gleich zu halten, und mit dem 15 fr. Stempel zu bezeichnen. Siehe Nro. 136, 431, 481.

## 123.

Hofkammer = Dekret vom 1. Hornung 1804. Die Juden sind in Geschäften, wo der Gebrauch des Stempels nach ihrer persönlichen Eigenschaft einzutreten hat, so wie alle übrigen Partheyen ohne Unterschied der Religionen zu behandeln. Nur jene Gattung Juden, die keinen bestimmten Nahrungsweg haben, oder nach ihrer persönlichen Eigenschaft mit keiner andern christlichen Parthey verglichen werden können, sind mit der geringsten Stempelklasse (§. 23., zweyter Klasse, Nro. 18.) zu belegen.

## 124.

Hofkammer = Dekret vom 1. Hornung 1804. Da die Testaments-Ausweise als eigene und besondere Urkunden dem Stempel zu 3 fr. zugewiesen sind, so folget von selbst, daß solche nie als Anbringen angesehen, oder in der Form eines Gesuches eingereicht, sondern nur als Beylagen behandelt werden können, die der Abhandlungs-Instanz durch besondere Anbringen vorgeleget werden.

Hoffkammer = Dekret vom 1. Hornung 1804. Quittungen über Legate, oder solche Bescheinigungen über Legate, derer Werth nicht bestimmt ist, verlangen den Stämpel nach der Eigenschaft des Ausstellers.

Hoffkanzley = Dekret von 22. Hornung 1804. Die Führen, welche mit Tabak als einem Regale Principis, Stämpelpapier, und mit Gefäßen, worin Tabak, oder Stämpelpapier geführet wird, oder welche zur Führung des Tabak und Stämpelpapiers bestimmt sind; dann jene mit Wagen und Gewichter, die zur Auswägung des Tabaks gebraucht werden, mit Druckpapier, welches auf den Verschleiß des Tabaks und Stämpelpapiers Bezug hat, sind von Entrichtung der Privat = Brückenmäuthe, und Ueberfahrts = Gebühr frey, wenn denselben kein Privatgut beygepacket ist.

Nro.  $\frac{3012}{312}$  vom 23. Februar 1804. In der wegen des Verschleißes des neuen Stämpelpapiers unter dem 9. November 1802 erlassenen Verordnung, ist zwar vorgeschrieben, daß die Länderstellen mit den Tabak = und Stämpel = Gefälls =, dann mit den Domainen = und Bankal = Gefälls = Administrationen zusammen treten, und jene Aerial = Aemter und Magistrate einverständlich bestimmen sollen, welchen der Verschleiß des Stämpelpapiers anzuvertrauen seye.

Da aber in dieser Verordnung nicht bestimmt wurde, durch welche Beamte diese jährlichen Inventuren des unverschleßen gebliebenen Stämpelpapiers bey den Aemtern und Magistraten vorgenommen werden sollen, die den Tabak = und Stämpel = Gefälls =

Administrationen nicht unterstehen; so wird deßhalb für das künftige folgende Vorschrift festgesetzt.

Der Verschleiß der höheren Stämpelpapier = Gattungen ist nämlich:

a) Den Tabak = und Stämpel = Gefälls = Administrationen, den Tabak = Distrikts = Verlegern, und den Hauptverlegern,

b) Den Bankal = Inspektoraten, Salz = und andern größeren Bankal = Aemtern,

c) Den Kreis = und Kontributions = Kassen in den Kreisen,

d) Den regulirten Magistraten, welche mit eigenen Kassen versehen sind, und

e) Den Kameral = Wirthschafs = Aemtern, von Königlich = und Staats = Gütern anvertraut.

Nach dieser Verschiedenheit der Verschleiß = Aemter sind demnach die jährlichen Inventuren

ad a. bey den Tabak = und Stämpel = Gefälls = Administrationen selbst, als auch bey den Distrikts = und Hauptverlegern in Ansehung des Stämpelpapiers von eben denselben Beamten vorzunehmen, die ohnehin die Inventuren des Tabak = Materials zu besorgen haben.

ad b. Bey den Salz = und größeren Bankal = Aemtern, muß diese Inventur von denjenigen Bankal = Inspektorats = Beamten vorgenommen werden, welche die Gefälls = Kollekt = Reise im Monate Oktober jedes Jahres trifft; da nach der bestehenden Instruktion ohnehin das bey diesen Aemtern unverkauft gebliebene Stämpelpapier bey einem jeden Quartals = Kollekte nachgezählt, und in der Liquidazion aufgeföhret werden muß, daher denn der kollektirende Inspektorats = Beamte zugleich auch das Inventarium über das Stämpelpapier zu verfassen, und unter seiner Unterschrift mittels

- des Inspektorats an die Tabak- und Stämpel-Gefälls-Administration einzusenden hat.
- ad c. Auf gleiche Art hat bey den Kreis- und Fial- oder Kontribuzions-Kassen die Inventur ein Beamter des Kreisamts vorzunehmen, und das Inventarium mit dem Vidit des Kreishauptmanns, oder des amtierenden Kreis-Kommissärs der Gefälls-Administration einzusenden.
- ad d. Bey den Kassen der regulirten Magistrate ist die Inventur von dem Bürgermeister, oder Stadtrichter, mit Zuziehung desjenigen Beysetzers zu bewerkstelligen, welcher das Magistrats-Kasse-Geschäft zu respiciren hat, von welchem auch das Inventarium über das creditirte Stämpelpapier zu vidiren, sodann aber von beyden unterschrieben, mittels des Kreisamtes an die Gefälls-Administration abzugeben kommt.
- ad e. So wie nämlich in der obenerwähnten Verordnung bereits anbefohlen worden, daß die Bestimmung der Aerial-Aemter überhaupt von den Länderstellen, einverständlich mit den Tabak- und Stämpel-Gefälls-, dann Bankal- und Domainen-Administrationen geschehen solle, eben so haben auch die Länderstellen die Kommissäre, welche die Inventuren bey den Bankal-Inspektoraten, und bey den Wirthschafts-Aemtern der königlichen und Staatsgüter vornehmen müssen, einverständlich mit der Tabak- und Stämpel-Gefälls-Direktion, dann mit den Bankal- und Domainen-Administrationen auszuwählen, zu bestimmen, zu belehren, und anzuweisen.
- Siehe Nro. 3, 6, 177, 194.

128.

Nro.  $\frac{6088}{801}$ . vom 23. Hornung 1804, und Nro.  $\frac{18059}{1484}$ . vom 11. August 1814, dann Nro.  $\frac{24768}{1983}$ . vom 13. Oktober 1814. Das Armen-Institut in Städten, oder auf dem Lande, ist ohne Unterschied, ob es nur aus einer Verlassenschaft ein Vermächtniß erhalte, oder zum Erben derselben eingesetzt wird, stämpelfrey. Es kann sich daher auch das k. Fiskalamt in Vertretung dieses Institutes, wenn selbem als Erben über ein Stiftungs-Vermächtniß einen Stiftsbrief auszufertigen obliegt, der Stämpelbefreyung bedienen.

129.

Hofkammer - Dekret vom 23. Februar 1804. Wenn die Berichtigung des Zinses durch gestämpelte Quittungen von dem Hausinhaber bestätigt wird, so bedürfen die Zinnsbücher keines Stämpels; wenn aber diese Zinnsbücher die Stelle der Quittungen vertreten, und dem Zahler unterschrieben ausgehändigt werden, unterliegen sie nach Vorschrift des §. 21. Lit. O. dem kassenmäßigen Stämpel nach dem Werthe. Siehe Nro. 102.

130.

Nro.  $\frac{6346}{829}$ . vom 1. März 1804. Zeugnisse, auch von mehreren Zeugen unterschrieben, sind nur mit einem kassenmäßigen Stämpel gemäß §. 20. zweyter Abtheilung Lit. i. zu versehen.

131.

Nro.  $\frac{6565}{875}$ . vom 1. März 1804. Zur Behebung der Anstände, wegen Gebrauch des Stämpels zu den gerichtlich ertheilt werdenden Absolutorien wird festgesetzt:

a) Im Allgemeinen müssen die Absolutorien, welche

von Justiz = Behörden über Pupillar = Rechnungen ertheilet werden, gemäß 21. Patents = S. Lit. A. nach dem Werthe des Gegenstandes gestämpelet seyn.

b) Nur bey dem ersten und letzten ist der ganze Betrag des Pupillar = Vermögens, bey den übrigen jährlichen Rechnungen aber nur die zu verrechnen kommende Einnahme, jedoch nach Abzug der landesfürstlichen Steuern und Gaben, der Passiv = Interessen, der zur Erhaltung der Pupillar = Gütern unentbehrlichen Ausgaben, dann der davon jährlich zu entrichtenden Lasten an wittiblicher Unterhaltung, an lebenslänglichen Legaten, und Pensionen, in Anschlag zu bringen.

c) So lange eine Verlassenschaft, die mehreren Pupillen gehöret, ungetheilt bestehet, und nur eine Rechnung über das ganze Vermögen geleyet wird, ist auch nur ein Absolutorium erforderlich; im entgegen gesetzten Falle, wenn eine Abtheilung eines Vermögens erfolgt, und einem jeden ein bestimmter Theil ausgefolget wird, über jede abgesonderte Rechnungen ein besonders Absolutorium zu ertheilen, und klassenmäßig zu stämpeln.

## 132.

Hoffammer = Dekret vom 6. März 1804.

1) Die Berechnung der *quota fisci* hat nur von den durch die Fiskalamts = Handlung *ad aerarium* einfließenden Kontrabanden statt.

2) Diese ist, wenn der durch das Fiskalamt eingebrachte Kontraband = Betrag in einzelnen Fällen den Betrag von 1000 fl. nicht übersteiget, mit 10 %; in Ansehung des diese Summe übersteigenden höheren Betrages aber nur mit 5 % und auch dann mit der Mäßigung, daß von einem einzelnen Falle die *quota fisci* nie mehr als 2000 fl. betragen darf, zu berechnen.

3) Von dieser nach gleich erwähneter Berechnung ausfallenden *quota fisci* ist sodann erst die Ka =

meral = Taxe mit 20 % an das Kameral = Zahlamt abzuführen <sup>1)</sup>. Siehe auch Nro. 223, 247, 280.

133.

Nro.  $4\frac{24}{87}$ . vom 8. März 1804. Daß dem Magistrate der Stadt Eger die Vergütung von jährlichen 250 fl. wegen des von der Stadt = Gemeinde ehemals auf die Urkunden und Schriften zum eigenen Gebrauche, und Verkaufe aufgedruckten besondern Wappenstämpels fernerhin ausfolgen zu lassen seye, da sie dieses Recht im Jahre 1762 der Hofkammer ordentlich abtrat.

134.

Nro.  $6\frac{23}{73}$ . vom 8. März 1804. Nach dem allgemein angenommenen Grundsatz, daß den Aerial = Gefällen eine wesentliche Erleichterung verschaffet wird, wenn dasjenige, was das eine Gefäll dem andern zu geben hat, auf Verrechnung kreditirt, hierüber von beyden Gefällen Rechnung geleyet, und die reelle Schuldigkeit in gehöriger Zeit ausgewiesen wird, und in der Betrachtung, daß es überhaupt daran gelegen ist, ein jedes Aerial = Gefäll in seinem Brutto- und Netto = Ertrage rein zu erhalten, dann alle Vermengungen und unnöthige Verweisungen der Gefällsgelder so viel möglich zu vermindern, hat man es für zweckmäßiger und sicherer befunden, die bisher immer bestandene Borgung oder Kreditirung des Stämpelpapiers für die Aerial = Taxämter auf folgende Art

<sup>1)</sup> Unter Zahl 163 des Jahres 1793, und dem 12. November 1805 Nro. 2728, wurde von der Gefälls = Direktion die Weisung erlassen, daß nach der Fiskal = Instruktion vom 10. März 1783 §. 10. ad 4<sup>um</sup>, von allen durch die Kammer = Prokuratur eingetriebenen Strafgeldern vom ganzen Betrage die 20prozentige Kameral = Taxe abgezogen, sodann erst die quota fisci mit 10 % angewiesen, und der Ueberrest nach dem Patente (§. 27.) vertheilet werden solle.

wieder einzuführen. Siehe Nro. 6, 154, 181, 255, 297.

a) Daß diese Borgung vom 1. May d. J. wieder anfangen, und von diesem Zeitpunkte an, jedes Stämpelamt dem Taxamte nicht nur das Stämpelpapier, sondern auch den Erfüllungsstämpel kreditiren, und die baare Bezahlung aufhören solle.

b) Die mit dem letzten April d. J. verbleibenden Borräthe an Stämpelpapieren, so wie die Beträge für noch uneingebrachte Erfüllungs- Stämpel- Gebühren, müssen von den Taxämtern ausgewiesen werden; wornach ihnen diese Beträge aus der Stämpel- Gefälls- Kasse hinaus bezahlet werden müssen, um den Tax- fond dadurch in seine vorige Evidenz wieder zu setzen.

c) Die Taxämter müssen vom 1. May d. J. mit den nöthigen Borräthen an Stämpelpapier auf Kredit versehen werden.

d) Was an Stämpelpapieren von den Parteyen eingebracht wird, muß nach der unter einem ertheilten Instruktion, oder den vorgeschriebenen Formularen monatlich an die Stämpelamts- Kasse baar abgeführt werden.

e) Ueber die uneinbringlichen Stämpelrückstände sind mittelst der Länderstellen alle Vierteljahre die vorgeschriebenen Ausweise mit den beigefügten Ursachen der Uneinbringlichkeit anher vorzulegen; worauf dann die von hier bewilligten Beträge als uneinbringlich von der Borgung abzuschreiben, und in Ausgabe zu legen seyn werden.

f) Die Taxämter haben die ohnehin bemessene Provision von  $1\frac{1}{2}$  % sowohl für das kreditirte Stämpelpapier, als auch für den Erfüllungsstämpel vom 1. May 1804 angefangen, zu beziehen; und da es zur Aufrechthaltung des Gefälls- Erträgnisses hauptsächlich auf die genaue Aufmerksamkeit der Taxämter ankommt, daß eine jede mit einem geringeren Stämpel versehene Schrift und Urkunde mit dem klassenmäßigen Erfüllungs-

stämpel bezeichnet werde, so wird ihnen dießfalls die genaueste Aufmerksamkeit und Ordnung zur Pflicht gemacht.

g) Für den Erfüllungsstämpel müssen die Taxämter mit gedruckten Quittungen versehen werden, und nur gegen Abquittirung des für den Erfüllungsstämpel nach den verschiedenen Klassen ausfallenden Betrages dürfen die Stämpelämter diesen Stämpel aufdrücken; diese taxämtlichen Quittungen sind Statt baaren Geldes bey der Stämpelamts-Kassa so lange aufzubewahren, bis das Taxamt den von den Parteyen eingebrachten Stämpelbetrag baar abgeführt hat, oder bis die kreditirten dießfälligen Beträge von hier aus als uneinbringlich zur Abschreibung bewilliget seyn werden. In beyden Fällen aber hat das Stämpelamt dem Taxamte diese Quittungen wieder zurückzustellen.

h) Da es ohnehin eine der vorzüglichsten Obliegenheiten und Pflichten der Taxämter ist, zu einer jeden durch ihre Amtshandlung gehende Expedition den im Patente vorgeschriebenen Stämpel zu verwenden, so kann denselben für diese Obliegenheit nichts anders gestattet werden, als daß gegen die vorgeschriebene Kasfirung der Expedition der unbrauchbar gewordene Stämpel mit einem andern Stämpelbogen gleicher Klasse von den Stämpelämtern unentgeltlich ausgewechselt werde <sup>1)</sup>.

135.

Nro.  $2\frac{8}{3}\frac{7}{4}\frac{1}{7}$ , vom 8. März 1814, der Gefälls-Direktion mitgetheilt mit Nro.  $1\frac{7}{8}\frac{5}{3}\frac{1}{5}$ , den 13. Juny 1804. Daß es statt des 10fachen Betrags der Strafgelühr im 25. §. des Patents vom 5. Oktober 1802. der 10fache Betrag der Stämpelgelühr heißen soll.

<sup>1)</sup> Unter einem erhielten die Taxämter, die Rechnungs-Kanzleyen und Stämpelämter besondere Instruktionen.

Nro.  $\frac{9889}{55}$ . vom 29. März 1804.

1) Taxnoten über herrschaftliche und obrigkeitliche Gündbuchs-Taxen unterliegen selbst dann, wenn die geschehene Zahlung hierauf abquittirt wird, keinem Stämpel; eben so sind die Quittungen, welche über solche Taxen besonders ausgefertigt werden, laut §. 9. Lit. b. stämpelfrey.

2) Auffandungen sind Erklärungen, welche vom Besitzer einer Realität an einen Dritten zu dem Ende ausgestellt werden, daß derselbe ohne weiters an den Besitz dieser Realität gebracht werden könne, und als eine solche bloße Erklärung fordern sie, gemäß §. 22. Lit. e. den Stämpel zu 15 fr.. Siehe Nro. 122. Wenn jedoch in der Auffandungs-Urkunde zugleich von dem bezahlten Kauffchilling eine Erwähnung geschieht, und über diese Bezahlung keine besondere Quittungen beyliegen, wenn folglich durch die Auffandung auch der Kauffchilling zugleich quittirt wird, so muß eine solche Urkunde nebst dem Stämpel von 15 fr. für die Urkunde selbst, noch insbesondere, so wie jede andere Quittung mit dem Stämpel nach dem Betrag des bezahlten und darin abquittirten Kauffchillings versehen seyn.

3) Quittungen, welche für depositirte, unterthänige Erbsantheile, oder Kauffchillings-Gelder von obrigkeitlichen Gerichten ausgestellt werden, sind wie alle Depositen-Quittungen, die von Amtswegen ausgestellt werden, stämpelfrey; jedoch müssen, wenn diese Depositen dem Eigenthümer wieder ausgefolget werden, die von demselben darüber ausgestellten Quittungen allerdings nach dem Werthe gestämpelt seyn.

Nro.  $\frac{12171}{1180}$ . vom 19. April 1804. Daß das Lemberger-Versakamt, welches bloß zur Un-

terstützung der dortigen armenischen armen Glaubensgenossen gewidmet ist, von Sr. Majestät als ein öffentliches Amt anerkannt worden, und daß daher demselben gleich andern unter öffentlicher Autorität bestehenden Versakämtern die Befreyung von dem Stämpelgebrauche in Ansehung der Geschäfte und Kontobücher, dann auch der Versakamtzettel und Pfänderscheine allerdings zu gestatten sey.

## 138.

Nro.  $\frac{12461}{1184}$ . vom 19. April 1804. Daß unter den in der Verordnung Nro.  $\frac{3517}{570}$ . vom 10. Hornung 1803 vorkommenden, der zweyten Stämpelklasse zugewiesenen Annahmszeugnissen und Entlassschein, die von einer Obrigkeit an die andere ergehenden Intervenzionschreiben keineswegs verstanden oder begriffen seyen, und daß solche als Ersuchschreiben gemäß §. 23. dritter Abtheilung Nro. 12. den Stämpel zu 15 kr. fordern. Siehe Nro. 33.

## 139.

Nro.  $\frac{14201}{1345}$ . vom 1. May 1804. Die Quittungen über Vergütung des Fuhrlohns an die böhmische Salz-Transportskompagnie, und die dießfalls an die Banko-Haupt-Kasse ergehenden Anweisungen sind stämpelfrey, da zu Folge Hofentschließung vom 16. Juny 1803 die Frachtlohn-Supplemente für die Salzverföhrung in Böhmen von dem Gebrauche des Stämpels befreyet sind. Siehe Nro. 40 und 70.

## 140.

Nro.  $\frac{14202}{1346}$ . vom 3. May 1804. Verzichtsurkunden für Aerial-, ständische und städtische Beamte, weil sie bloß zur Sicherheit des Alerariums, oder der ständischen oder städtischen Aemter ausgestellt werden, und die Weiber oder Töchter sich verbinden müssen, allen ihren weiblichen

Ansprüchen auf den Fall entsagen zu wollen, wenn ihre Männer oder Väter in einen Rückstand verfallen sollten, können ohne Stämpel ausgefertigt werden; doch die für Privatbeamte ausgestellten Verzichtsurkunden haben noch ferner nach dem Patente dem Stämpel zu unterliegen. Siehe 101, 119.

## 141.

Hofkammer = Präsidial = Dekret Nro. 279 vom 22. May 1804. Daß Szulkiewiz bey dem Einkaufe des Schlachtviehes für das Merarium in Galizien von den Viehhändlern ungestämpelte Quittungen annehmen könne.

## 142.

Nro.  $\frac{16125}{1514}$ . vom 24. May 1804. Zeugnisse der Schuldirektoren über die Prüfung aus den Normalschulgegenständen, welche solchen Kindern ertheilet werden, die ihre Armuth mit Zeugnissen der Seelsorger bewiesen haben, sind mit dem Stämpel nicht zu belegen.

## 143.

Nro.  $\frac{16126}{1515}$ . vom 24. May 1804. Zwischen Fabrikanten, die ein Landesfabriks-Privilegium, und jenen, so nur ein vom Magistrate der Stadt Wien erhaltenes fabriksmäßiges Befugniß besitzen, ist ein Unterschied zu machen, und die Bücher der ersteren mit dem Stämpel zu 15 fr., der letzteren aber mit dem Stämpel zu 6 fr. versehen zu lassen.

## 144.

Nro.  $\frac{16524}{1510}$ . vom 24. May 1804. Indem der Tag überall entweder ein landesfürstliches, oder ständisches, oder ein Dominiakalgefäll ist, so sind die Tagbücher gemäß §. 9. Lit. b. stämpelfrey <sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> Durch Hofdekret Nro.  $\frac{28170}{2187}$ . vom 27. August 1807

145.

Nro.  $\frac{16596}{1552}$ . vom 24. May 1804. Krämer, welche zugleich Bürger sind, sind als letztere ohnehin einer Stämpelklasse zugewiesen; Krämer aber in Dörfern, und auch auf dem Lande, welche keine Bürger sind, unterliegen dem Stämpel zu 6 fr. nach §. 23. Nro. 18.

146.

Nro.  $\frac{4854}{495}$ . vom 30. May 1804.

1) Nach dem wörtlichen Inhalte des 43. §. sind unter den Handlungsbüchern nur jene zur Stämpfung geeignet, welche in streitigen Fällen vor Gericht zur Beweisführung dienen können. Es kömmt daher auf die Bestimmung an, welche Bücher nach den Gesetzen unter die Klasse der Beweisführenden gezählet, und welche Eigenschaften dazu erfordert werden.

Diese Eigenschaften für erwähnte Bücher der Handelsleute, worunter auch Fabrikanten verstanden sind, bestimmt der 119. §. der Gerichtsordnung, und zwar:

- A. Müssen die einkommenden Posten aus dem Strazzenbuch und den Journalen in das Handlungsbuch, entweder von dem Handelsmanne, oder Fabrikanten oder von einem vertrauten Bedienten eigenhändig eingetragen werden.
- B. Soll das Handbuch alles ordentlich enthalten, was dem Handelsmanne zur Last, oder ihm zu Guten fällt.
- C. Soll das Jahr und der Tag, wie auch die Per-

---

wurde erkläret, daß, da die Schindelzählerey ein wirkliches in dem ständischen Katastro, und der Landtafel inliegendes Dominikalgefäll ist, die von den Eigenthümern auszustellende Quittungen oder Polleten, als obrigkeitliche Quittungen wegen bezahlten Dominikal-Abgaben zu betrachten und stämpelfrey seyen.

sonen, denen, und durch welche geborget worden, eingetragen.

D. Die in ein solches Buch eingetragene Post eine zur Handlung, und in ein derley Buch gehörige Sache, und nichts darin geschrieben seyn, was nicht zur Handlung gehörig ist.

E. Soll das Buch in deutscher, wälscher, französischer, oder in der üblichen Landessprache geführt werden.

F. Soll der Handelsmann oder Fabrikant von gutem Rufe seyn.

Für Bücher der Handwerker und Gewerbsleute ist im 121. §. der Gerichtsordnung vorgeschrieben:

a. Daß der Handwerker oder Gewerbsmann von gutem Rufe seye.

b. Daß er ein ordentliches Tagebuch halte, und

c. In dasselbe alles, was ihm zur Last und zu Guten kommt, eintrage.

d. Soll das Jahr und der Tag, wie auch die Person, welche die Arbeit bestellet, dann jene, denen, und durch welche sie geliefert worden, klar ausgedrückt seyn.

e. Soll die in das Tagebuch eingetragene Post dahin gehörig seyn, folglich von einer gelieferten Waare herrühren.

Alle andere Handlungsbücher, welche diese Eigenschaft nicht haben, unterliegen also dem Stämpel nicht.

2) Zwischen förmlichen Landesfabriken, und fabriksmäßigen Befugnissen ist in Beurtheilung der Stämpelklasse der Unterschied zu beobachten; daß

A. Landesfabriken mit einem förmlichen Fabriks-Privilegium versehen seyn müssen, wodurch sie nicht nur von der Militär-Einquartirung befreyet, sondern auch berechtiget sind, den k. k. Adler auf ihren Gebäuden auszuhängen, ihre Fabriksiegel

damit zu verzieren, und ihre Waaren damit zu bezeichnen, ihre Firma beym Wechselgerichte protokolliren zu lassen, ihre Lehrlinge selbst frey zu sprechen, Werkmeister aufzustellen, und zu ihrem Fabriksgebrauche Gesellen von jeder Jurung zu halten, und eigene Färberereyen u. d. gl. zu haben.

Wegen dieser Vorzüge gehören nun die Bücher dieser privilegirten Landes-Fabrikanten in die Stämpelklasse zu 15 kr. für jeden Bogen.

- B. Alle übrigen Fabrikanten, welche nicht mit solchen Privilegien, sondern nur mit Landes-Fabriks-Befugnissen versehen sind, worin ihnen nicht alle oben genannten, sondern nach Umständen nur einige dieser Vorzüge eingeräumt sind, gehören in Ansehung ihrer Bücher nur zur zweyten Stämpelklasse zu 6 kr. für jeden Bogen.

147.

Hofkammer=Defret Nro. 16777 — 16902. vom 5. Juny 1804. Sämmtliche Fiskalämter haben ein vollständiges Verzeichniß über alle in Tabak-, Stämpel- und andern Gefälls-Kontraband-Angelegenheiten im Rechtswege anhängigen Prozesse zu verfassen, bey einem jeden derselben nicht nur das Datum, wenn die Klagschrift der Partey der Kammerprokuratatur zugestellet, oder wenn dieselbe von der Partey aufgefordert worden, sondern auch dasjenige fiskal-ämtliche Individuum, oder denjenigen gemietheten Advokaten, der den Prozeß zu führen hat, namentlich anzuzeigen, was für Fortschritte dabey gemacht, d. i., wie weit der Prozeß bereits gediehen ist, so auch die Ursachen, warum derselbe bey etwa längerer Verzögerung nicht weiter vorgerücket ist, bestimmt anzuführen.

Dieses Verzeichniß ist künftig gleich nach Verlauf jeden Quartals mittelst der betreffenden Administration an Behörde einzusenden, welche diese Verzeichnisse und

Ausweise mit ihren Bemerkungen gutächtlich der Hofstelle einzubegleiten hat. Siehe 301 und 343.

148.

Nro.  $1\frac{8}{1}\frac{6}{1}\frac{0}{1}$ . vom 14. Juny 1804. Eidesformeln, von Amtswegen abgeforderte, und wenn der Eid von Amtswegen abgelegt werden muß, sind laut §. 9. Lit. g. stämpelfrey. Eidesformeln aber, die in dem Geschäfte einer Partey beygebracht werden, sind, weil sie in dem Patente nicht genannt sind, laut §. 23. Nro. 25. mit dem Stämpel zu 6kr. zu versehen. Siehe Nro. 316.

149.

Hoffkammer = Dekret vom 5. July 1804. Nur jene Auszüge, Conti, und Rechnungen der Handelsleute, Künstler und Professionisten, worauf die geleistete Zahlung für die gelieferten Waaren, oder Arbeiten quittiret werden, die folglich die Stelle einer Quittung vertreten, unterliegen dem Stämpel nach dem Werthe des Gegenstandes. (185, 458.)

150.

Nro.  $1\frac{5}{1}\frac{4}{1}\frac{2}{1}$ ;  $1\frac{8}{1}\frac{5}{1}\frac{1}{1}$ ;  $2\frac{1}{2}\frac{8}{0}\frac{7}{0}$ . vom 12. July 1804. Jene Zertifikate, welche zur Sicherheit der Zoll- und Aufschlagsgefälle von den Obrigkeiten und Magistraten ihren Unterthanen, und Bürgern, welche Grundstücke in Ungarn besitzen, wegen der Zoll- und Accisfreyen Einfuhr ihres eigenen Bauguts ertheilet werden müssen, sind als officiose Urkunden von dem Stämpel frey.

151.

Nro.  $1\frac{6}{1}\frac{7}{1}\frac{5}{1}$ . und  $2\frac{0}{1}\frac{6}{1}\frac{3}{1}$ . vom 12. July 1804. Die Getreide-, Vieh-, Naturalien- und Viktualien-Zertifikate sind als politische Legitimationen dem Stämpel nicht unterworfen.

152.

Hofkammer = Dekret vom 12. July 1804. Die Zeugnisse über Normal = und Real = Schulgegenstände unterliegen dann einem Stämpel, wenn sie von den Direktoren über Prüfungen aus allen Klassen, nicht aber, wenn sie von einzelnen Lehrern nur über einzelne Gegenstände oder Klassen ausgefertigt werden.

153.

Nro.  $2\frac{2}{2}\frac{2}{1}\frac{2}{1}$ . vom 19. July 1804. Die Quittungen der Armen über die ihnen von der in Wohlthätigkeits = Anstalten aufgestellten Hofkommission zukommenden Aushülsen bedürfen keines Stämpels.

154.

Nro.  $2\frac{2}{2}\frac{2}{1}\frac{2}{1}$ . vom 26. July 1804. In Beziehung auf die Verordnung vom 8. März 1804 wird in Ansehung der wieder eingeführten Kreditirung des Stämpelpapiers für die Aerarial = Taxämter nachträglich festgesetzt, daß:

1) zur Vereinfachung der Manipulation die darin sub Lit. b. anbefohlenen, mit letztem April abzuschließenden Ausweise über die Vorräthe an Stämpelpapier, und über die noch rückständigen Erfüllungsstämpel = Beträge von den Taxämtern nicht specifisch, sondern nur summarisch über Geld, vorräthiges Stämpelpapier, und über die noch hinter den Parteyen haftenden Rückstände verfaßt werden können.

2) Daß die Lit. g. angeordneten gedruckten Quittungen füglich unterbleiben, und statt derselben Anweisungsscheine für den Erfüllungsstämpel von den Taxämtern abgegeben, und von den Stämpelämtern angenommen werden dürfen, welche, wie es in der Manipulations = Instruktion bereits vorgeschrieben ist, bey den Stämpelämtern zur Kontrolle des Regulators aufbe-

wahret, dagegen aber die Einschreibbücher den Tax-  
ämtern stets zurückgestellt werden müssen.

3) Daß von den Taxämtern bey der monatlichen  
Geldabfuhr an die Stämpelämter der Erfüllungsstäm-  
pel jedesmal monatlich saldiret, und der verbleibende  
Rest a conto des Realstämpels vorgemerkt werde.  
Siehe Nro. 6. 134. 181. 183. 255.

## 155

Nro.  $1\frac{2}{1}\frac{1}{1}\frac{7}{8}\frac{3}{2}$ . vom 2. August 1804. Daß auch  
den Tabak-Gefälls-Distriktsverlegern da,  
wo keine Kameral-Aemter, landesfürstlichen Kassen,  
Magistrate, Faktoreyen u. d. gl. befindlich sind, der  
Verschleiß der höheren Stämpelpapier-Gattungen von  
7 fl. aufwärts gegen eine angemessene Kauzion, und  
gehörige Sicherheit, mit der Provision von  $1\frac{1}{2}\%$  über-  
lassen werden könne. Siehe Nro. 6. 127.

## 156.

Nro.  $2\frac{2}{1}\frac{3}{8}\frac{2}{8}\frac{2}{4}$ . vom 2. August 1804.

A. Da die Aufnahme von Inventarien bey  
Verlassenschaften von Amtswegen vorgenommen wer-  
den muß, und die ersten Aufsätze derselben im 21. §.  
stämpelfrey erklärt sind, so sind es auch die von Amtswegen  
darüber aufgenommenen Protokolle.

Aber die Tauf- und Todtenscheine, welche diesen  
Protokollen, und Inventarien beygelegt werden, müs-  
sen patentmäßig gestämpelt seyn. Wenn aber der Fall  
eintreten sollte, daß der Stämpel dafür von den Erben  
Armuthshalber nicht entrichtet, auch solcher aus der  
Verlassenschafts-Massa nicht bestritten werden könnte,  
muß dieses mit einem von der Ortsobrigkeit, oder dem  
Ortsmagistrate ex officio ausgestellten Zeugnisse er-  
wiesen werden.

B. Urkunden vor dem 1. Jänner 1803 auf dem  
damals bestandenen klassenmäßigen Stämpel ausgefer-

tiget, bedürfen im Original als Beylagen beygebracht, keinen neuerlichen Stämpel.

C. Die Aften-Regenten (in Galizien) haben darauf zu sehen, ob die Urkunden, welche ihnen vorkommen, patentmäßig gestämpelt seyen.

D. Die Sponsionen der Vormünder, oder Mitvormünder, oder die Angelobungen, daß sie das Pupillar-Bermögen getreu, und zum Besten der Pupillen verwalten wollen, wenn solche schriftlich ausgestellt werden, unterliegen dem Stämpel nach der persönlichen Eigenschaft des Pupillen. Geschieht aber diese Angelobung nur mündlich bey Gerichten, und wird darüber bloß ein Protokoll aufgenommen, so sind diese Protokolle stämpelfrey, mit den Abschriften von diesen Protokollen hingegen, oder von den ausgestellten Sponsionen ist sich wie mit allen übrigen Abschriften zu benehmen.

E. Die Aussagen der Zeugen, und die Reverse über zugestellte Schriften sind, wie alle übrigen in Prozeßsachen vorkommende Beylagen von Satzschriften zu stämpeln.

F. Erbserklärungen können nur von dem Haupt- oder Universalerberben eingereicht werden, und fordern nur einen klassenmäßigen Stämpel, wenn sie auch von mehreren Haupterben unterschrieben sind.

G. Wenn es um die Rekognoscirung einer Urkunde zu thun ist, hat der Richter darauf besonders zu sehen, ob die Urkunde gehörig gestämpelt sey. Bey Entdeckung eines Mangels hat sich derselbe ohne weiters nach Vorschrift des Patents zu benehmen.

H. Die von den Gränz-Kämmerern aufgenommenen Intermissions-Protokolle sind als Amtsschriften, so lange sie an Parteyen in Abschrift nicht hinausgegeben werden, nach dem 9. §. Lit. w. stämpelfrey.

I. Alle Berichte über Rekurse, sind nach dem 22. §. Lit. H. ohne Unterschied als Berichte in Parteysachen mit dem Stämpel von 15 fr. zu bezeichnen.

Hofkammer = Dekret vom 2. August 1804. Außer den in dem neuen Stämpelpatente namentlich ausgedrückten Stämpelfreyheiten können keine andere Befreyungen statt haben, und außer der k. k. Hofkammer ist keine andere Stelle befugt, jemanden von dem Gebrauche des Stämpels loszuzählen, vielweniger die Stämpelfreyheit ohne derselben ausdrückliche Erlaubniß, und Bewilligung kontraktmäßig zuzusichern.

Nro.  $2\frac{5}{2}\frac{2}{3}\frac{7}{4}$ . vom 3. August 1804. Die Quittungen der Interessenten, oder Gewerken über den von den in die Hauptgewerkschaft eingelegten Kapitalien bezogenen Nutzen sind, da diese Kapitalien bey ihrer eigenen Gewerkschaft von den Interessenten zum Betriebe des Bergbaues angeleget wurden, wie die Quittungen über erhaltene Ausbeuten, stämpelfrey. Siehe auch Nro. 87, 112.

Nro.  $2\frac{1}{1}\frac{5}{8}\frac{2}{7}$ . v. 9. August 1804 u. Nro.  $4\frac{3}{3}\frac{1}{3}\frac{7}{2}\frac{8}{8}$ . vom 31. Dezember 1807.

a. Procentenzuschüsse sind Besoldungs = Zulagen, oder Theuerungs = Beyhilfen, mithin die an die Kassen ergehenden ersten Anweisungen derselben nach §. 21. Lit. K. K. stämpelpflichtig; — jedoch haben die von den Unterbehörden über die erste Anweisung ergehenden weitem Expeditionen keinen weitem Stämpel nöthig.

b. Auszüge und Conti der Handelsleute, unterliegen nur damals, wenn die Saldirung auf dem Auszüge oder Conti selbst abquittiret wird, nach §. 21. Lit. b. dem Stämpel nach dem Werthe. Wenn jedoch die geleistete Zahlung nicht auf diesen Urkunden selbst abquittiret, sondern zur Bedeckung der Kassen beson-

dere Quittungen ausgestellt werden, so sind nur die Quittungen allein zu stämpeln, die Auszüge und Conti aber stämpelfrey <sup>1)</sup>).

c. Die Anweisungen der Reise-Partikulare, und der Substitutions-Kosten, so ferne solche streng nach den Normalien berechnet werden, und nicht die Eigenschaft einer Remuneration, oder Gnadengabe, mittelst eines höheren Pauschbetrages haben, und in der Voraussetzung, daß der Empfänger für solche normalmäßige Beträge eine ohnehin klassenmäßig gestämpelte Quittung ausstellen muß, sind stämpelfrey.

d. Da die Provisionen nach dem Tage berechnet sind, und eigentlich täglich, oder wenigstens wöchentlich ausgezahlt werden sollten, so unterliegen die Quittungen über derley Provisionen, welche jährlich 50 fl. — oder wöchentlich 1 fl. nicht übersteigen, keinem Stämpel, doch Quittungen über Pensionen, die nur quartaliter bezahlet werden, müssen klassenmäßig gestämpelt seyn.

Das nämliche wiederholt mit Hoffammerdekret Nro.  $2\frac{8}{2}\frac{3}{5}\frac{6}{4}$ . vom 31. August 1804 und Nro.  $5\frac{6}{3}$ . vom 8. May 1813.

160.

Nro.  $2\frac{5}{2}\frac{4}{3}\frac{4}{1}\frac{6}{8}$ . vom 9. August 1804. Vorschläge, oder Berichte, wenn selbe nur die Besetzung einer einzigen Dienstestelle zum Gegenstande haben, fordern nur einen 15 kr. Stämpelbogen, und, wenn sie aus mehreren Bögen bestehen, die übrigen Bögen nur die mindern Stämpel nach §. 7. und 15.

<sup>1)</sup> Dieses wurde mit Dekret Zahl  $7\frac{5}{2}\frac{1}{8}$ . v. 7. März 1816 wiederholet, und der Gefälls-Direktion aufgetragen, alle jene Conti und Auszüge, welche in Händen des Empfängers ohne klassenmäßigen Stämpel, und mit dem Besage: „Nichtig bezahlt,“ oder einer andern Art von Bestätigung über geleistete Bezahlung gefunden werden, in patentmäßigen Anspruch nehmen zu lassen. 458.

Wenn hingegen in einem und dem nämlichen Berichte 2, 3, oder noch mehrere Dienste zu besetzen angetragen werden, muß für jeden Dienst der Stämpel mit 15 kr. besonders beygedrückt, oder ein derley Bogen beygelegt werden.

Die Stämpelgebühr muß jener bezahlen, der den Dienst wirklich erhält.

Dieses ist jedoch nur von wirklichen Dienstbesetzungen, nicht aber auch von Vorrückungen zu einer höheren Besoldung zu verstehen, denn, wenn z. B. durch Beförderung des ältesten Konzipisten zum Sekretär, oder des ältesten Raitoffiziers zum Raitrath, die Konzipisten, oder die Raitoffiziere blos in die systemisirte höhere Besoldung der Ordnung nach vorrücken, so darf dießfalls, weil dadurch kein wirklicher Dienst besetzt, und nur in der nämlichen Dienstkategorie blos vorge-rückt wird, dem Berichte kein besonderer Stämpel beygedrückt werden,

Die solchen Berichten beygelegt werdenden Kompe-tenten-Tabellen bedürfen keines Stämpels.

## 161.

Nro.  $\frac{8018}{1291}$ . und  $\frac{26291}{381}$ . vom 16. August 1804, an die galizische Bankal-Gefälls-Administration unter Nro.  $\frac{2253}{413}$ . den 9. August 1804 erlassen:

1. Alle wegen Beybringungen der Diensta-ch-tungs- oder andern Kautionen bey der galizischen Domainen- und Salinen-Administration vorkommende und wechselnde Schriften, können aus dem Grunde ohne Stämpel expeditet werden, weil die Kautionen immer zur Sicherheit des Aerariums ausgestellt werden, und die dießfälligen Kautions-Urkunden, in so ferne solche nicht in solchen öffentlichen Staatspapieren bestehen, die nach dem 9. §. Lit. C. vom Stämpel aus-genommen sind, ohnehin vorschristmäßig gestämpelt seyn müssen.

2. Die Anweisungen der Reisepartikularien und

die Substitutions-Kosten, in so ferne sie nach den Normalien berechnet worden, und nicht die Eigenschaft einer Remuneration, oder einer Gnadengabe haben, dann in der Voraussetzung, daß der Empfänger für solche normalmäßige Beträge eine klassenmäßig gestämpelte Quittung ausstellen muß, sind stämpelfrey.

3. Die Quittungen, welche Beamte und andere Diener über die Beträge, zur Unterhaltung der Dienstpferde, oder als Reise-Pauschale, oder anstatt des ihnen gebührenden Naturalquartiers für Quartiergelder, für Kanzleysspesen und dergleichen, mit der Dienstes-Berrihtung wesentlich verbundenen Beyträge ausstellen müssen, sind als officiose Urkunden stämpelfrey.

4. Auch die Quittungen der minderen Dienstbothen, als Amtshaiduken, Waldheger, Feldhütter, Knechte, Kühemenscher, u. d. gl. für den wöchentlich erhaltenen Liedlohn, bedürfen keinen Stempel, um so weniger, als der höchste Liedlohn dieser Leute wöchentlich nicht 1 fl. beträgt, und solcher auf den Staatsgütern nur wegen der Rechnungs-Dokumentirungen quittiret werden muß, welches sonst im Allgemeinen nicht gebräuchlich ist. Auf eben diese Art ist sich auch in Ansehung der Tagelöhner, Handlanger, Zimmerleute, Maurer, und dergleichen Gesellen zu benehmen, mit denen der Lohn zwar täglich affordiret, solcher aber denselben nur wöchentlich ausbezahlet wird.

5. Wenn die Kameral-Wirthschafts-Ämter, Natural-Produkte, oder andere Erzeugnisse kaufen, und diesen Kauf in den Rechnungen mit Quittungen des Verkäufers belegen müssen, so müssen diese wie alle Quittungen nach dem 21. §. Lit. w. gestämpelt seyn.

6. Die von dem Auslande, z. B. aus der Moldau, und so auch die aus Ungarn, und Siebenbürgen an das Bukowiner Kreisamt einlangenden Gesuche, Klagen, Ersuch-, Empfehlungs- und andere derley Schriften sowohl, als die darüber ins

Ausland und nach Ungarn, und Siebenbürgen ertheilet werdende kreisämtliche Bescheide, Antworten, und Expeditionen, oder sonstige Erledigungen sind stämpelfrey zu behandeln.

Desgleichen sind die von den moldauischen Aemtern, oder sonst von ausländischen, ungarischen, und siebenbürgischen Behörden ungestampelt ausgestellten Pässe, und Zeugnisse ohne Anstand anzunehmen. Wenn aber derley Pässe, Zeugnisse, und andere Urkunden, in einem k. k. Erblande, wo das Stämpelgefäll eingeführet ist, einer Bittschrift beygelegt, oder in einer vor politischen, oder Justiz-Behörden vorkommenden Parteysache als Beweise beygebracht werden, müssen solche nach Vorschrift des Patents allerdings, wenn sie nicht in Original beygebracht worden sind, entweder als simple oder als vidimirte Beylagen gestampelt seyn. Siehe Hofdekret Nro.  $1\frac{8736}{1096}$  vom 4. July 1811. Nro. 283.

7. Recepissen, und Scheine über empfangene Dekrete, Notionen, und andere Zustellungen, sind stämpelfrey. Siehe Nro. 184.

8. Streitigkeiten, und alle Klagen zwischen Unterthanen und Unterthanen, oder zwischen benachbarten Gemeinden, welche nicht *ex nexu subditelae* entstehen, oder nicht zugleich auch landesfürstliche und Kontributions-Angelegenheiten betreffen, sind als Privat-Streitigkeiten in Ansehung des Stämpels ohne weiters nach dem Stämpelamte zu behandeln.

9. Zeugnisse, welche Obrigkeiten, Magistraten, und Gemeindevorsteher, Bürgern, und Unterthanen in Parteysachen ausstellen, müssen nach dem 20. §. Lit. i. gestampelt seyn.

10. Auch die Stämpelstraf-Rekurse der Staatsbeamten müssen gestampelt seyn.

11. Bittschriften können in keinem Falle nach dem Range des Bittstellers gestampelt werden, sie sind ohne Unterschied der persönlichen Eigenschaft §. 23.

Nro. 21. dem 6fr. Stämpel zugewiesen. Siehe Nro. 314. und 441.

## 162.

Nro.  $2\frac{6}{2}\frac{14}{3}\frac{6}{8}$ . vom 16. August 1804. In Ansehung der uneinbringlichen Stämpelgebühren ist von Quartal zu Quartal ein spezifischer Ausweis mit namentlicher Aufführung der Parteyen, des rückständigen Stämpelbetrages und der Ursache der Uneinbringlichkeit an die Hofkammer einzusenden, und die Abschreibung anzufuchen. Siehe Nro. 134. 154. 181. 255.

## 163.

Nro.  $2\frac{6}{2}\frac{3}{3}\frac{7}{9}\frac{8}{4}$ . vom 16. August 1804. Den Handelsleuten, Fabrikanten und Professionisten kann kein gesetzlicher Termin vorgeschrieben werden, binnen dessen sie bloß des Stämpels wegen ihre Schuldposten aus den Hülfsbüchern in das Hauptbuch übertragen müssen, da einem ordentlichen Handels- oder Gewerbsmann ohnehin selbst daran gelegen ist, seine Forderungen so bald als möglich auf das Hauptbuch zu bringen, und demselben dadurch zu seiner eigenen Sicherheit die Wirkung einer gesetzlichen Beweiskraft zu verschaffen.

## 164.

Nro.  $2\frac{6}{2}\frac{3}{3}\frac{7}{9}\frac{9}{7}$ . vom 16. August 1804. Die sogenannten Arbeitsaufkündigungs-, Umschreib- oder Entlassscheine der Handwerker, Professionisten und Künstler, die den Gesellen ertheilet werden, und welche die Dauer ihrer Dienstzeit, dann das Wohlverhalten derselben zum Gegenstande haben, sind förmliche Urkunden, und nichts anders, als wahre Dienst-Zeugnisse, oder Dienst-Bescheide, die den Gesellen so lange statt der Kundschaft dienen, als sie ihren Dienst nur im Orte selbst wechseln, indem ihnen die Kundschaften erst alsdann ertheilet werden, wenn sie außerhalb des Ortes

sich begeben, und ihr Glück weiter suchen. Da nun nicht auf den Namen, und die Form einer Urkunde gesehen werden kann, sondern jede Urkunde überhaupt in Ansehung des Stämpelgebrauchs nach ihrem Inhalte, und nach der wahren Eigenschaft beurtheilet werden muß, so sind derley Dienstzeugnisse vermög des 20. §. Lit. i. nach der Eigenschaft desjenigen zu stämpeln, in dessen Geschäft sie ausgestellt werden. Siehe Nro. 107.

## 165.

Nro.  $2\frac{7}{2}\frac{2}{4}\frac{0}{7}\frac{7}{5}$ . vom 23. August 1804. Den Expedits = Aemtern der Magistraten gebühret die nämliche Provision a 2%, welche für die Grundobrigkeiten, und Trafikanten in dem Normale bemessen wurde, weil jene eben so wie diese das Stämpelpapier baar zu bezahlen haben, und für den richtigen Gebrauch des Stämpels haften, und auch darauf sehen müssen, daß die zur Expedition gelangenden Schriften, Urkunden u. s. w. mit dem kassenmäßigen Stämpel versehen seyen. Siehe Nro. 3, 6.

## 166.

Nro.  $2\frac{7}{2}\frac{8}{5}\frac{3}{3}\frac{1}{8}$ . vom 30. August 1804. Die von den Ortsobrigkeiten den Unterthanen zur Legitimation wegen der Befreyung von der Wegmauthgebühr ertheilet werdende Zertifikate, oder Richterzeugnisse sind, als eine zur Sicherheit des Wegmauthgefälls eingeführte Vorsichts = Manipulationsfache, und als offiziöse Legitimationscheine stämpelfrey.

## 167.

Nro.  $2\frac{8}{2}\frac{2}{5}\frac{2}{7}\frac{1}{5}$ . vom 30. August 1804. Der k. k. Hofkriegsrath habe allen Militärbehörden befohlen, daß genau nach dem 20. §. des Stämpelpatents jede nozionirte Militär = Partey sich den gesekmäßig geschöpften Notionen der Stämpelgefälls = Administration gehörig zu fügen, solche zu recipiren, und wenn sie

durch die Notion beschwert zu seyn errachte, sich wie jede andere Parthey in Ergreifung des Rechts- oder Gnadenweges nach Vorschrift des Patents zu benehmen habe.

## 168.

Nro.  $2\frac{8}{2}\frac{578}{12}$ . vom 5. September 1804. Da die Hausierpässe in Folge der Hofverordnung vom 19. Dezember 1798 seit dem Jahre 1799 nicht mehr von dem Kreisamte, sondern von den Werbbezirken und Dominien ausgefertigt, von dem Kreisamte hingegen nur bestätigt werden, und mit dem Stempel von 2 fl. versehen seyn müssen, so sind die Mauth- und Zollämter angewiesen, auf die Gottscheer und Reifniger Unterthanen des Herzogthums Krain bey ihrem Eintritte an den Einbruchs-Stationen wegen ihrer Hausier-Pässe vorzüglich aufmerksam zu seyn, und in dem Falle, wenn darin eine Verfälschung befunden werden, oder die Gültigkeit derselben aufgehöret haben sollte, oder dieselben mit gar keinem Passe versehen wären, sie an die Gerichtsbehörden, oder Kreisämter, die es betrifft, abzuliefern.

## 169.

Hoffkammer- Dekret vom 26. September 1804. Wenn ein Berg- oder Hüttenarbeiter heimlich entweicht, dem Flüchtling von Amtswegen nachgespüret, und derselbe im Betretungsfalle in seinen verlassenen Dienst zurückgestellt wird, so sind diese Geschäfte weder mit Taxe, noch mit Stempel, oder mit Postporto zu belegen. Siehe Nro. 87. 112. 158.

## 170.

Lemberger Gubernial-Verordnung Nro. 42743. vom 26. Oktober 1804 mit Bezug auf das Hoffkammerdekret vom 27. September 1804. Die Expeditionen, welche in Dienstverleihungs-Fällen an Ju-

dizialbeamte vorkommen, als Intimationen an die untern Behörden (außer in Fällen von Privilegien, oder Gnadenverleihungen, wo die Intimationen von den Parteyen eigends angesucht werden müssen) die Bestimmung des Tages zur Beeidigung, das Einschreiten um die Anweisung des Gehalts u. d. gl. an die unteren Behörden zur Verständigung ergehenden Expeditionen sind nur als solche Korrespondenzen zu betrachten, welche in dem gewöhnlichen Gange der Geschäftsverhandlung liegen, und welche die Obliegenheit des Amtes mit sich bringen.

Sie sind daher als officios von dem Stämpel befreuet, so wie §. 21. ohnehin bestimmt ist, daß alle Expeditionen, womit einem Beamten eine Besoldung, oder was immer für ein Genuß angewiesen, oder ihm seine neue Anstellung intimiret worden, dem Stämpel unterliegen, und daß nur die unmittelbare erste Anweisung der Besoldung für den Neuernannten den Stämpel nothwendig habe. Die Besetzungs-Vorschläge sind ohnedieß dem Stämpel zu 15 fr. zugewiesen.

## 171.

Nro.  $3\frac{4175}{8094}$ . vom 25. October 1804. Jede Uebertragung eines Stämpels, sie mag durch Ausschneidung oder Abdrückung des ächten Papier-, Karten-, Kalender-, Stärke-, Haarpuder- u. Schmink-Stämpels, oder auf was immer sonst für eine Art geschehen, ist nach dem 39. §. des Papier- und 16. §. des Stärke- und Haarpuder-Stämpelpatents mit der fünfzigfachen Strafe des nachgemachten Stämpels, und Konfiskation der betretenen Waare zu bestrafen.

## 172.

Nro.  $3\frac{4666}{8133}$ . vom 25. October 1804. Die Feldkapläne sind in Ansehung ihrer persönlichen Eigenschaft den Pfarrern und Seelsorgern in den Landstädten,

die Feldsuperioren aber den Pfarrern, Dechanten &c. in den Provinzialstädten, in Hinsicht des Gebrauchs des Stämpels gleich zu halten.

173.

Nro.  $3 \frac{5}{4} \frac{2}{2} \frac{8}{0}$ . vom 31. Oktober 1804. Da die in Galizien bestehenden jüdischen Schank-Lizenzen der Juden nur auf ihre Lebenszeit ertheilet werden, und bloß als eine politische Vorsichtsanstalt zur Beschränkung der unbefugten Schankhäuser der Juden eingeführt worden sind, so haben diese Lizenzen keinem Stämpel zu unterliegen. Siehe Nro. 201.

174.

Nro.  $3 \frac{8}{3} \frac{0}{4} \frac{0}{8} \frac{0}{1}$ . vom 29. November 1704. Pässe zur Einfuhr des Kreuzbleches, des Bitterdrahts, und des Stahlbleches zu Uhrfedern, so wie Pässe zur Einfuhr des Kupfers sind nur mit dem Stämpel zu 15 fr. zu belegen.

175.

Nro.  $4 \frac{0}{3} \frac{7}{7} \frac{0}{2} \frac{4}{1}$ . vom 20. December 1804. Das Pupillar- und Kuratel-Vermögen, welches weniger als 100 fl. beträgt, und eben so auch die Verlassenschaften vom gleichen Betrage, sind vom Gebrauche des Stämpels frey; und nur, wenn sie 100 fl. und darüber betragen, dem Stämpel zu unterziehen.

176.

Nro.  $4 \frac{1}{3} \frac{0}{7} \frac{0}{5} \frac{0}{3}$ . vom 20. December 1804. Für die Interims-Quittungen, wodurch die Stämpfung aller Quittungen nur eludiret werden könnte, ist in dem Stämpelpatente keine Ausnahme gemacht, und sie fordern daher den Stämpel nach dem Werthe des Gegenstandes, da §. 21. Lit. w. Quittungen aller Art eben diesem Stämpel zugewiesen sind.

Nro.  $\frac{3}{5} \frac{2}{5} \frac{4}{8}$ . vom 28. Dez. 1804. Die Bankal-Administration wird auf die genaueste Befolgung der Verordnung vom 23. Febr. 1804 aufmerksam gemacht, und derselben anbefohlen, zu den jährlich vorzunehmenden Stämpelpapiers-Inventuren nie eigene Bankalbeamte auszuschicken, sondern immer abzuwarten, bis von den Bankal-Inspektoraten die Kollektreisen für das vierte Quartal jedes Jahres, welche ohnehin immer in den ersten Tagen des Monats November geschehen müssen, vorgenommen werden, wo unter einem auch die Inventur des vorrätbig gebliebenen Stämpelpapiers ohne Aufrechnung besonderer Reise- oder Behrungskosten alljährlich zu geschehen hat. Siehe 127 — 194.

Nro.  $\frac{2}{2} \frac{3}{0}$ . vom 3. Jänner 1805 und Nro.  $\frac{1}{1} \frac{0}{5} \frac{0}{4} \frac{0}{2}$ . vom 6. Juny 1805.

A. Daß bey einem Kontrakte, welcher ein Kommun-Instrument ist, und die kontrahirenden Theile wechselseitig verbindet, kein Theil als Empfänger, sondern ein jeder in der Eigenschaft eines Mitkontrahenten als Aussteller anzusehen seye, und daß daher die Parteyen wegen unklassenmäßig oder gar nicht gestämpelten Kontrakten nur mit der Ausstellers-, nicht aber auch mit der Annehmersstrafe patentmäßig in Anspruch genommen werden müssen.

B. Wenn in einem Kontrakte das Bedingniß ausdrücklich enthalten ist, daß derselbe in einer bestimmten Frist von selbst noch aufgelöset werden könne, soll ein solcher Kontrakt, wenn darin ein Neugeld bestimmt ist, wegen diesem dennoch als eine förmliche stämpelpflichtige Urkunde behandelt werden.

179.

Hofkammer-Dekret vom 17. Jänner 1805. Nach dem 9. §. des Stämpelpatents sind alle Kriminal-Akten von dem Stämpel befreuet, daher müssen auch alle Schriften, Expeditionen u. s. w. so lange die Kriminal-Untersuchung wider den Beschuldigten fortwähret, ohne Stämpel expediret werden, und so, wie das Strafurtheil ohne Stämpel zu expediren ist, eben so kann auch das Urtheil, oder die Urkunde, wodurch der in die Kriminal-Untersuchung verfallene davon losgesprochen wird, keinem Stämpel unterliegen.

Wenn aber andere Parteyen sich für einen in die Kriminal-Untersuchung Verfallenen zur Bürgschaft antragen, oder Kauzion erlegen, Abschriften von Kriminal-Expeditionen, und Protokollen verlangen, und der Kriminalrichter die Bürgschaften, und die Kauzionen annimmt, oder die Abschriften bewilliget, so sind diese Handlungen schon keine Kriminal-Verhandlungen mehr, sondern müssen, als Parteysachen betrachtet, und als solche dann auch dem Stämpel unterzogen werden.

180.

Nro.  $5 \frac{1}{4} \frac{2}{4}$ . vom 14. Hornung 1805. Die Aufkündigungsscheine, und Aufnahms-Zettel bey dem Dünntuch- und Seidenzeugmacher-Handwerke sind stämpelfrey.

181.

Nro.  $5 \frac{3}{4} \frac{2}{8}$ . vom 14. Hornung 1805. Die vor, und während der vorhin bestandenen, nun aber wieder aufgehobenen Stämpelpapiers-Beschaffung uneinbringlich gewordenen Stämpelbeträge sind dem Taxamte von dem Siegelamte baar zurück zu vergüten; die künftig uneinbringlich werdenden aber in vierteljährige

Ausweise zu sammeln, und der Landesstelle zur Erwirkung der Abschreibungs = Bewilligung von der Vorgung vorzulegen. Siehe Nro. 6, 134, 154, 162, 183.

## 182.

Nro.  $6\frac{137}{518}$ . vom 21. Hornung 1805.

A. Einschreibungen um Anweisung der in's Verdienen gebrachten Diurnen sind als ein bloßes Amtsgeschäft, so wie auch die Anweisungen dieser Diurnen um so mehr stämpelfrey, als die Quittungen, welche von den Empfängern ausgestellt werden, ohne weiters gestampelt seyn müssen.

B. Die geschwornen Landmesser in Galizien gehören zu der Kategorie der Konzipisten bey Länderstellen.

## 183.

Nro.  $6\frac{283}{544}$ . vom 21. Hornung 1805. In den für die Tax = Aemter bestimmten Einschreib = Bücheln ist auf dem nämlichen Blatte, wo das gefasste Materiale eingeschrieben wird, auch eine Rubrik über die geschehene Geldabfuhr zu eröffnen, um hiedurch die Schuldigkeit, und Zahlungsleistung der betreffenden Aemter so gleich mit einem Blicke übersehen zu können. Siehe Nro. 134. 154. 255.

Das von der Gefälls = Hofbuchhaltung entworfene neue Einschreib = Büchel wurde in Folge hohen Hofkammer = Dekrets Nro.  $2\frac{309}{1987}$ . vom 27. August 1812 gedruckt, und vom 1. November b. J. in Gebrauch gesetzt.

## 184.

Nro.  $6\frac{712}{579}$ . v. 28. Hornung 1805, u. Nro.  $2\frac{502}{1987}$ . vom 27. July 1805. Wenn Notionen, entweder in Original, oder in simpler Abschrift den Gnaden = Rekursen, oder jenen im Rechtswege gar nicht, oder unklassenmäßig gestampelt beygelegt werden, ist bloß

der doppelte Stämpelbetrag zu 15, 6 oder 3 kr. nachträglich einzubringen, und zwar mit 15 kr. für die in Gnaden, oder Rechtswege beygebrachten Original=Notionen, — mit 6 kr. nach §. 23. Art. 22. für Abschriften, die bey Gnaden=Refursen, oder anderen politischen Verhandlungen vorkommen, dann mit 3 kr. nach §. 22. Lit. B. für die Notions=Abschriften im rechtlichen Verfahren.

Scheine über zugestellte Notionen, wenn selbe im Original beygelegt werden, unterliegen keinem Stämpel, die Abschriften derselben aber müssen nach dem 22. §. Lit. B. oder 23. §. Art. 22. mit dem 3 oder 6 kr. Stämpel versehen seyn, und wenn sie ungestämpelt vorkommen, gegen die doppelte Stämpelgebühr nachträglich gestämpelt werden.

## 185.

Nro. 1204. vom 5. März 1805. Die Konten der Hof= und Staatsdruckerey über Verarial=Arbeiten gehören unter die Dienstsachen, und sind stämpelfrey. (149, 458.)

## 186.

Nro.  $8\frac{6\frac{3}{2}\frac{1}{8}}$ . vom 14. März 1805. Nach einmal verstrichener Patental=Frift darf keine Administration verdorbene, oder unrecht gestämpelte Urkunden nachträglich weder umstämpeln, noch nachstämpeln, um so weniger aber die bereits verrechneten Stämpelgebühren durch derley Austauschungen der Stämpelbögen wieder zur Ausgabe, oder zur Abschreibung bringen lassen, sondern hiezu muß immer die Bewilligung der Hoffstelle eingeholet werden. Siehe Nro. 50. 134. Lit. h. 191. 195. 203. 210. 214. 221. 280. 329. 332. 334.

## 187.

Nro.  $7\frac{10}{8}$ . vom 18. April 1805. und Nro.  $2\frac{8\frac{8}{9}\frac{0}{18}}$ .

vom 18. July 1805. Daß alle Koscherfleisch- und Lichterzündungs-Kontrakte, welche mit den Kreispächtern, und von diesen wieder mit andern Unterpächtern in Galizien geschlossen werden, stämpelpflichtig seyn, jene Exemplarien ausgenommen, welche der 9. §. Lit. t. von dem Stempel befreuet.

## 188.

Hofkammer = Dekret vom 26. April 1805. Kundmachungen von Privat-Verpachtungen, Versteigerungen u. s. w. wenn sie nicht im gerichtlichen Wege geschehen, sind stämpelfrey, und können der Zeitung ohne Stempel eingerückt werden.

## 189.

Nro.  $1\frac{7}{1}\frac{4}{4}\frac{1}{1}\frac{7}{8}$ . vom 1. Juny 1805. und Nro.  $3\frac{5}{2}\frac{3}{1}\frac{9}{8}$ . vom 20. Hornung 1806. Die sogenannte Intromission bey dem Verkaufe eines Guts muß gemäß §. 22. Lit. n. mit 15 kr. gestämpelet seyn.

## 190.

Hofkammer = Dekret vom 6. July 1805. Für jede Erlaubniß zur Haltung einer Minjamin, so oft sie ertheilet wird, und für jede Verlängerung dieser Erlaubniß, ist der Stempel von 20 fl. zu entrichten.

## 191.

Nro.  $2\frac{2}{1}\frac{4}{8}\frac{6}{5}\frac{7}{1}$ . v. 20. Juny 1805. Keine Administration ist nach der Instruktion, und Manipulation befugt, nach einmal verstrichener §. 1. bestimmten Patentalfrist, verdorbene, oder unrecht gestämpelete Urkunden nachträglich weder umstämpeln, noch nachstämpeln zu lassen; um so weniger aber dürfen die bereits verrechneten Stämpelgebühren durch derley Austauschungen der Stämpelbögen wieder zur Ausgabe, oder zur Abschreibung gebracht werden.

Nach dem 1. §. des Stämpelpatents muß eine jede stämpelpflichtige Urkunde entweder gleich anfangs auf Stämpelpapier geschrieben, oder binnen 4 Wochen nach dem Tage der Ausstellung zur klassenmäßigen Stämpfung gebracht werden.

Das Gesetz gestattet nur dann eine Ausnahme, wenn einer bereits gestämpelten Urkunde eine neue mit dem vorhergehenden Gegenstand in keinem Zusammenhange stehende Verabredung beygefüget, oder eine bey ihrer Errichtung stämpelfreye Urkunde nachträglich gestämpelt werden muß.

Wenn daher bereits ganz ausgefertigte Urkunden zur Umstämplung, oder Austauschung des Stämpels vorkommen, sollen solche immer ex offio der Direktion eingesendet, und von dieser mit dem Gutachten, ob die Auswechslung gewähret werden könne, der Hoffstelle einbegleitet werden. Siehe Nro. 50. 186. 195. 203. 210. 214. 221. 280. 329. 332. 334.

## 192.

Hoffkammer=Deekret vom 20. Juny 1805, kund gemacht den 13. July 1805. Es haben sich Fälle ergeben, daß Hausinhaber, Haus = Inspektoren, u. d. gl. den Zinsparteyen für den entrichteten Zins statt der förmlichen Quittungen, verschiedene Gattungen von Zettelchen ertheilen, welche keineswegs geeignet sind, die Stelle der Zins=Quittungen zu vertreten, und über die geschehene Zahlung des Zinses einen Beweis abzugeben.

Da nun dergleichen nicht gültige Zettel den Parteyen nicht die mindeste Sicherheit verschaffen, und die Parteyen, wenn sie von den Hauseigenthümern, oder deren Erben, um den Zins nochmals belanget würden, mit solchen nichts beweisenden Zetteln sich gegen den Anspruch nicht vertheidigen können, sondern die geleistete Zahlung entweder durch Zeugen, Eide oder andere weifsichtige, und kostspielige Wege erst

rechtlich beweisen, oder aber den Zins noch einmal entrichten müßten, so wird das Publikum hiervon benachrichtiget, zugleich aber allen Hauseigenthümern, Inspektoren, und allen jenen, welche Zinsungen einheben, hiermit aufgetragen, daß, wenn Parteyen über die geleistete Zinszahlung eine Bestätigung zu ihrer Sicherheit verlangen, ihnen immer förmliche, und nach Vorschrift des Stämpelpatents ordentlich gestämpelte Quittungen, in welchen die Zahlungsschuldigkeit, nämlich der Zins, der viertel- oder halbjährige Betrag desselben, dann ob solcher vorhinein, oder nach der Hand gezahlet worden, der Termin, von welchem, und bis zu welchem, deutlich ausgedrückt, der Zahler namentlich genannt, und die geleistete Zahlung von dem Empfänger mit seiner Namensfertigung bestätigt seyn muß, ausstellen sollen, da sonst, wenn entweder ungestämpelte Quittungen, oder andere die Wesenheit einer förmlichen Quittung nicht enthaltende, wie immer beschaffene Zettel ohne Stämpel irgend wo betreten werden sollten, die Zahler sowohl als der Aussteller ohne weiters nach der Strenge des Patents in die angemessene Stämpelstrafe unnachsichtlich verurtheilt werden würden. Siehe Nro. 129.

## 193.

Nro.  $2\frac{1}{1}\frac{5}{7}\frac{0}{8}\frac{5}{1}$ . v. 30. Juny 1805. Die Expens-Verzeichnisse der Advokaten, welche den Satzschriften nach §. 241. der allgemeinen Ger. Ord. beygelegt werden, fordern bloß den Stämpel von 3 kr.; dahingegen unterliegen die von dem Richter bereits moderirten, und zugesprochenen Expens-Verzeichnisse, welche von den Advokaten sodann den Parteyen übergeben, und worauf die erhaltene Bezahlung quittiret werden, gemäß §. 21. Lit. m. dem Stämpel nach dem Betrage.

## 194.

Nro.  $2\frac{3}{18}\frac{144}{75}$ . vom 11. July 1805. Die Direktion hat der Administration Ob der Enns zu verordnen, daß bey den Stämpelpapier = Verschleißern zu Mauthausen, Freystadt, Aschach, Feuerbach, Ried, Lambach, und Enns die jährliche Inventur der Stämpelpapier = Borräthe höherer Klassen, von jenen Tabakgefälls = Beamten, welche mit Ende Oktober jeden Jahrs die Hauptinventur sämmtlicher Tabaksvorräthe besorgen, mit Zuziehung einer Gerichtsperson unter einem, und ohne Aufrechnung besonderer Reise = und Zehrungskosten vorgenommen werden solle. Siehe Nro. 127. 177.

## 195.

Nro.  $2\frac{3}{18}\frac{498}{75}$ . vom 11. July 1805. Die Auswechslung reiner, und makulirter Stämpelbögen höherer gegen mindere, und so auch minderer gegen höhere Klassen ist, wie bisher, auch künftig ohne Anstand, und um so mehr zu gestatten, als diese Austauschung nach Jedermanns Belieben weder in dem Stämpelpatente selbst, und auch sonst in keiner Verordnung verbothen, auch gegenwärtig kein Grund vorhanden ist, dem Publikum diese Bequemlichkeit zu entziehen. Siehe Nro. 214.

## 196.

Nro.  $2\frac{6}{21}\frac{147}{100}$ . vom 1. August 1805. Eine Befreyung der 7 Kapuziner = Klöster in der Inner = Oesterreichischen Provinz von dem Gebrauche des Stämpels findet nicht statt.

## 197.

Nro.  $2\frac{6}{21}\frac{152}{100}$ . vom 1. August 1805. Valentin Günther und Anton Zimmethauser als Unternehmer der Ausbreitung des Borszefer Gesund =

heits = Wassers dürfen die von ihnen unter der Hypothek der zur Sicherheit ihrer Accionairs ausgestellten bereits klassenmäßig gestämpelten Hauptobligation an die einzelnen Accionairs auszustellenden Partial = Obligationen ohne Stempel ausfertigen.

## 198.

Nro.  $2\frac{63}{122}\frac{6}{2}$ . vom 8. August 1805, Nro.  $1\frac{5676}{1188}$ . vom 1. Juny 1806, dann Nro.  $2\frac{542}{320}$ . und  $4\frac{753}{417}$ . vom 29. Jänner 1807. Nro.  $6\frac{214}{98}$ . v. 25. Hornung 1808, und Nro.  $4\frac{600}{1900}$ . vom 28. July 1808.

A. Genes Papier, welches künftig zur Stämpfung verwendet werden wird, soll ohne den bisherigen Wasser = Zeichen seyn.

B. Das erforderliche Netto = Papier für die Stempel = Aemter ist in jeder Provinz zu erkau-  
fen, und zwar gewöhnliches Kanzleypapier.

C. Die Vorrathsstämpfung für alle Provinzen in Wien ist aufzuheben, und das Papier muß in jedem Lande bey dem dortigen Stämpelamte gestäm-  
pelt <sup>1)</sup>); dann

D. Zu den Stämpelsigneten sollen von den Wiener = Münzgraveuren eigene Matrizen gemacht, und nach diesen sodann sämtliche Signeten gleichförmig durch Abflatschungen in Schriftzeug verfertigt werden. Siehe Nro. 288.

## 99.

Nro.  $2\frac{7741}{2238}$ . vom 14. Augu<sup>r</sup>. 1805. Das Gu-  
bernium soll keiner Partey eine Strafnachsicht zuwen-  
den, sondern solche auf den 29. §. des Patents verwei-  
sen, oder, wenn eine von den Tax = und Expeditis =

<sup>1)</sup> Wurde in Folge hohen Hofdekrets Nro.  $10\frac{314}{862}$ . vom 2ten April 1807 mit ersten May d. J. in Ausführung gebracht, und mit den Klassen à 3, 6 u. 15 kr. angefangen. Siehe Nro. 254.

Nemtern bemessene Strafe wegen erwiesener Armuth uneinbringlich wäre, die Abschreibung des Strafbetrages vom Fall zu Fall ansuchen.

200.

Nro.  $2\frac{8}{2}\frac{9}{7}\frac{8}{8}$ . vom 5. September 1805. Da die sogenannte Handelsstand-Kasse bloß aus solchen Beyträgen bestehet, welche von dem Handelsstande als Almosen in das Ladel für Verunglückte, und erarmte Handlungsverwandte freywillig beygetragen werden, so können die bloß zur Belegung dieser Privatrechnung von den Parteyen, welche ein Almosen erhalten, dafür ausgestellte Quittungen ohne Stämpel angenommen werden.

201.

Nro.  $3\frac{1}{2}\frac{5}{5}\frac{5}{2}$ . vom 19. September 1805. Alle jene Schänklizen, wofür in Galizien die abgenommenen Gebühren zur Bestreitung gewisser Polizy-Ausgaben bestimmt sind, und welche nicht für die ganze Lebenszeit gelten, sondern alle halbe Jahre erneuert werden müssen, sind ohne Unterschied der Religion der Inpetranten nach dem 23. §. Nro. 15. mit dem Stämpel zu 15 fr. zu versehen. Siehe Nro. 173.

202.

Hoffammer = Dekret vom 12. Oktober 1805. Gemeinschaftliche Einfuhrspässe für mehrere Personen können nur gegen deme ertheilet werden, daß für jede einzelne Partey der vorschriftmäßige Stämpel besonders entrichtet werde, welche Stämpel dem Passe aufzudrücken sind.

203.

Nro.  $3\frac{6}{2}\frac{6}{9}\frac{0}{7}\frac{4}{5}$  vom 31. Oktober 1805. Die Administrationen sind zur genauen Befolgung, und Beobachtung des 1. und 35. Patents §. anzuweisen, und

zu belehren, daß jene Urkunden, die nicht über 4 Wochen zurück datiret und in so ferne solche schon ganz ausgefertigt sind, nur dann, wenn eine zweyte ganz ähnliche auf klassenmäßigen Stämpel bereits umgeschriebene Urkunde produziert wird, oder wenn von Amtswegen die Bestätigung der Umänderung, oder Unbrauchbarkeit, beygefüget ist, zur Umwechslung des Stämpels angenommen, und der Hofkammer vorgelegt werden dürfen. Siehe Nro. 50. 186. 191. 210. 221. 280. 329. 332. 334.

## 204.

Nro.  $\frac{184}{100}$ . vom 4. Hornung 1806. Zur Herstellung der Ordnung bey dem Stämpelgefälle werden durch die k. k. Hofkanzley in sämtlichen innerösterreichischen Provinzen, in Oesterreich, ob- und unter der Enns, Mähren und Böhmen, gedruckte Kundmachungen erlassen, und Termine bestimmt, binnen welchen die während der Anwesenheit der französischen Armee ungestämpelt gebliebenen Urkunden, Schriften, und andere dem Stämpel unterliegende Gegenstände zur Nachstämpfung zu bringen seyen.

## 205.

Hofkammer = Dekret im Münz- und Bergwesen vom 20. Hornung 1806. Die Verzeichnisse, welche den Bergleuten über die ihnen anvertrauten Bergwerkszeuge ausgefertigt werden, werden nur uneigentlich Spannzetteln genannt, müssen blos als eine Bergbau-Manipulationsvorschrift betrachtet werden, und haben daher keinesweges nach dem 23. §. Nro. 22. dritte Abtheilung dem Stämpel zu 15. kr. unterliegen.

## 206.

Nro.  $\frac{3033}{175}$ . vom 28. Hornung 1806. Die Bergbau-Ausweise, welche den Frohnebefreyungs-

Gesuchen benzeleget werden, sind den Zubuße-  
teln gleich zu halten, und stämpelfrey; jedoch unter-  
liegen die Buchhalterey-Berichte nach §. 9. Lit. k.  
dem Stämpel zu 15. fr.

## 207.

Nro.  $3\frac{202}{244}$ . vom 1. März 1806. Daß der Na-  
tur der Sache, und dem Geiste der Stämpelgesetze  
gemäß bey einer Urkunde, welche eine Verbindlichkeit  
ausdrückt, eine Leistung verspricht, und einem anderen  
ein Recht gibt, zweyerley Personen unterschieden wer-  
den müssen, nämlich jene, welche die Verbindlichkeit  
auf sich nimmt, und jene, die sie geleistet wird, das  
heißt nach dem Ausdrucke des Stämpelpatents ein An-  
nehmer, und ein Aussteller. Aus diesem Grunde  
ist daher auch die Stämpelstrafe jedesmal nur in zwey  
Theile abzutheilen, wovon die eine Hälfte von den Aus-  
stellern, wenn ihrer mehrere sind, die zweyte Hälfte  
aber von einem, oder mehreren Annehmern, oder um-  
gekehrt zu bezahlen ist.

## 208.

Nro.  $4\frac{575}{293}$ . vom 6. März 1806 und Nro.  $2\frac{2023}{1730}$ .  
vom 30. August 1806. Zeugnisse, welche Kate-  
cheten den Lehrjungen ertheilen, sind gemäß  
§. 23. Nro. 24. dritter Abtheilung, mit 15 fr. zu verse-  
hen. Siehe Nro. 246.

## 209.

Nro.  $5\frac{694}{379}$ . vom 13. März 1806.

A. Empfangsscheine, welche Parteyen,  
die aus Depositen-Nemtern Gelder entlehnen, nach-  
dem sie dieselben schon zurückgestellet haben, zur Si-  
cherheit des Amtes ausstellen müssen, ehe sie ihre ein-  
gelegte Obligation zurückerhalten, dienen blos zur Le-  
gitimation der Kassen, damit nicht ein Schuldner seine

Obligation zweymal zurückfordern könne, und sind gemäß §. 9. Lit. m. und oo. stämpelfrey.

B. Gene Empfangscheine, welche Private, die Geld aus der Depositen-Kasse borgen, nebst ihrer eingelegten Obligation zur Sicherheit der Kassa ausstellen, können zwar als Interims-Urkunden, deren es keine nach dem Geiste des Stämpelpatents geben kann, nicht angesehen werden; solche sind aber bloße Quittungen, die einem Amte wegen der eingeführten Kassemanipulation ausgestellt werden müssen, und fordern daher vermög §. 9. Lit. hh. keinen Stämpel. Siehe Nro. 219.

## 210.

Nro.  $\frac{10017}{22}$ . vom 24. April 1806. und vom 1. July 1807, dann Nro.  $\frac{180}{313}$ . v. 22. Hornung 1810.

Gene Quittungen, die von Aerial- und anderen öffentlichen Kassen wegen Mängeln in dem Inhalte derselben den Parteyen zurückgegeben werden, wenn deren Unbrauchbarkeit von der Liquidatur auf dem Rücken der Quittungen legal, d. i. mit Ansetzung des Namens, und Karakters von Seite jenes Beamten, der die Quittung zurückgegeben hat, angemerkt, und bestätigt wird, daß von diesen Parteyen andere klassenmäßig gestämpelte Quittungen über denselben Betrag dafür eingelegt werden, können, wenn sie gleich nur aus halben Bögen bestehen, von den Stämpelämtern gegen weiße Borrathsstämpelbögen von gleicher Klasse ausgetauschet werden. Siehe Nro. 50. 186. 191. 203. 221. 280. 329. 332. und 334 <sup>1)</sup>).

<sup>1)</sup> Mit Hofkammerdekret Zahl  $\frac{180}{313}$ . vom 12ten Hornung 1810 wurde obige Verordnung wiederholt, und erinnert, daß die Auswechslung eines solchen Bogens nach dem 35. Patentsparagraph nur bey dem Stämpelamte in der Hauptstadt jeder Provinz, nie aber bey Magazinen, Verlegern (Verschleißern) geschehen könne.

## 211.

Nro.  $10\frac{7}{7}\frac{0}{2}$ . vom 24. April 1806. Kontrakte, welche die Hebräer zur Osterzeit auf 8 Tage zu errichten pflegen, und mittelst welchen sie dasjenige Eigenthum, welches sie vermög ihrem Glaubenssysteme während der Osterfeiertage als unköscher nicht besitzen dürfen, an einen Christen übertragen, sind noch ferner stämpelfrey zu lassen.

## 212.

Nro.  $1\frac{4}{1}\frac{8}{0}\frac{2}{9}\frac{1}{3}$ . vom 29. May 1806. Die Signatoren der Stämpelämter können die §. 26. gewilligte 10% Belohnung keineswegs ansprechen.

## 213.

Nro.  $1\frac{7}{1}\frac{4}{3}\frac{2}{2}\frac{9}{0}$ . vom 18. Juny 1806. Da viele Advokaten ihren Satzschriften einfache, oder vidimirte Abschriften von Vollmachten beylegen, die in der Urschrift gar nicht ausgestellt sind, so wie auch von Parteyen ungestämpelte Dokumenten übernehmen, und davon bey Gerichten nur einfache Abschriften beybringen, so haben die Administrationen auf derley Gefälls-Verkürzungen aufmerksam zu seyn, und wenn sie bekannt werden, die Vorzeigung der Vollmachts-Urschrift zu verlangen. Siehe Nro. 311.

## 214.

Nro.  $1\frac{8}{1}\frac{9}{4}\frac{1}{5}\frac{1}{0}$ . vom 3. July 1806. Auf keinen Fall kann die Auswechslung eines höheren Stämpelbogens gegen kleinere, oder umgekehrt zugelassen, und nur allemal ein Stämpelbogen vom gleichem Betrage nach Maßstab des 35. Patents §. ausgefolget werden. Siehe Nro. 195.

Nro.  $2\frac{4278}{1973}$ . vom 14. August 1806. Empfangscheine der Zollämter über die Ablösgelühren vom Kontrabandirten Tabak sind gleich Quittungen, und Gegenscheinen, welche von landesfürstlichen Aemtern, oder Gefällsbeamten von Amtswegen ausgestellt werden, dem Stämpel nicht unterworfen.

Nro.  $2\frac{4284}{1973}$ . vom 21. August 1806. Bey jedem Verlasse wird von den Erben ein Gesuch, um die Abhandlung und Verbescheidung auf dieses Gesuch, um die Einantwortung des Vermögens überreicht.

Auf das erste Gesuch trägt das Gericht dem Bittsteller die Erfüllung der Verbindlichkeiten auf, unter welchen ihm der Verlaß eingewantwortet werden kann; über das zweyte Gesuch wird die Einantwortung in der That veranlaßt, wenn anders die Verbindlichkeiten alle erfüllet sind.

Nach dem Geiste des Stämpelgesetzes, und aus der Natur der vorgenommenen Akten kann bey den Abhandlungs-Instanzen nur einmal der Stämpel nach dem Betrage des Vermögens genommen werden, nämlich dann, wenn der Verlaß vollkommen übergeben, und auch alle Prästanda geleistet sind. Nur dann kann man den Abhandlungs-Vertrag als vollendet ansehen, und nur dann kann auch nach dem Wortlaut des Stämpelpatents der Stämpel nach dem Vermögen abgenommen werden.

Die erste Verbescheidung auf das Gesuch um Abhandlung kann nur als eine Einleitung zur Uebergabe und zum eigentlichen Abhandlungsvertrag angesehen werden, und ist daher nach dem 22. §. Lit. m. als Reskript in Parteysachen mit 15. kr. zu stämpeln. Und da ohnehin bey jeder Abhandlung — bey

den Theillibeln, der Inventur, u. s. w. die Stämpelgebühren erleget werden müssen, so können die Parteyen nicht auch verhalten werden, für den Abhandlungsbescheid über die getroffene Einleitung, zur Einantwortung des Vermögens, und über die Einantwortung selbst doppelten Stämpel zu bezahlen, sondern der Stämpel ist nur einmal nach dem Werthe des betreffenden Vermögens zu entrichten. Siehe Nro. 114. 303. 306. 317. 413. 472.

## 217.

Nro.  $2\frac{2}{3}142$ . vom 25. September 1806, und Nro. 8382. vom 17. Oktober 1806 <sup>1)</sup>).

Die Stiftungs-Haupt-Kasse kann künftig bey Erhebung der Interessen von den Stiftungs-Kapitalien sich ungestämpelter Quittungen bedienen, und hierbey ist nur die Vorsicht nöthig, daß die öffentlichen Fonds-Obligationen, von welchen gedachte Hauptkasse die Interessen erhebet, ausdrücklich auf den Namen einer oder anderen von dem Stämpel befreyeten Stiftungen lauten.

## 218.

Hofkammer-Dekret vom 23. Okt. 1806. Wenn es sich lediglich um die Anweisung des systemisirten Gehaltes für einen neu investirten Pfarrer, Lokal-Kaplan, oder Kooperator handelt, ist bey Erstattung des Berichtes kein Stämpel zu gebrauchen, und die Verhandlung von Amtswegen anzusehen; wenn es sich hingegen um Gehaltszulagen, Pensionirung, oder Pensionserhöhung geistlicher Individuen, um Aushülfen, oder Anweisung des Defizienten-Gehalts handelt, so fordern derley Berichte den Stämpel zu 15 fr.

<sup>1)</sup> In Folge einer Allerhöchsten Entschliesung vom 3. July 1804 und Hofkammerdekret  $3\frac{6}{3}528$ . vom 5. Horn. 1806.

Verordnung des Galizischen Guberniums vom 28. Oktober 1806.

Die Quittungen, Empfangscheine, und Receipten der Parteyen für die von den gerichtlichen Depositen-Ämtern zurückerhaltene Cautionen haben dem Stämpel zu 6 fr. zu unterliegen. Siehe Nro. 209.

Von der obersten Justizstelle, den 13. Nov. 1806. In Fällen, wo der Referent wegen der nicht gerügten Stämpelpatents-Übertretung zu der vorgeschriebenen Strafe zu verhalten wäre, hat das Appellations-Gericht sich h. m. mit dem Referenten zur Abhülfe des Versehens in das Einvernehmen zu setzen, und erst nach der Hand nach der Verordnung vom 9. Nov. 1802 das Amt zu handeln. Siehe Nro. 5.

Nro.  $\frac{35384}{2885}$  vom 15. November 1806. Nach dem Sinne des 35. Patents §. ist zwar bisher, um den Parteyen die Auswechslung der von ungefähr verdorbenen Stämpel zu erleichtern, diese Auswechslung auch dann bewilliget worden, wenn die Urkunde vollständig errichtet und ausgestellt war, und nur erwiesen werden konnte, daß diese Urkunde auf einem Stämpelbogen von gleichem Werthe errichtet, und unbrauchbar geworden sey; wenn jedoch dieser Beweis mangelt, eine Urkunde mit Dinte übergossen, oder ganz unleserlich gemacht, somit wenn es unentschieden ist, ob eine Urkunde nicht vielleicht ihren Zweck erfüllet hat, oder von selbst erloschen ist, findet keine Auswechslung des Stämpels statt. Siehe Nro. 50. 186. 191. 203. 210. 214. 280. 329. 332. 334.

## 222.

Nro.  $3\frac{4865}{818}$ . vom 21. November 1806, und Nro.  $20\frac{570}{849}$ . vom 12. July 1810. Die eingewechselten Stämpelbögen sind nicht mehr an die Tabak-Fabriken zur Einlösung in dem Makulaturpreis zu verabsolgen, sondern monatlich an die Direktion einzusenden, und von dieser nach vorher durchgeschlagenen Stämpeln der Merarial-Papiermühle zum Einstampfen zu übergeben. Siehe Nro. 102, 334.

## 223.

Nro.  $3\frac{9155}{199}$ . vom 25. Dezember 1806. Den Gerichtsbesitzern, welche zu den Verhören der Parteyen in Stämpelpatents-Übertretungen bengezogen werden, sind die bestimmten Gebühren, wie bey den Verhören der Tabakschwärzer (nämlich in Hauptstädten, wenn nicht ohnehin ein Pauschale bewilliget ist, 45 fr.; in Städten auf dem flachen Lande 30 fr., und in Märkten, dann Dörfern 15 fr.) zu erfolgen, jedoch darauf zu sehen, daß diese Verhöre nicht unnütz verlängert, und daß zur Vermeidung der Kosten für diese Besizer in einer Sitzung, so viel thunlich, mehrere Verhöre aufgenommen werden. Nebst Weisung, wie diese Gebühren von den einkommenden Strafgeldern abzurechnen seyn. Siehe Nro. 132. 247. 280.

## 224.

Hofkanzley = Dekret vom 9. Jänner 1807. In allen Fällen, wo Gesandte sich um die Ausstellung einer Urkunde verwenden, unterliegt die ungestämpelte Ausstellung keinem Anstande, besonders, wenn diese Urkunden zum Gebrauche für das Ausland bestimmt sind <sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> Unter Zahl  $29727$   
 $\frac{1644}{1644}$ . den 8. November 1812 erließ die hohe Hofkammer an die Gefälls-Direktion, daß, wenn

225.

Hoffkammer = Dekret vom 15. Jänner 1807. Die verschiedenen Schätzungen über verschiedene Gegenstände einer Verlassenschaft sind als selbstständige Abtheilungen des Haupt = Inventariums zu betrachten, und müssen gemäß §. 7 und 15. des Stämpelpatents nach der Summe gestämpelt werden.

226.

Nro.  $3\frac{48}{12}$ . vom 3. Hornung 1807. Die Roth fließet offenbar aus dem Unterthans = Verhältnisse, und die darüber zu schließenden Verträge gehören daher zu dem §. 12. Lit. f. befreyten Urkunden.

227.

Nro.  $4\frac{14}{8}$ . vom 13. Hornung 1807. Schlusßzetteln der Börse = und Waaren = Sensalen unterliegen dem Stämpel nicht.

228.

Nro.  $4\frac{31}{7}$ . vom 13. Hornung 1807. Der Einwanderungs = Paß eines Bergknappen kann nicht wie ein Reisepaß betrachtet werden, sondern ist vielmehr als eine Kontrolle von Seite der Behörden anzusehen, wodurch die Route bezeichnet wird, welche diese Ein-

---

auch einem Gesandten der Genuß der Immunitäten zusehe, sich doch die Befreyung von dem Gebrauch des Papierstämpels nicht auch auf jene Urkunden ausdehne, welche in Hinsicht der demselben im Inlande angehörigen Realitäten entweder von ihm selbst, oder von dessen Bevollmächtigten in seinem Namen ausgefertigt werden, indem nach dem Sinne des Stämpelpatents die Urkunden jener Ausländer, folglich auch jener auswärtigen Gesandten und Bottschafter, welche in den k. k. Erbländern Realitäten besitzen, dem Papierstämpel in so ferne unterliegen, als diese Urkunden wegen der ihnen im Inlande gehörigen Realitäten ausgestellt werden. Siehe 464.

wanderer zu nehmen haben; solch ein Paß kann daher nach §. 9. Lit. G. stämpelfrey ausgefertigt werden.

229.

Nro.  $6\frac{3}{7}\frac{6}{8}$ . vom 5. März 1807. Die Länderstellen haben, so oft selbe eine bewilligte Beschreibung der uneinbringlichen Stämpelgebühren bey den Taxämtern der Gefälls-Administrationen bekannt machen, jedesmal die Nummer, und das Datum der Verordnung der Hofstelle anzuführen, damit die Buchhaltung die vorgemerkte Verordnung so gleich auffinden könne.

230.

Banko = Hof = Deputations = Dekret vom 17. März 1807. Die Bezahlung des Frachtlohns kann blos gegen der a tergo der Lieferseine bezuzesenden Zahlungs = Bestätigung der Salztransports = Kompagnie, mithin stämpelfrey geschehen. Siehe Nro.  $5\frac{7}{2}\frac{0}{9}\frac{2}{8}$ . vom 17. November 1808. Nro. 258.

231.

Nro.  $8\frac{8}{7}\frac{0}{4}$ . vom 19. März 1807. An das vereinte Kameral = Justiz = Taxamt. Auf die von dem Taxamte gemachten Anzeigen in Ansehung des bey Verlassenschafts = Inventarien zu bestimmenden Stämpels, wird demselben folgende Belehrung ertheilet, und zwar:

1. Ist das Taxamt nicht recht daran, wenn es glaubt, daß in dem Verlassenschafts = Inventar der Werth der Herrschaften nach dem ständischen Einlagsertrakte hätte beygesetzt werden sollen: denn, wenn gleich die allgemeine Instruktion für die Gerichtsbehörden (worauf sich das Taxamt beruft) verordnet, daß in der vorzunehmenden gerichtlichen Inventur alle liegenden, und fahrenden Güter genau angemerket werden sollen, so wird die untereinigste Beysetzung ihres Werths nur in Ansehung der Fahrnisse verordnet, und es ist bey

den liegenden Gütern dieses weder in der allgemeinen Instruktion vorgeschrieben, noch der Antrag nach Meinung des Taxamtes wohl ausführbar, weil bey Verlassenschaften, wo sich Realitäten von höherem Werthe, Herrschaften, manchmal in verschiedenen Provinzen, Grundstücke, die zu verschiedenen Grundbüchern gehören, vorfinden, die Schätzung derselben oft erst nach Verlauf längerer Zeit zu Stande gebracht werden kann, wo doch die Sicherheit der Verlassenschafts = Masse, besonders, wenn Pupillen, Abwesende, Causae piae, oder andere derley Fälle eintreten, es vorzüglich erfordert, daß die Inventur sobald nur immer möglich überreicht werde, damit zur Sicherheit der Erben das erforderliche von der Gerichtsstelle sogleich verfügt werden kann, welches aber der Fall bey Realitäten nicht leicht seyn kann, weil Verschleppung, oder Veräußerung derselben nicht wohl denkbar ist, und eben daher ist es genug an dem, wenn die in einer Verlassenschaft befindliche Realitäten mitlerweile an dem Haupt = Inventar bloß angemerket, die dießfällige Schätzung aber erst bey Pfliegung - der Abhandlung in der Vermögens = Ausweisung beygebracht werde.

Da nun nach dem 21. §. Lit. q. des Stämpelpatents vom Jahre 1802 für die Inventarien die Klasse des Stämpelpapiers nach der Summe des Schuldenfreyen, d. i. nach Abzug aller Passiven rein verbleibenden Vermögens bestimmt werden muß; so wird dem Taxamte über diesen Punkt aufgetragen, daß selbes sich bey allen Verlassenschaften hiernach benehmen, folglich bey Hinausgebung der Abschrift eines Inventars auf Verlangen der Erben den Stämpel jener Klasse gebrauchen solle, welcher für das im Inventar über Abzug der darin aufgeführten Passiven ausfallende reine Aktiv = Vermögen vorgeschrieben ist, wie solches demselben schon unterm 16. Dezember 1802 zur Richtschnur bereits aufgetragen wurde.

2. Wird dem Taxamte die Belehrung ertheilet,

daß in der Beschreibung des Allodial-Nachlasses, das Handlungs- und Fideikomißvermögen des Erblassers nicht enthalten seyn konnte, weil in Hinsicht des Handlungs-Vermögens eine eigene Handlungs-Inventur durch Sachkundige, und eine eigene Handlungsbilanz errichtet werden muß, daß Fideikomiß-Vermögen aber mit dem Allodial-Nachlasse ebenfalls nicht vermenget werden darf, sondern besonders verzeichnet, und abgehandelt werden muß; und da diese anderweiten Verzeichnungen (Verhandlungen) ohnehin sodann zum Taxamte gelangen, so hat dasselbe alsdann sein Amt zu handeln, sohin die vorgeschriebenen Stämpeln zu gebrauchen, und anzuwenden.

3. Läßt sich gegen den beigebrachten Ausweis gar nichts einwenden, weil solcher bloß zur Bemessung der Sterbtaxe eingeleget worden ist, und die Sterbtax-Ausweise nach dem 22. Absatz Lit. dd. des Patents nur dem Stämpel von 3 kr. unterliegen, der vorgelegte Ausweis aber sogar mit dem Stämpel von 6 kr. folglich noch mit einem höheren, als dem vorgeschriebenen Stämpel schon bezeichnet ist.

Diesen bloß zur Bemessung der Sterbtaxe beigebrachten Ausweis hat aber das Taxamt mehrmalen mit einem Eidesstätten-Vermögens-Bekennniß vermenget, welcher es doch keineswegs ist, als sonst solcher in dieser Eigenschaft nach dem 21. §. Lit. q. des Patents hätte gestämpelt werden müssen, weil es in diesem Falle die Stelle eines wirklichen Inventariums vertreten, die nämliche Wirkung hervorgebracht, folglich auch als solches hätte gestämpelt werden müssen, zumal als in der allgemeinen Instruktion §. 118. Lit. a. für die Landrechte, und Gerichtsstellen erster Instanz ausdrücklich verordnet ist, daß für den Fall, wenn nach dem Absterben kein Inventar errichtet worden ist, die Erben zur Ueberreichung eines gewissenhaften eidesstättigen Ausweises des Betrages der Verlassenschaft zur Abhandlungspflege verhalten werden sollen, welches

demnach in jedem Falle die Stelle des Inventars vertritt. Siehe Nro. 303.

## 232.

Nro.  $10\frac{3}{8}\frac{14}{2}$ . vom 2. April, bekannt gemacht durch Hofkanzley-Dekret vom 14. April 1807; daß vom ersten Juny d. J. die Stämpelbogen zu 3, 6 und 15 kr. ohne innere Wasserzeichen in Verschleiß gesetzt werden.

## 233.

Nro.  $11\frac{6}{3}\frac{2}{8}$ . vom 16. April 1807. Die Anstellungs-Dekrete der Ortsschulaufseher sind gemäß §. 9. Lit. g. stämpelfrey auszufertigen.

## 234.

Hofkammer-Dekret v. 23. April, u. Nro.  $1\frac{44}{11}\frac{76}{6}$ . vom 7. May 1807, dann Nro.  $2\frac{3}{4}\frac{7}{5}$ . vom 19. März 1812. Nro.  $1\frac{8}{14}\frac{5}{8}\frac{2}{4}$ . v. 11. Aug. 1814, u. Nro.  $2\frac{2}{3}\frac{7}{18}$ . vom 24. November 1814.

Bei jeder Stiftung müssen 3 Original-Exemplarien des Stiftbriefes errichtet werden, nämlich für die Erben des Stifter, für den Bestifteten, d. i. das Kloster, oder die Kirche, die weltliche Kommunität, oder das Institut, für welche die Stiftung bestimmt ist, und für die Landesstelle, welche die von dem Staate übernommene Garantie der Stiftungen Hand zu haben hat. Diese 3 Exemplarien fordern den klassenmäßigen Stämpel nach dem Werthe des Gegenstandes, die übrigen aber sind nur als vidimirte Abschriften zu stämpeln.

## 235.

Hofkammer-Dekret vom 8. May 1807. Die Waisenforderungen, und Waisenschuldbücheln, welche bey den Aemtern geführt werden, sind

als bloße Theile der Vormundschaftsrechnung gemäß  
S. 10. Lit. e. stämpelfrey. Siehe Nro. 257.

236.

Nro.  $1\frac{5885}{1234}$ . v. 28. May 1807. Die Jurten  
der Signatur- = Anweisungen bey den Stäm-  
pelämtern sollen Ternionweise ordentlich zusammenge-  
heftet, an den Ecken paraphiret, und numerirt, und  
an die Fäden das Amts- = Insiegel von den Administra-  
tionen angehänget werden.

237.

Nro.  $1\frac{7062}{1355}$ . vom 29. May 1807. Daß von  
den Bekturanten bey dem Straßenbaue für  
die Auszahlung höherer Beträge ordentlich gestämpelte  
Quittungen auszustellen seyen. Daß aber die Nach-  
steher, und eigentlichen Tagelöhner, welche ihren  
Lohn täglich zu fordern das Recht haben, wenn sie auch  
monatweise bezahlet werden, von der Abquittirung  
auf Stämpel- = Papier befreuet bleiben sollen.

238.

Nro.  $1\frac{2642}{1740}$ . vom 18. Juny 1807. Die Holz-  
ausfuhrspässe, welche von einigen krainerischen  
Herrschaften ausgestellt werden, sind als eine bloße po-  
litische Verfügung anzusehen, und unterliegen gemäß  
S. 9. Lit. gg. und tt. dem Stämpel nicht.

239.

Nro.  $1\frac{2866}{1233}$ . vom 23. Juny 1807. Das k. k.  
General- = Rechnungs- = Direktorium habe den sämtli-  
chen Gefälls- = Rechnungs- = Kanzleyen aufgetragen, den  
ihnen durch die Instruktion zur Pflicht gemachten Za-  
gesabschluß bey dem Stämpelamte mit Genauigkeit  
vorzunehmen.

. 240.

Nro.  $2\frac{2}{1}\frac{5}{7}\frac{0}{7}\frac{0}{0}$ . vom 16. July 1807. Da seit un-  
denklichen Zeiten in Görz, der Hauptstadt des österr.  
Friauls, die Bittschriften um Bürger- und  
Meisterrechte, dann Handelsbefugnisse nur  
mittels Indorsats beschieden wurden, welche Be-  
scheide nach S. G. Lit. e. stämpelfrey sind, so könne  
es ferner dabey verbleiben, aber alle übrigen Ur-  
kunden, mittels welcher die Bürger- und Meister-  
Rechte, und die Handelsbefugnisse ertheilet werden,  
müssen nach Vorschrift des Stämpelpatents gestampelt  
werden.

241.

Nro.  $2\frac{8}{2}\frac{1}{1}\frac{7}{9}\frac{8}{7}$ . vom 27. August 1807. Verord-  
nung der N. österr. Regierung vom 5. Oktober 1807.  
Nach dem bisherigen Gebrauche in Klassen-, Per-  
sonal- und Vermögenssteuer-Geschäften sich  
keines Stämpels zu bedienen, hat es auch künf-  
tig bey dieser Beobachtung zu bewenden, und ist weder  
zur Erstattung der dießfälligen Berichte in Partey-  
sachen, noch auch zur Erledigung dieser Berichte  
ein Stämpel zu gebrauchen. Siehe Nro. 328, 456.

242.

Nro.  $2\frac{2}{2}\frac{0}{2}\frac{6}{4}\frac{7}{8}$ . vom 3. September 1807. Die  
Quittungen der mährisch-schlesischen Salz-  
Transports-Kontrahenten sind weder vermög Kontrakt,  
noch durch das Stämpelpatent, oder eine sonstige Ent-  
scheidung stämpelfrey, und unterliegen da-  
r dem klas-  
senmäßigen Stämpel. Siehe Nro. 258.

243.

Hofkammer-Dekret vom 26. September 1807.  
Die Religions-Unterrichts-Zeugnisse für  
Brautleute fordern den Stämpel von 15 kr.

244.

Nro.  $3\frac{6242}{2352}$ . vom 12. November, und Hoffammerdekret vom 2. Dezember 1807. Wegen des Stämpels für S a g b r i e f e haben Se. Majestät zu entschließen geruhet, daß alle jene Urkunden, welche die geschehene Vormerkung einer Schuldpost bescheinigen, die jedoch auf alle Fälle von den G e w ä h r s = A u s z ü g e n wohl unterschieden werden müssen, nur dann der klassenmäßigen Stämpfung zu unterziehen seyn, wenn keine Kauf- oder Schuldbriefe vorher errichtet worden wären.

Wenn aber solche Urkunden schon vorläufig errichtet worden, so sey die Bescheinigung der dießfälligen Vormerkung lediglich als eine Expedition der Landtafel, oder Grundbuchsbehörde zu behandeln, und nach §. 23. mit dem Stämpel zu 15 Kr. zu bezeichnen. Siehe Nro. 277.

245.

Nro.  $4\frac{1857}{3249}$ . vom 23. Dezember 1807. Die Pränumerationscheine der Buchhändler, und die Scheine der Zeitungsverleger für die wegen der in die Zeitungen einzuschaltenden Ankündigungen von Lizitationen, Verkäufen, Vorforderungen u. s. w. entrichteten Beträge können als bloße Rezepte noch ferner, wie bisher, und in so lange sie als Beweisurkunden in Prozeßsachen nicht vorkommen, stämpelfrey belassen werden.

246.

Nro.  $2\frac{161}{181}$ . v. 21. Jänner 1808, u. Nro.  $2\frac{5782}{1988}$ . vom 4. August 1808. Die von den Katecheten ausgestellten Christenlehr- = Zeugnisse sind ohne Unterschied gemäß §. 9. Lit. yy. stämpelfrey zu lassen. Siehe Nro. 208.

Nro.  $6\frac{9}{2}$  vom 25. Hornung 1808. Den Fiskalämtern gebühre auch von den durch ihre Amtshandlung eingebracht werdenden doppelten Stämpelbühren die quota fisci nach dem 10. §. ihrer Instruktion. Siehe auch Nro. 132, 223, 280.

Unterm 7. März 1808 ist das Patent für das Herzogthum Salzburg, und Fürstenthum Berchtolds-gaden erschienen, und diesem gemäß daselbst der Stämpel auf Zeitungsblätter, Spielkarten, Kalender, Haarpuder und Kraftmehl (Stärke), wie auch auf Schminke vom 1. April 1808 an, auf eben die Art eingeführet worden, wie selbe in den gesammten böhmischen, galizischen, und deutschen Erblanden nach Maßgabe der Patente vom 5, und 15. Oktober 1802 (4 und 398) bereits eingeführet waren, und es wurde durch dieses Patent §. 50. <sup>1)</sup> bestimmet, daß alle Geldbeträge, welche an Stämpelgebühren zu entrichten sind, alle vorgeschriebenen Geldstrafen, und sonstige Gebühren baar in Konventions-Geld, und inländischen Scheidemünzen zu bezahlen seyen. Siehe Nro. 423, 438, 448, 451, 453, 454, 483, 488.

Nro.  $8\frac{3}{2}$  vom 17. März 1808. Zu den Vormundschafts- Dekreten ist ohne Unterschied, ob sie von Landrechten, Obrigkeiten, oder Magistraten ausgefertigt werden, durchgängig nur der Stämpel zu 6 fr. zu verwenden.

---

<sup>1)</sup> Dieses Patent ist in der Sammlung der Gesetze des Jos. Kropatschek 24r Bd. S. 274 — 300 wörtlich enthalten.

250.

Nro.  $1\frac{168}{73\frac{2}{3}}$  vom 24. May 1808. Nach dem 9. §. Lit. c. des Stämpelpatents sind alle Zessionen über Schuldverschreibungen und Obligationen, welche von einem öffentlichen Fond ausgestellt werden, folglich auch die Zessionen oder Widmungen von öffentlichen Fonds-Obligationen, die als Officiers-Heuraths-Kauzionen ausgestellt werden, stämpelfrey.

Wenn nun diese Heuraths-Kauzionen in solchen Obligationen erleyet werden, woyon die Kapitalien bey dem Wiener-Stadt-Banko, bey dem Banko-Lotto, oder bey dem n. ö. ständischen Lotto inliegen, so sind auch die Quittungen, die über die Interessen dieser Kapitalien ausgestellt werden, nach §. 9. Lit. d. stämpelfrey. Alle übrigen Interesse-Quittungen von Kapitalien, die in andern Aerial-Fonds, oder bey Privaten, oder sonst wo immer anliegen, müssen auch dann, wenn sie Militär-Heuraths-Kauzionen betreffen, ohne Ausnahme, nach §. 21. Lit. w. gestämpelt seyn.

251.

Nro.  $12\frac{463}{961}$  vom 14. April 1808. Bürgerschafts-Urkunden in Kontreband- und Prävarikations Fällen, da sie immer nur zu Gunsten, oder zur Bequemlichkeit der zu verhaftenden, oder verhafteten Parteyen ausgestellt sind, müssen nach dem 21. §. Lit. c. des Stämpelpatents dem Stämpel unterzogen werden. Siehe Nro. 335.

252.

Nro.  $1\frac{2022}{1468}$  vom 6. Juny 1808. Zeugnisse, welche die Impfarzte den Impflingen wegen gehörig überstandener Kuhpocken-Impfung ausstellen, sind stämpelfrey.

Nro.  $\frac{20532}{1800}$ . vom 23. Juny 1808. Sr. Majestät haben der k. k. privilegirten Landwirthschafts-Gesellschaft in Niederösterreich die Befreyung von dem Gebrauche des Stämpels, und von Entrichtung der Taxen in Ansehung der Briefe, Korrespondenzen, Berichte und Anzeigen, dann aller Diplome, Urkunden und Verhandlungen, welche die Verfassung, innere Leitung und den Betrieb dieses ökonomischen Instituts betreffen, wenn gleich solche außerdem stämpelpflichtig sind, auf immer allergnädigst zu bewilligen geruhet.

Wenn jedoch diese Gesellschaft in Folge der Zeit durch Schenkungen, Vermächtnisse, Legaten, oder sonst auf andere Art ein Vermögen erwerben, Quittungen, Obligationen und Urkunden ausstellen, Realitäten ankaufen, Kontrakte errichten, oder Bittschriften bey landesfürstlichen und anderen Behörden, um neue Begünstigungen und Vortheile einreichen sollte, oder in einen Rechtsstreit und in gerichtliche Verhandlungen zu treten veranlaßt würde, überhaupt wenn die Gesellschaft als erwerbende, kontrahirende oder streitende Parthey erscheint, oder selbst auftritt, ist dieselbe gleich allen andern Partheyen schuldig, den Stämpel nach Vorschrift des Patents zu verwenden, und die vorgeschriebenen Taxen zu entrichten.

Hoffkanzley = Dekret vom 3. August 1808 von der N. Oe. Regierung den 20. August publiziret: daß im September l. J. der Stämpel von 30 kr. auf gewöhnlichem Kanzleypapier ohne Wasserzeichen abgedruckt, in Verschleiß gesetzt werden wird, und daß nur in der schwarzen Verzierung um den weißen k. k. Adler etwas abgeändert worden seye. Siehe Nro. 198, 232.

255.

Nro.  $\frac{36757}{20}$  vom 11. August 1808 und Nro.  $\frac{1083}{71}$  vom 14. Januar 1813. Die Länderstellen sind angewiesen, zur Einbringung der Schuldreste und Rückstände für kreditirtes Stämpelpapier bey den Kameralämtern, Magistraten und Aeraerial-Tax- und Expeditis-Ämtern, den Gefälls-Administrationen, auf ihr jedesmaliges Ansuchen alle mögliche Assistenz zu leisten, und den Anwachs allzu großer Ausstände mittels Anwendung der den Länderstellen eingeräumten Zwangsmittel nach Möglichkeit zu verhindern, zugleich aber von Zeit zu Zeit bey den Taxämtern darüber Nachforschungen vornehmen, ihre Kreditsbücher untersuchen, und in wie weit gedachte Ämter mit den Abstattungen etwa zu lange ausbleiben, nachsehen, nicht minder den Borrath an Stämpelpapier inventiren, und solchen mit den in der Kasse vorhandenen Stämpellosungsgeldern kombiniren zu lassen.

Den Gefälls-Administrationen wurde unter einem die Weisung gegeben, bey sämtlichen Berlegern auf allmonatliche Richtigkeitspflege bey den monatlichen Abrechnungen genau zu wachen, und keine zu großen Rückstände anwachsen zu lassen. Siehe Nro. 295, 304.

256.

Nro.  $\frac{27231}{2098}$  vom 12. August 1808, und Nro.  $\frac{34923}{2717}$  vom 27. Oktober 1808. In Hinsicht auf den Gebrauch des Stämpelpapiers zu den Geschäftsverhandlungen bey dem Gefälle des Koscherfleisch-Ausschlages ist den Pächtern S. 24. im Kontrakte festgesetzt worden, daß

A. Quittungen über die zum Betrieb des Gefälls erfolgende Geldabfuhr, Kreditive, welche dem subalternen Personale ertheilet werden, dann die in Gefällsachen vorkommende gerichtliche Konstitutionen und Aussagen, so wie die von den Ortsob-

rigkeiten, Nichtern und Gemeinden, hierüber auszustellende Urkunden und Zeugnisse von dem Gebrauche des Stämpels ausgenommen seyn; daß jedoch die Kreditive und Legitimazionen bloß die von den Beamten zu erfüllenden Dienstschuldigkeiten, keineswegs aber die Ausmessung ihrer Besoldungen enthalten sollen, weil die Anstellungsdekrete dem gehörigen Stämpel zu unterliegen haben, daß

B. die Verzeichnisse der monatlichen Auslagen, so weit diese Auslagen, Berechnungen, und die hierwegen von den Beamten auszustellende Quittungen nur die Zuruckerhaltung dessen, was sie für das Gefäll unmittelbar ausgeleget haben, wobey sie folglich keinen Nutzen ziehen, betreffen, stämpelfrey seyn sollen; daß hingegen

C. wenn ein Kassier, oder anderer Gefällsbeamte für geliefertes Materiale, oder für gefertigte Arbeit gegen Quittung oder Auszüge etwas bezahlet, derley Quittungen oder Auszüge dem Stämpel unterworfen seyen.

257.

Nro.  $3 \frac{0564}{2349}$ . vom 15. September 1808. Die bey den Aemtern eingeführten Waisenforderungs- und Schuldenbüchern bedürfen nach dem 10. §. Lit. e. keinen Stämpel; doch müssen die Quittungen über Interessen von den bey Privaten, und in den vom dem Stämpel vermög §. 9. Lit. d. nicht befreyten Fonds anliegenden Kapitalen nach §. 21. Lit. w. klaffenmäßig gestämpelt seyn. Siehe Nro. 235.

257 $\frac{1}{2}$ .

Nro.  $3 \frac{2880}{2537}$ . vom 4. Oktober 1808. Werden der Gefälls-Direktion die Abschriften der beyden Verordnungen, welche die N. De. Landesregierung in

Folge allerhöchster Entschlieſung erlaſſen hat, mitgetheilet.

1. Verordnung vom 13. September 1800 in Folge Hof-Dekrete von  $\frac{5}{11}$ . b. M.

Die den Armenhäuſern von den Verkäufern noch fortan auszuſtellenden Quittungen für die geleistete Zahlung solcher täglichen Feilschaften und Bedürfnisse, für welche von anderen Privaten in dem täglichen Handel und Wandel keine Quittungen ausgefertigt zu werden pflegen, ſollen von nun an ſtämpelfrey ſeyn.

2. Verordnung vom 31. July 1806 in Folge obigen hohen Dekrets:

Jene Quittungen für geringere Viktualien, welche zu den Versorgungs-Anſtalten nothwendig ſind, und wofür andere Parteien in dem täglichen Handel und Wandel keine Quittungen auszuſtellen pflegen, unterliegen keinem Stämpel; auch die über die monatlichen Bezahlungen der täglichen Brodlieferungen an das Versorgungshaus von den Bäckermeiſtern auszuſtellenden Quittungen können ungeſtämpelt ſeyn. Siehe Nro. 299.

258.

Nro.  $\frac{37903}{2908}$  vom 17. November 1808. Die Quittungen über Vergütung des Fuhrlohns an die mährisch-schleſiſche Salztransports-Kompagnie, bedürfen keines Stämpels, da vermög des neu ratifizirten Kontrakts vom 10. Januar 1807 die Bezahlung des Frachtlohns bloß gegen der a tergo der Lieferscheine bezuſetzen habenden Zahlungsbeſtätigung mithin ſtämpelfrey zugestanden, und diese ſtämpelfreye Abquittungsart mit Banko = Hofdeputations = Dekret vom 17. März 1807 neuerdings beſtätiget, von der Banko = Buchhalterey aber es eingeleitet worden iſt, daß zur Rechnungsbelegung nicht mehr die Salzliefer-

scheine, sondern lediglich die ämtlichen Salzfuhrlohnshauptquittungen beygebracht werden müssen. Siehe Nro. 230, 242.

259.

Nro.  $3\frac{8850}{3040}$ . vom 1. Dezember 1808. Die Tabak- und Stempel-Gefälls-Administrationen haben bey Ertheilung der ex officio auszufertigenden Lizenzen an die Stempelämter jedesmal die Verordnung zu erlassen, diese Lizenzen mit dem Erfüllungsstempel zu bezeichnen, die Anweisung aber bey dem täglichen Stempelabschlusse dem Journale beyzulegen, und hierüber nach Verlauf eines jeden Quartals eine Konsignation der Direktion einzusenden.

260.

Nro.  $6\frac{451}{301}$ , vom 23. Hornung 1809. Der öfter. Kais. Königl. Leopoldsorden ist nach dem Beispiele der älteren schon bestehenden Orden von dem Gebrauche des Stempels enthoben; und sind daher die Ordensdiplome, Intimationen und anderen Ordensschriften von dem Stempel frey zu lassen.

261.

Hofkammer = Dekret vom 2. März 1809. Da in Wucher sachen von Amtswegen eingeschritten wird, und die wucherischen Handlungen unter die schwere Polizey-Uebertretungen gehören, so können dafür nicht allein in erster, sondern auch in zweyter und dritter Instanz weder Taxen noch Stempelgebühren aufgerechnet werden, sondern diese Gegenstände sind von Amtswegen zu behandeln.

262.

Hofkammer = Dekret Nro.  $1\frac{85}{10}$ . vom 4. Jänner

1810, an die Gefälls = Direktion, daß nachstehende Kundmachung angeordnet worden seye.

### C i r k u l a r e.

Wiederherstellung der vorigen Ordnung in dem durch die Zeitumstände unterbrochenen Gange des Papierstämpel = Gefälls.

Urkunden und Schriften, welche vom 1. September 1809 an auf Papier, welches mit den von den französischen Behörden eingeführten Stämpelzeichen versehen ist, ausgefertigt wurden, oder etwa noch ausgefertigt werden, sind so anzusehen, als ob dieselben mit den ordentlichen österreichischen Stämpelzeichen versehen wären, und unterliegen dieser Form wegen keinem Anstande.

Urkunden und Schriften, welche während des Aufenthalts fremder Truppen überhaupt, entweder auf ganz ungestämpeltem oder nicht mit der gehörigen Stämpelklasse versehenem Papiere ausgefertigt wurden, müssen in der Hauptstadt Wien innerhalb vier Wochen, auf dem flachen Lande aber innerhalb sechs Wochen, vom Tage der Kundmachung des gegenwärtigen Circulars, der hiesigen Stämpel = Gefälls = Administration zur nachträglichen gehörigen Stämpfung vorgelegt werden. Bei dieser nachträglichen Stämpfung ist das viereckige Zeichen zu gebrauchen, und die Parteyen haben für die Stämpfung die ausfallende Gebühr nur einfach zu entrichten.

Nach Verlaufe der oben bestimmten Fristen aber haben alle entweder gar nicht, oder nicht klassenmäßig gestämpelten Urkunden und Schriften, bei ihrer Betretung der in den Patenten bestimmten Strafe zu unterliegen.

Diese Verfügung erstreckt sich auch auf Wechselbriefe, Wechselproteste und Handlungsbücher, auf Spielkarten und Kalender, auf die röthe Schminke, auf die Stärk = und Haarpuderpäckete, jedoch mit der

in den Gesetzen bereits gegründeten Ausnahme, daß die Stärke und das Haarpuder auf dem flachen Lande überhaupt keinem Stämpel unterliegt.

Von der im 38. §. des Patentes vom 5. Oktober 1802 ausdrücklich festgesetzten zirkelförmigen Form des zum gewöhnlichen Verschleiß bestimmten Papierstämpels hat es inzwischen so weit sein Abkommen, daß auch die viereckige Form des sogenannten Erfüllungsstämpels als allgemein gültig anzusehen, und im Verschleiß anwendbar ist.

Nach ist auf die in eben gedachtem Patente erwähnten, nach Verschiedenheit der Stämpelklassen bisher in dem Stämpelpapier angewendeten Wasserzeichen, für dermal keine Rücksicht zu nehmen, und sich des Stämpelpapiers, das in öffentlichen Verschleiß gesetzt wird, es mag mit Wasserzeichen versehen seyn, oder nicht, ohne Anstand zu bedienen.

Da übrigens vermöge des am 14. Oktober v. J. abgeschlossenen, dann am 16. und 17. Oktober ratificirten, und am 20. gedachten Monats und Jahrs ausgewechselten Friedenstraktats unter andern auch Salzburg, wo der Stämpel auf Zeitungsblätter, Spielkarten, Kalender, Haarpuder, Stärke und rothe Schminke bestand, dann Laybach und Krakau, wo eigene Siegelämter und auch der Papierstämpel eingeführt war, an andere Mächte abgetreten wurden; so müssen die seit dem 20. Oktober aus Salzburg eingelangten, obschon mit dem bisherigen Salzburger Stämpel bezeichneten Zeitungsblätter, so wie jene, welche von diesem Zeitpunkte an gestämpelt aus Laybach und Krakau in die kais. österr. Provinzen gelangen, dann auch alle nach dem 20. Oktober v. J. in die k. k. Erbländer gekommenen und noch kommenden Spielkarten, Kalender, Stärke, Haarpuder und rothe Schminke, so wie die seit dem 20. Oktober ausgefertigten Urkunden, als ausländisch betrachtet, und ungeachtet der etwa darauf befindlichen Salzbur-

ger, Lanbacher und Krakauerstempel, doch der neuerlichen hierländigen Stämplung unterzogen werden.

Alle diese aus den gedachten abgetretenen Ländern von oben erwähntem Zeitpunkte an vorkommenden Gegenstände und Urkunden werden jener Stempelklasse zugewiesen, welche die Patente vom 5. und 15. Oktober 1802 für die im Auslande errichteten, oder von einem Ausländer in den k. k. Staaten, wo das Stempelgefäll besteht, ausgestellten Urkunden, §. 10. Lit. B. dann §. 11. ausdrücklich bestimmen <sup>1)</sup>).

## 263.

Hofkammer = Dekret Nro.  $14\frac{8}{9}\frac{3}{3}$ , vom 23. Jänner 1810. Um das Papierstempel = Gefäll gegen Beeinträchtigungen, und auch die Parteyen vor Schaden wirksamer zu sichern, ist die Einführung eines eigenen runden österr. Kontrollpapierstempels nothwendig gefunden worden, welcher künftig sowohl dem zirkelförmigen Borraths = als dem viereckigten Erfüllungstempel von allen Klassen bengedrückt seyn wird.

Diesem gemäß darf vom 1. April 1810 an kein Borraths = und Erfüllungstempelbogen in Verschleiß gebracht, noch eine Urkunde auf einem dieser Stempelbogen mehr ausgefertigt werden, wenn solche nebstbey nicht auch mit dem neuen österr. Kontrollstempel versehen ist.

Zu dem Ende werden sämtliche Verleger und Verschleißer des Stempelpapiers mit solchen Stempelpapiergattungen versehen, welchen nebst dem Borraths = oder Erfüllungstempel noch der neue Kontrollstempel bengedrückt sich befindet.

Jene Parteyen, welche noch ungebrauchte Stempelbogen mit dem Borrathsstempel, oder mit dem Erfüllungstempel besitzen, und den rechtmäßigen Besitz auszuweisen vermögen, können dieselben nach dem Sinne

<sup>1)</sup> Wurde in Wien von der k. k. Landesregierung den 18. Jänner 1810 kund gemacht.

des im Stämpelpatent vom 5. Oktober 1802 vorkommenden 35. Absatzes auch bey dem k. k. Stämpelamte in jener Provinz, wo sie das Stämpelpapier von den befugten Verschleißern erkaufte, bis zum 1. des Monats April 1810 auswechseln, oder den neuen Kontrollstämpel sich beydrücken lassen, welcher Beydruck nach der den Stämpelämtern ertheilten Weisung unentgeltlich vorgenommen wird.

Es hat jedoch jede Partey, welche dergleichen ungebrauchte Stämpelbögen zur Auswechslung, oder zur unentgeltlichen Beydrückung des Kontrollstämpels bringet, zugleich eine schriftliche Fassion vorzulegen, worin die Zahl der auszuwechselnden, oder der zum Beydrucke des Kontrollstämpels bestimmten Bögen, so wie die Gattung, oder die Klasse desselben genau angemerket seyn muß, und worauf, wenn kein Anstand obwaltet, dann die k. k. Tabak- und Stämpel- Gefällenverwaltung in der Provinz die nöthige Anweisung an das Stämpelamt ausfertigen wird.

Uebrigens werden nach Erlöschung der zur Auswechslung oder zur unentgeltlichen Beydrückung des Kontrollstämpels bis auf den 1. April d. J. festgesetzten Frist, die bloß mit dem Borrath- oder mit dem Erfüllungstämpel bezeichneten Bögen nicht mehr ausgewechselt, noch denselben der Kontrollstämpel mehr beygedrückt werden, im Gegentheile werden die seit dem 1. April dieses Jahrs ausgefertigten Schriften, Urkunden, Wechsel, Handelsbücher u. s. w., welche nach dem Patent vom 5. Oktober 1802 der Stämpelung unterliegen, und den mittelst gegenwärtiger Kundmachung vorgeschriebenen Kontrollstämpel nicht beygedrückt enthalten, so angesehen werden, als wenn dieselben gar nicht gestämpelt wären.

im Drucke erscheinenden Zirkularien, welche auf das Stämpelgefäll sich beziehen, zum Amtsgebrauche eine angemessene Zahl von Abdrücken mitzutheilen.

265.

Nro. 7 $\frac{3}{4}$  $\frac{5}{6}$ . vom 20. März 1810. Pässe zur Einfuhr des fremden Rauch- und Schnupftabaks, in so ferne solche das Gewicht von 5 Pfunden nicht übersteigen, können ohne Stämpel ausgefertigt werden.

266.

Nro. 9 $\frac{2}{3}$  $\frac{3}{3}$ . vom 3. April 1810. Die steuerlich-ständischen Darlehens-Interessencoupons unterliegen dem Stämpel.

267.

Nro. 11 $\frac{6}{7}$  $\frac{5}{5}$ . vom 19. April 1810. Interesse-Quittungen und Urkunden, sollen nicht auf gestämpeltes Papier gedruckt, sondern die schon gedruckten Quittungen und Urkunden zur gehörigen Stämpfung gebracht werden.

268.

Hofkammer-Dekret vom 26. April 1810. Bey entstehenden Rechtsfragen über die Gültigkeit, oder Ungültigkeit, und über die Auflösung der Ehe, müssen die dießfälligen Untersuchungen, und Verhandlungen von Amtswegen gepflogen, und die dießfälligen Urtheile Tax- und stämpelfrey behandelt werden.

269.

Nro. 20 $\frac{4}{8}$  $\frac{6}{4}$  $\frac{3}{2}$ . vom 12. July 1810. Quittungen, welche in Galizien von den Unterthanen und andern Parteyen, bey der Einlösung ihrer geringen, fünf Gulden nicht übersteigenden Kriegsdarlehens-

oder Lieferungs=Obligationen ausgestellt werden müssen, sind ohne Stempel anzunehmen.

270.

Nro.  $20\frac{600}{854}$ . vom 12. July 1810.

1) Vermögens=Ausweise, welche im Zuge einer Verlassenschafts=Abhandlung von einem sine beneficio inventarii zur Erbschaft erklärten großjährigen Erben anstatt eines Inventarium zur Grundlage der Abhandlung zu dem Zwecke eingebracht werden, um daraus die Abhandlungs=Taren bestimmen, und auf dem Grunde desselben die Einantwortung pflegen zu können; diese Ausweise, oder vielmehr Vermögens=Bekennnisse vertreten die Stelle eines Inventarium, und sind daher in Absicht auf den Stempel den Inventarien gleich zu halten, und nach §. 21. Lit. q. zu behandeln, wie solches durch Hofdekret Nro.  $2\frac{285}{469}$ . vom 27. Jänner 1803 verordnet worden. Nur jene Vermögens=Ausweise sind nach dem 22. §. Lit. dd. mit dem Stempel zu 3 fr. zu versehen, die zu Bestimmung des Mortuarii gemacht werden.

2) Erklärungen, in so weit selbe als Zessionen, Reverse, Pfand= oder Schuldverschreibungen anzusehen sind, und eine bestimmte Summe enthalten, oder betreffen, sind nach dem 21. §. gemäß des in der Urkunde begriffenen Werths zu stempeln; Erklärungen hingegen, die obige Eigenschaften nicht haben, und im Zuge des rechtlichen Verfahrens von einer Partey überreicht werden, unterliegen gemäß §. 22. Lit. l. dem Stempel zu 15 fr.

271.

Verordnung der N. Oe. Regierung vom 9. August 1810. Sämmtliche Baadinhaber sind anzuweisen, bey schriftlichen Bestätigungen, oder Abquittirungen für abgereichte Bäder, sich des klassen-

mäßigen Stämpels zu bedienen, widrigens sie mit der patentmäßigen Strafe belegt werden würden.

272.

Nro.  $27\frac{2}{1}2\frac{4}{8}2\frac{2}{3}$ . vom 13. September 1810 und Nro.  $14\frac{0}{8}2\frac{2}{3}$ . vom 16 May 1811. So lange die dormaligen Verhältnisse bey dem Salzwerke zu Wieliczka fort dauern, sind alle QUITTUNGEN, oder andere Dokumente bey dem Wieliczker Salinenamte auch von österreichischen Unterthanen, welche an das Salinen-Materialamt daselbst Materialien liefern, und Fuhren leisten, ohne Stämpel anzunehmen, und daselbst überhaupt das Stämpelpatent nicht anzuwenden.

### A n m e r k u n g.

Durch den III. Artikel des additionellen Traktats vom 3. May 1815 wegen der freyen Stadt Krakau entstand die Frage, ob und wie das Tabak- und Stämpelgefäll in der freyen Handelsstadt Podgorze eingeführet werden solle. Mit hohem Hofkammer-Dekret Nro.  $26\frac{2}{8}4$ . vom 24. Jänner 1816 wurde der Gefällsdirktion bedeutet, daß die Einfühung dieser Gefälle zu Podgorze um so weniger einem Unstande unterliege, als dieser Stadt durch erwähnten Traktat die nämlichen Privilegien einer freyen Handelsstadt, die Brody besitzt, eingeräumt wurden, und der Tabak- und Stämpelpapier-Verschleiß auch in Brody, und in dessen Kommerzial-Ausschlusse in Ausübung bestehet, wo Aufsichts-Stationen errichtet sind, und die Assistenz ohne Militär geleistet wird. Es käme nur darauf an, daß nach dem Inhalte der Konvention die zur Handhabung dieser Gefälle dienenden Vorkehrungen in der Art eingeleitet werden, daß dabey jeder Anschein einer militärischen, oder den Handel, und gegenseitigen freyen Verkehr erschwerenden Mautanstalt vermieden werde.

Am 20. und 21. May 1816 ist dann die Repu-

blizirung der höchsten Tabak- und Stämpelpatents in der freyen Handelsstadt Podgorze, und dessen Ausschlusse vor sich gegangen, und in Wieliczka ein Distrikts-, in Podgorze aber ein Unterverlag errichtet, und das nöthige Aufsichtspersonale angestellt worden, was die hohe Hofkammer mit Dekret Zahl  $^2 \frac{27}{10} \frac{5}{4}$ . den 30. July 1816 zu bestätigen geruhte.

273.

Hofkammer = Dekret v. 28. September 1810 und Nro.  $^2 \frac{40}{7} \frac{2}{8} \frac{1}{0}$ . v. 3. July 1816. Wenn einer Party bey Ankauf einer Realität von der Staatsverwaltung, oder von dem Landesfürsten selbst, Kontrakte ohne Stämpel hinausgegeben werden, weil diese nach dem Stämpelpatent dem Gebrauche des Stämpels nicht unterliegen; so muß die Party von diesen Kontrakten in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Fällen, bey Intabulationen, Umschreibungen, und allen, wie immer Namen habenden Geschäften Gebrauch machen können, ohne daß sie auf irgend eine Weise wegen Abgang des Stämpels angegangen werden kann. Dieses ist die natürliche Folge von dem Umstande, daß der Aussteller von dem Gebrauche des Stämpels befreyet ist.

Nur ist eine glatte, oder vidimirte Abschrift von einer solchen Urkunde, wenn sie genommen wird, mit dem für simple Abschriften, oder für Vidimus bestimmten Stämpel zu versehen, in dem Vidimus selbst aber anzumerken: daß die Originale mit keinem Stämpel wegen Befreyung des Ausstellers von dem Gebrauche des Stämpels versehen sind.

274.

Nro.  $^3 \frac{2}{1} \frac{44}{5} \frac{4}{4} \frac{1}{5}$  vom 2. November 1810. Das wegen baarer Bezahlung des Materials für die Tabakverleger erlassene Dekret vom 31. July l. J. ist auf die Verleger des Stämpels-

papiers nicht anzuwenden, und letztere sowohl, als den Aerarialämtern noch ferner, wie bisher Kredit zuzugestehen <sup>1)</sup>).

275.

Nro.  $\frac{3}{1} \frac{6}{7} \frac{8}{3} \frac{6}{1}$ . vom 6. Dezember 1810. Wenn Parteyen Urkunden, die entweder gar nicht, oder nicht klassenmäßig gestämpelet sind, nach Verlauf von vier Wochen, als der im Patente vom 5. Oktober 1802. §. 1. bestimmten Frist zur klassenmäßigen Stämplung beybringen, unterliegen selbe der patentmäßigen Strafe ohne Unterschied, ob die Urkunde dem Siegelamte, oder der Administration beygebracht wird. In jedem Falle ist die Partey von dem Examinator zu vernehmen, und ihr die Patents-Übertretung, und verwirkte Strafe sowohl von Seite des Ausstellers, als des Empfängers der Urkunde bekannt zu machen. Läßt sich die Partey zum Erlage der ganzen Strafe selbst herbey, ist solche gegen Quittung in Empfang zu nehmen, die Urkunde mit dem gewöhnlichen Stämpel zu versehen, und der Partey sogleich hinaus zu geben; von dem Strafbetrage aber ihr nach dem 27. §. des Patents das Denunzianten-, und nach Beschaffenheit der Sache auch das Apprehendenten-Drittel zu verabsolgen.

Will sich aber die Partey zum Erlage der ganzen Strafe nicht herbeylassen, ist nach dem 28. und 29. §. des Patents die mangelhafte Urkunde bey dem Amte zu behalten, die Notion sowohl dem Aussteller, als dem Empfänger der Urkunde zuzustellen, und das weitere zur Einbringung der Strafe, und Verabsol-

<sup>1)</sup> Mit hohem Hofdekret vom 24. August 1813 Zahl  $\frac{2}{1} \frac{7}{8} \frac{8}{6}$  wurde der Gefälls-Direktion die allerhöchste Entschliesung eröffnet, daß bey neuen Verlags-Verleihungen die Verbindlichkeit der baaren Bezahlung des Tabak-Materials und des Stämpelpapiers als unerläßliches Erforderniß vorgeschrieben bleibe.

gung des Denuncianten-, und Apprehendenten = Drit-  
tels an den Ueberbringer gesetzmäßig fürzukehren.

276.

Nro.  $\frac{242}{47}$  vom 31. Jänner 1811 und Nro.  $\frac{2366}{66}$   
vom 3. Hornung 1814. Quittungen für den Be-  
trag der Diäten müssen klassenmäßig gestampelt seyn;  
aber für die übrigen Reiseauslagen bedürfen die  
Quittungen keines Stämpels. Siehe Nro. 290.

277.

Nro.  $\frac{5827}{338}$  vom 28. Hornung 1811. Wenn  
von dem Landtafelamte, oder einer Grundob-  
rigkeit die Bestätigung einer Intabulations-  
Vormerkung, oder Extabulation auf die näm-  
liche Urkunde geschieht, welche mit dem klassenmäßi-  
gen Stämpel versehen, zur Intabulation, Vormer-  
kung, oder Extabulation gebracht worden, so ist hier-  
zu nach dem 9. §. Lit. c. des Stämpelpatents kein  
besonderer Stämpel nothwendig.

Werden hingegen nach der Uebung bey einigen  
Landtafeln, oder Grundbüchern über die geschehene  
Intabulation, Vormerkung, oder Extabulation der  
mit dem klassenmäßigen Stämpel versehenen Urkunde  
auf einem besonderen Bogen Zertifikate hinausgegeben,  
so sind diese Zertifikate wie gerichtliche Expeditionen mit  
dem 15 kr. Stämpel (siehe Hofentschließ. Nro.  $\frac{36242}{852}$   
vom 12. November 1807) zu versehen. Siehe  
Nro. 244.

278.

Nro.  $\frac{6822}{400}$  vom 7. März 1811. Falls in den  
sogenannten randlosen Heuraths-Kontrakten  
unter dem Landvolke gar keine Geldsumme ausgedrückt,  
und nur die Gemeinschaft der Güter, welche die Braut-  
personen, oder Eheleute besitzen, während der Ehe  
erwerben, oder ererben, bedungen ist, kommt der

Stämpel nach der Eigenschaft des Ausstellers in Folge des 20. §. des Patens Lit. D. anzuwenden.

Ist hingegen in einem solchen randlosen Heurathskontrafte doch die Summe eines Heurathsguts, einer Wiederlage, einer Morgengabe, einer Frey-Donation ausgedrückt, tritt der Gebrauch des Stämpels nach dem zusammengeschlagenen Betrag aller dieser ausgesetzten Summen in Folge des 21. §. Lit. p. ein, ohne daß hier wegen der etwa über diese ausgedruckte Summe weiters bedungenen Gemeinschaft der Güter ein Stämpel von einer höheren Klasse erfordert wird.

279.

Mit hohem Präsidial = Dekrete vom 15. März 1811. wurde der Gefälls = Direktion nachstehendes Cirkulare mitgetheilet <sup>1)</sup>.

Erläuterung des Stämpelpatents vom 5. Oktober 1802.

Se. kaiserl. königl. Majestät haben mit Beziehung auf das über das neue Finanzsystem erschienene allerhöchste Patent, in Rücksicht des Stämpel = und Siegelgefälls, Folgendes zu verordnen geruhet:

§. 1. Der in dem Patent vom 5. Oktober 1802 vorgeschriebene Stämpel auf Papier, Wechselbriefe, Wechselproteste und Handlungsbücher, auf Spielkarten, Kalender und Zeitungsblätter ist, vom 15. März 1811 an, in der Valuta der Einlösungsscheine zu bezahlen. Zur Berichtigung desselben dürfen daher Bankozettel nur nach dem fünften Theile ihres Nennwertes, und die Kupfermünze nur nach ihrem in dem Patente vom 20. Hornung 1811. §. 23. gegen Einlösungsscheine verglichenen Nennwerthe angenommen werden.

§. 2. Bey den in dem Patente vom 5. Oktober

---

<sup>1)</sup> Cirkulare der K. K. N. Oe. Landesregg. v. 1. März 1811.

1802 §. 15. bestimmten vierzehn Klassen des Papierstämpels, hat es dermal zwar noch zu verbleiben; allein für jene Geldurkunden aller Art, welche über Beträge nach der Valuta der Einlösungsscheine oder der Konventionsmünze ausgestellt werden, wird die in dem §. 23. des bemerkten Patentes vorgeschriebene Anwendung der vierzehn Stämpelklassen in Rücksicht der Summen dahin abgeändert:

- a) Die erste Klasse von 3 fr. für alle Geldurkunden, wovon die Summe den Betrag von 5 Gulden nicht übersteigt. Siehe Nro. 280 unter 4ten.
- b) Die zweyte Klasse von 6 fr. für alle Geldurkunden über 5 fl. bis 20 fl.
- c) Die dritte Klasse von 15 fr. über 20 fl. bis 50 fl.
- d) Die vierte Klasse von 30 fr. über 50 fl. bis 100 fl.
- e) Die fünfte Klasse von 45 fr. über 100 fl. bis 150 fl.
- f) Die sechste Klasse von 1 fl. über 150 fl. bis 200 fl.
- g) Die siebente Klasse von 2 fl. über 200 fl. bis 400 fl.
- h) Die achte Klasse von 4 fl. über 400 fl. bis 800 fl.
- i) Die neunte Klasse von 7 fl. über 800 fl. bis 1400 fl.
- k) Die zehnte Klasse von 10 fl. über 1400 fl. bis 2000 fl.
- l) Die eilfte Klasse von 20 fl. über 2000 fl. bis 4000 fl.
- m) Die zwölfte Klasse von 40 fl. über 4000 fl. bis 8000 fl.
- n) Die dreyzehnte Klasse von 80 fl. über 8000 fl. bis 16000 fl. endlich
- g) Die vierzehnte Klasse von 100 fl. über 16000.

§. 3. In Beziehung auf die für inländische Wechselbriefe, Wechselproteste und Handlungsbücher vorgeschriebene Stämpeltaxe wird die Bestimmung des §. 42. des Stämpelpatents in der Art abgeändert, daß die zweyte Klasse mit 6 fr. für den Betrag bis 100. fl. in Einlösungsscheinen oder Konventionenmünze, und für alle, diese Summe übersteigende Beträge, die dritte Klasse mit 15 fr. festgesetzt wird. Siehe Nro. 281.

§. 4. Die in dem Stämpelpatente §. 47. bestimmten drey Klassen der Kartenstämpeltaxe zu 4, zu 10 und zu 14 fr., so wie die §. 60 festgesetzten fünf Klassen der Kalenderstämpeltaxe zu 1, 3, 6, 12 und 24 fr. werden mit der Erinnerung beybehalten, daß diese Stämpeltaxe in Einlösungsscheinen, wie schon oben verordnet ist, oder in Bankozettel nach dem fünften Theile ihres Nennwerthes zu entrichten sind.

§. 5. Die Zeitungstämpeltaxe bleibt nach Vorschrift des §. 68. des Stämpelpatentes in drey Klassen getheilet; jedoch wird die erste zu 1, die zweyte zu 2, und die dritte zu 3 fr. in Einlösungsscheinen oder in Bankozetteln nach dem fünften Theile ihres Nennwerthes festgesetzt.

§. 6. Alle übrigen Bestimmungen des Stämpelpatents und der demselben nachgefolgten Verordnungen, in so fern sie durch das gegenwärtige Cirkular nicht ausdrücklich abgeändert wurden, bleiben in ihrer Wirksamkeit.

280.

Nro. 1<sup>2</sup>/<sub>8</sub>. v. 30. März 1811. Nro. 2<sup>33</sup>/<sub>8</sub>. v. 21. September 1811. Nro. 5<sup>6</sup>/<sub>8</sub>. vom 8. May 1813.

1) Daß jeder zur Auswechslung vorkommende beschmutzte und verschriebene Bogen, welcher entweder gar nicht datirt, oder aber am 15. März 1811, oder

wohl noch später datirt ist, ohne Anstand mit Rücksicht auf die, dem Finanzpatente vom 20. Februar l. J. nachgefolgten, besondern Vorschriften ausgewechselt werde. Siehe Nro. 296.

2) Daß bey verdorbenen Stämpelbögen, wo aus dem Aufsatze, und aus dem Datum der Urkunde bestimmt zu entnehmen ist, daß solche vor dem 15. März 1811 erkaufet, und also solche mit Banko-Zettel nach dem Nennwerthe bezahlt worden, in Gemäßheit des Patents vom 20. Februar l. J. und des Zirkulars vom 1. März h. J. die Auswechslung nur in der Art zu geschehen habe, daß für den alten, zur Auswechslung beygebrachten Bogen reduzirt auf den Werth der Einlös = Scheine, ein, diesem reduzirten Werthe gleichkommender Bogen, d. i. für einen 10 fl. Bogen in der Valuta der Banko = Zettel, nunmehr ein 2 fl. Bogen in der Valuta der Einlös = Scheine u. s. w. hinausgegeben werde. Siehe auch wegen Auswechslung Nro. 50, 186, 191, 203, 210, 221, 296, 329, 332, 334.

3) Daß alle Urkunden, welche mit einem Stämpel versehen zur Aufdruckung des Erfüllungstämpels, oder gerade zur Stämplung beygebracht werden, wenn sie auch schon vor dem 15. März 1811. datirt sind, nur gegen den Erlag der Stämpelgebühr, in der Valuta der Einlös = Scheine, oder im 5fachen Nennwerthe der Banko = Zettel in Gemäßheit des Patents vom 20. Februar 1811 und des Zirkulars vom 1. März 1811 zur Stämplung angenommen werden sollen.

4) Daß Geldurkunden bis zu dem Betrage von 12 Kreuzern in Einlös = Scheinen, oder von Einem Gulden im Nennwerthe der Banko = Zettel vom Gebrauche des Stämpelpapiers frey seyen.

5) Daß von allen vor dem 15. März d. J. ausgestellten Urkunden, wenn darüber ein Straferkenntniß erfolgt, die Straf gelder, so wie

die Denunzianten- und Apprehendenten- Antheile nach dem Nennwerthe der Banko = Zettel, oder reduzirt auf den fünften Theil in Einlös = Scheinen zu bestimmen, und in dem nämlichen Verhältnisse der Denunzianten- und Apprehendenten- Antheil zu verabsolgen seye, ohne Rücksicht, wenn solche Urkunden auch erst nach dem 15. März d. J. denunzirt, apprehendirt, und als straffällig erkannt werden, weil vor dem 15. März l. J. die Banko = Zettel im vollen Nennwerthe angenommen worden, und nach denselben die Strafe, so wie die Denunzianten- und Apprehendenten-Gebühr gerechnet ist; so wie Strafen, Denunzianten- und Apprehendenten = Antheile von den seit 15. März 1811 ausgestellten Urkunden ganz nach der Baluta der Einlös = Scheine zu bestimmen seyn werden. Siehe Nro. 132, 223, 247.

6) Daß, wenn nun seit 15. März h. J. ein Bogen zur Beydrückung des Kontrollstämpels beygebracht wird, der einfache Betrag des Stämpels in Banko = Zettel nachgezahlet werden müsse, indem von einem solchen Bogen das Aerarium nur den einfachen Betrag im Nennwerthe der Banko = Zettel erhalten hat, seit 15. März h. J. kein solcher Stämpel im Nennwerthe der Banko = Zettern mehr bestehet, und die Gültigkeit des Stämpelbogens erst mit dem anhängenden Kontrollstämpel anfängt. Siehe Nro. 296.

Auf welche Art sich auch bey Nachzahlung für den auf Handlungsbücher, Wechselbriefe, und Wechselproteste aufzudrückenden Kontrollstämpel zu benehmen seyn wird, wenn solche zur Beydrückung dieses Stämpels vorgeleget werden.

281.

Nro. 165. vom 6. April, dann Nro. 1726. vom 3. August 1811. Circulare der N. O. Landes = Regierung vom 5. September 1811. Daß die in dem 3. J. des Circulars vom 1. März 1811 über einige Erläuterungen des Stämpelpatents vom 5. Oktober

1802 vorkommenden Abänderung des 42. §. dieses Patents sich lediglich auf Wechsel, Assegni, und andere dem Wechselrechte unterstehende Geldverschreibungen, keineswegs aber auf die Wechselproteste beziehe, welche ohne Ausnahme und ohne Unterschied des Geldbetrages nach der Vorschrift des §. 42. auf einem Gulden-Stämpel, jedoch in Einlös-Scheinen ausgefertigt werden müssen.

282.

Nro.  $4\frac{0}{8}$  vom 20. April 1811. Daß die Zwangs-Lizenzen für die Tabak-Trafikanten ohne allen Stämpel ex officio hinauszugeben, und mit dieser Aufschrift zu bezeichnen, dann aber auszuwechseln, und mit dem gehörigen Stämpel zu versehen seyen, wenn der Trafikant unter veränderten Umständen aus dem Verschleisse einen Nutzen beziehet.

283.

Nro.  $1\frac{8736}{1098}$  vom 4. July 1811. Alle Fremde und Ausländer, sind nach den 2, 3, 10, und 11. Patents-§. §. zum Gebrauche des Stämpels verpflichtet, sobald sie eine Urkunde, eine Bittschrift, oder andere Vorstellung, zu welcher ihrer Eigenschaft nach der Stämpel erfordert wird, überreichen. Es kann daher gegen diese bestimmte Anordnung des Stämpelpatents die erlassene Weisung nicht bestehen, daß die von dem Auslande, oder aus Ungarn und Siebenbürgen einlangenden Gesuche Schriften, und Urkunden sowohl, als die darüber in das Ausland, nach Ungarn, und Siebenbürgen ertheilten Bescheide und Antworten, oder sonstige Expeditionen stämpelfrey zu behandeln seyen. Siehe Nro.  $\frac{8018}{1291}$  vom 16. August 1804 unter sechstens Nro. 161.

284.

Nro.  $1\frac{2031}{1108}$  vom 4. July 1811 und Nro.  $2\frac{2679}{1301}$ .

vom 14. August 1811. Nach dem 29. §. des Stämpelpatens kann es der Parthey, welche über eine Notion den Weg der Gnade ergreift, keineswegs benommen werden, in der gesetzlichen Frist den Fiskus zur Behauptung der Notion zugleich im Rechtswege aufzufordern, und stehet es daher den Partheyen noch ferners frey, über eine solche Notion den Weg der Gnade und des Rechts zugleich zu ergreifen. Es kann aber nicht zugelassen werden, daß die Frist zur Ergreifung des Rechtsweges erst dann anfangt, wenn der Notionirte vorher mit seinem Rekurse im Wege der Gnade abgewiesen worden, da der 29. §. ausdrücklich festsetzt, daß nach Verlauf der 4 Wochen nach der zugestellten Notion die Notionirten nicht weiter angehört werden dürfen, sondern die Strafbeträge durch die Kammer = Prokuratur gerichtlich eingetrieben werden müssen.

285.

Nro.  $1\frac{22}{11}\frac{24}{11}\frac{2}{8}$ . vom 11. July 1811. In Fällen, wo falsche Stämpel oder andere Malversationen in Stämpelsachen vorkommen, hat die betreffende Administration sich jedesmal mit der Kammer = Prokuratur zu berathschlagen, die etwa nöthige Anzeige ohne Verzug an die Polizey = Direktion, und auch an das Landes = Gubernium, zugleich aber auch an die Gefälls = Direktion zu machen, damit ein solcher Fall sogleich an die Hofstelle angezeigt werden könne.

286.

Nro.  $2\frac{2}{4}\frac{8}{3}\frac{07}{7}$ . vom 11. August 1811. Se. Majestät haben aus Anlaß der Einführung eines kleineren Papierformats bey den öffentlichen Geschäften zu entschließen geruhet, daß eben so auch von nun an das Stämpelpapier nicht mehr anders, als in der Normalgröße d. i. der beschnittene Bogen 13 Zoll in der Höhe, und 8 Zoll in der Breite,

folglich das ganze Flächenmaaß 104 Quadratoll gefertigt, und kein Stämpelpapier von einer andern Größe verkauft werden solle.

287.

Nro.  $2\frac{2}{1}\frac{2}{3}\frac{1}{1}\frac{4}{3}$ . vom 14. August 1811. Wenn der Beitrag, welchen in Galizien arme Eltern zur Verpflegung ihrer Kinder als eine Unterstüßung erhalten, wöchentlich nicht mehr als einen Gulden, oder jährlich nicht mehr als 50 oder 52 fl. beträgt, können die dießfälligen Quittungen vom Gebrauche des Stämpels frey gelassen werden.

288.

Nro.  $2\frac{3}{1}\frac{2}{2}\frac{2}{8}\frac{2}{2}$ . vom 22. August 1811.

a) Daß für die 14. Klassen des Borrathsstämpels neue stählerne Signete graviren zu lassen, und den Siegelämtern hinauszugeben seyen, daß

b) die Bedrückung des dermaligen Kontrolstämpels sonach zu unterbleiben habe, und

c) bloß zum Unterschied des Erfüllungs- von dem Borrathsstämpel, dem Erfüllungsstämpel ein eigener Kontrolstämpel bezudrucken, und dieser ebenfalls in Stahl graviren zu lassen seye. Siehe Nro. 198, 289.

289.

Nro.  $2\frac{7}{1}\frac{5}{5}\frac{2}{9}\frac{6}{8}$  vom 3. Oktober 1811. Nro.  $3\frac{0}{1}\frac{3}{7}\frac{5}{4}$ . vom 14. November 1811 und Nro.  $3\frac{2}{1}\frac{2}{9}\frac{8}{3}\frac{2}{7}$ . vom 5. Dezember 1811. Die neuen stählernen Signete seyen bis auf weitere Anordnungs zum Gebrauche nicht hinauszugeben. Siehe Nro. 288.

290.

Nro.  $3\frac{1}{1}\frac{7}{8}\frac{4}{0}\frac{4}{4}$ . vom 14. November 1811. Nachdem die Reisevorschüsse gegen künftige Berechnung ertheilet werden, und erst nach gelegter

Rechnung es sich zeigen muß, ob, und welcher Theil des Reisevorschusses ordnungsmäßig verrechnet worden, da ferner die klassenmäßig gestämpelten Quittungen über derley noch unverrechnete Beträge jenen Kassen, aus welchen die Vorschüsse verabsolget werden, zu ihrer Bedeckung nothwendig sind, und die Quittungen über Reisevorschüsse von jeher dem klassenmäßigen Stempel unterzogen waren, so ist keine hinreichende Ursache vorhanden, selbe zum Nachtheile des Stempel-Gefälls von dem Stempel loszuzählen. Siehe Nro. 276.

## 291.

Nro.  $\frac{3}{1} \frac{2}{9} \frac{8}{3}$  vom 5. Dezember 1811. Schadloshaltung = Reverse, welche die Abhandlungs = Instanzen von den Kuratoren fordern, und welche bestimmte, von der Partey übernommene Verbindlichkeiten beurkunden, unterliegen allerdings der Stämpfung, und wenn solch ein Revers eine bestimmte Summe nicht enthält, so muß der Stempel nach der Eigenschaft des Ausstellers genommen werden.

## 292.

Nro.  $\frac{3}{1} \frac{4}{9} \frac{8}{9}$  vom 19. Dezember 1811. Die Testamente, oder letztwillige Anordnungen und die zuerst aufgenommenen Inventarien werden in Originalien, in welcher Eigenschaft solche dem Stempel nicht unterliegen, in die Registratur mit dem Besatze hinterlegt, daß hievon den Parteyen auf Verlangen Abschriften zu ertheilen seyen, welche Abschriften dann mit dem klassenmäßigen Stempel versehen seyn müssen.

Da weder eine Erbserklärung, noch eine Abhandlung und Einantwortung des Vermögens geschehen kann, ohne daß von dem Testamente und den Inventarien Abschriften genommen werden, so hat das Tarant bey den vorkommenden Geschäften und Expeditionen darauf zu sehen, ob diese Abschriften vorher richtig erho-

ben, und mit dem gehörigen Stämpel versehen sind, und würde das Taxamt bemerken, daß etwa nur simple Abschriften beyliegen, so ist darauf zu sehen, und das weitere vorschriftmäßig darüber einzuleiten, wie, und von wem diese simple Abschriften der Partey hinausgegeben werden, und hinausgegeben werden konnten, ohne daß die erste Abschrift mit dem klassenmäßigen Stämpel versehen worden.

293.

Nro.  $3\frac{4}{1}\frac{2}{9}\frac{6}{9}\frac{8}{8}$ . vom 19. Dezember 1811. Quittungen des Kriegszahlamtes über die aus dem ständischen Obereinnehmeramte zu Prag für das Invaliden-Institut zu erhebende Interessen, können von dem klassenmäßigen Stämpel nicht enthoben werden.

294.

Nro.  $2\frac{8}{1}\frac{2}{8}\frac{4}{1}$  vom 30. Jänner 1812. Nur jene Quittungen der Militär-Lieferanten und Kontrahenten über Beträge, welche in den Kassen von Provinzen bezahlet werden, wo das Stämpel-Gefäll nicht besteht, können ohne Stämpel angenommen werden; aber Quittungen über Beträge, welche in Ungarn, oder im Auslande zwar zu bezahlen wären, jedoch hier, oder überhaupt in einer dem Stämpel-Gefälle unterworfenen Provinz aus einer Kassa erhoben werden, müssen allerdings klassenmäßig gestämpelt seyn.

295.

Nro.  $4\frac{5}{2}\frac{0}{2}\frac{2}{3}$ . vom 20. Hornung 1812. Es wurde beschlossen, daß zur Erhaltung einer vollen Ueberzeugung, ob jene Bankal-Aemter, welchen der Verschleiß der höheren Stämpelpapier-Gattungen auf Kredit anvertrauet ist, auch das verschliffene gehörig saldiren, und wirklich die ausgewiesenen Stämpelpapier-Vorräthe haben, diese Bankal-Aemter durch die die Gefällen-Kollekte vierteljährig besorgenden Inspektors-

Beamten, das Inspektorat selbst aber, wenn sich ein Kreisamt im Orte befindet, durch ein Kreisamts = Individuum monatlich gehörig liquidirt, und die monatlichen Ausweise von den Liquidations = Kommissären bestätigt, und auf die bisherige Art an die Behörde eingesendet — endlich in jenen Orten, wo sich ein Inspektorat, jedoch kein Kreisamt befindet, die Liquidation durch eine Magistratsperson vorgenommen werden soll.

Bei den Tax = und Expedit = Aemtern, so wie auch den übrigen Kameral = Aemtern in den Provinzial = Hauptstädten, welche höhere Stämpelpapier = Gattungen zu verschleifen haben, ist die Inventur bei den gewöhnlich vorzunehmenden Kassacontrirungen von dem hiezu abgeordneten Individuum vorzunehmen, hierüber ein eigenes Inventarium zu verfassen, und den betreffenden Behörden mitzutheilen, im übrigen aber sich genau nach der Entschliessung vom 11. August 1808 Nro.  $2\frac{67}{20}\frac{57}{58}$  Nro. 255 zu benehmen. Siehe auch Nro. 304.

Bei den Gefälls = Aemtern in Wien hat die Gefälls = Hofbuchhaltung die gedachte Inventur durch ein zeitweise hiezu abzuordnendes Individuum vornehmen zu lassen.

## 296,

Nro.  $1\frac{2}{7}\frac{6}{2}\frac{4}{4}$  vom 14. May 1812. Da die zur Beydrückung des Kontrolstämpels mittels Kreis schreiben bis 1. April des Jahres 1810 (oben Nro. 261) festgesetzte, und mittels der Gefälls = Direktion bis Ende des April = Monats verlängerte Zeitfrist bereits verstrichen ist, so kann nach der vor so langer Zeit schon erfolgten Kundmachung des allerhöchsten Finanzpatents die Auswechslung der Stämpelbögen ohne Kontrolstempel nicht mehr stattfinden. Siehe Nro. 50 u. s. w., dann 280.

Nro.  $12\frac{2}{7}\frac{6}{3}$ . vom 21. May 1812. Daß es in Ansehung der Kreditirung des Stämpelpapiers an die Aerial-Kemter bey der Entschliesung vom 8. März 1804 Zahl  $6\frac{2}{8}\frac{7}{3}$ . unabänderlich sein Verbleiben habe. Siehe Nro. 6, 134, 154, 162, 181, 183.

Nro.  $14\frac{3}{8}\frac{2}{3}$ . vom 4. Juny 1812. Der auf den Kameral-Berwaltungen mit den streitenden Parteyen bey Gröffnung des Rechtsstreites über den versuchten gütlichen Vergleich aufgenommene Akt, nämlich die dießfälligen Protokolle und die hierüber auszustellenden Zeugnisse, sind als Geschäfte von Amtswegen anzusehen, und nach §. 9. des Stämpelpatents stämpelfrey.

Wenn jedoch bey diesen Verhandlungen Vergleiche zu Stande kommen, sind die Vergleichs-Urkunden nach dem 20. und 21. §. des Patents dem klassenmäßigen Stämpel zu unterziehen.

Nro.  $14\frac{4}{8}\frac{9}{2}\frac{2}{8}$ . vom 4. Juny 1812 und Nro.  $16\frac{0}{3}\frac{8}{3}\frac{0}{3}$ . vom 21. July 1814. Quittungen über die Zahlung der Verpflegsgebühren, oder welche Trakteure im allgemeinen Krankenhause, oder im Lazarethe für die Zahlung ausstellen, die sie wegen Abreichung der Kost erhalten, sind in dem Stämpelpatente vom 5. Oktober 1802 von dem Gebrauche des Stämpels nicht befreyet, und gegen das Stämpelpatent können die Befreyungen nicht erweitert werden.

So sind auch die Quittungen der Bäcker für Brod, wenn sie die Zahlung nicht täglich erhalten, und nicht in ein Einschreibbüchel bestätigen, der klassenmäßigen Stämpelung zu unterziehen, das Einschreibbüchel hingegen kann, wegen der auf dem Brod haf-

tenden gesetzlichen Sakung, von dem Amte stämpelfrey geführet werden. Siehe Nro. 257<sup>1/2</sup>.

## 300.

Nro. 15 <sup>$\frac{336}{872}$</sup> . vom 11. Juny 1812. Anbringen oder Bittschriften, welche die Obrigkeiten um Beurlaubung eines Soldaten machen, unterliegen als eine Parteysache dem klassenmäßigen Stämpel, wenn aber über eine solche Bittschrift oder Anbringen weitere Verhandlungen nothwendig werden, und erfolgen, sind diese Gegenstände von Amtswegen stämpelfrey zu behandeln.

## 301.

Nro. 15 <sup>$\frac{374}{887}$</sup> . vom 18. Juny 1812. Daß die schriftlichen Prozesse über sehr geringfügige, kaum 2. bis 4. fl. betragenden Straferkenntnisse oder Notionen, woran freylich die Aufforderungsklage die größte Schuld hat, wenn es nicht bestimmt auf die Handhabung des Gesetzes ankommt, zu vermeiden, oder der Rechtsstreit doch wenigstens durch ein mündliches Verfahren auf das thunlichste abzukürzen sey. Siehe Nro. 147 und 343.

## 302.

Nro. 2 <sup>$\frac{6807}{1485}$</sup> . vom 8. Oktober 1812 und Nro. 3 <sup>$\frac{0095}{1871}$</sup> . vom 5. November 1812. Wurden die für die Stämpelkassa der Wiener Administration, für die in Folge hohen Hofdekrets, Zahl 7 <sup>$\frac{87}{49}$</sup> . vom 19. März d. J. neu errichtete Materials = Verwaltung und Berechnung, dann für die Borraths =, Erfüllung = und Handstämpfung entworfenen neuen Instruktionen vom 1. November d. J. in Wirksamkeit gesetzt, und die Scontrirungen der Kasse = und Material = Borräthe in den Provinzen zu bestimmten Zeiten abgeschaffet, und dagegen selbe zu unbestimmten Zeiten wenigstens

Biermal im Jahre, und noch öfters angeordnet. Siehe Nro. 3.

Decret der k. k. Justizhoffstelle vom 17. Oktober 1812 an sämtliche Appellations = Gerichte, mit Ausnahme von N. De.

1) Nach dem Geiste der Stämpelgesetze und dem Hoffkammer = Dekrete vom 17. Oktober 1806 (Nro.  $2\frac{4}{7}9\frac{8}{3}$  vom 21. August 1806) kann bey den Abhandlungsinstanzen nur einmal der Stämpel nach dem Betrage des Vermögens genommen werden, nämlich dann, wann der Verlaß vollkommen übergeben, und alle Prästanda geleistet sind, weil nur dann der Abhandlungsvertrag als vollendet angesehen, und auch nur dann nach dem Wortlaute des Stämpelpatents der Stämpel nach dem Vermögen abgenommen werden kann.

Die erste Verbescheidung auf das Gesuch kann nur als eine Einleitung zur Uebergabe und zum eigentlichen Abhandlungsvertrage angesehen, und daher nach dem §. 22. Lit. m. des Stämpelpatents als Reskript in Partensachen mit 15 kr. gestämpelt werden.

2) Obgleich die allgemeine Instruktion für die Gerichtsbehörden verordnet, daß in der vorzunehmenden Gerichts = Inventur alle liegenden und fahrenden Güter genau angemerket werden sollen, so nimmt doch in Uebereinstimmung mit der von der k. k. Hoffkammer unterm 19. März 1807 Nro.  $8\frac{8}{7}0\frac{4}{7}$  (Nro. 231) an das k. k. vereinte Kameral = Justiz = Taxamt erlassenen Weisung, die untereinstige Beysetzung des Werthes nur auf die fahrenden Güter ihren Bezug, weil in Verlassenschaften, wo sich Realitäten von höherem Werthe, Herrschaften, manchmal in verschiedenen Provinzen, Grundstücke, die zu verschiedenen Grundbüchern gehören, vorfinden, die Schätzung derselben oft erst nach Verlauf längerer Zeit zu Stande gebracht

werden kann, wo doch die Sicherheit der Verlassenschaftsmassa, besonders, wenn Pupillen, Abwesende, Causae piae, oder andere dergleichen Fälle eintreten, es vorzüglich erfordert, daß die Inventur, sobald nur immer möglich, überreicht werde, damit zur Sicherheit der Erben, das erforderliche von der Gerichtsstelle sogleich verfügt werden kann, welches aber der Fall bey Realitäten nicht leicht seyn kann, weil Verschleppung oder Veräußerung derselben nicht wohl denkbar ist, und eben daher ist genug an dem, wenn die in einer Verlassenschaft befindlichen Realitäten mittlerweile in dem Hauptinventar bloß angemerkt, die dießfällige Schätzung aber erst bey der Pfliegung der Abhandlung in der Vermögens-Ausweisung beygebracht wird. Da nun nach dem §. 21. Lit. q. des Stämpelpatents vom Jahre 1802 für die Inventarien die Klasse des Stämpelpapiers nach der Summe des schuldenfreyen d. i., nach Abzug aller Passiven rein verbleibenden Vermögens bestimmt werden muß; so wurde dem Taxamte über diesen Punkt aufgetragen, daß selbes bey allen Verlassenschaften in dergleichen Fällen sich hiernach benehmen, folglich bey Hinausgebung der Abschrift eines Inventars auf Verlangen des Erben den Stämpel jener Klasse gebrauchen soll, welcher für das im Inventar über Abzug der darin aufgeführten Passiven ausfallende reine Aktiv-Vermögen vorgeschrieben ist. Siehe Nro. 216, 306, 317.

304.

Nro.  $\frac{51881}{1778}$  vom 26. November 1812. Von nun an ist die Liquidation der Stämpelpapier-Borräthe größerer Gattungen auf dem Lande durch die Inspektorate bey Gelegenheit der quartaligen Kollektreisen, und bey dem Aufschlagsamt in der Kofau durch einen von der Wiener-Bankal-Gefälls-Administration zu bestimmenden Beamten, endlich bey dem hiesigen Oberkammeramte, und der Bürgerspitals-Verwaltung durch

die Stadthauptmannschaft vorzunehmen. Siehe Nro. 295.

## 305.

Nro.  $2\frac{2}{1}\frac{2}{2}\frac{41}{49}$ . vom 31. Dezember 1812. Daß zwar das Anstellungs- oder Bewilligungs-Dekret an den Beamten, oder die Partey selbst, dann die Anweisung an die Kasse, d. i. also diese zwey Urkunden, oder Expeditionen mit dem klaffenmäßigen Stämpel nach dem Betrage der Summe versehen seyn müssen, daß jedoch alle übrigen in derselben Sache erlassenen Expeditionen, Notizen oder Inzimationen, als nur allein Geschäfte im höchsten Dienste von Amtswegen betreffend, nach dem 9. §. des Stämpelpatents Lit. a. und g., vom Stämpel frey zu lassen seyen. Siehe Nro.  $1\frac{8}{1}\frac{2}{3}\frac{5}{4}$ . v. 28. Jänner 1813 Nro. 307.

## 306.

Nro.  $3\frac{5}{1}\frac{0}{9}\frac{27}{8}\frac{7}{4}$ . vom 31. Dezember 1812. Nach dem 21. §. Lit. bb. des Stämpelpatents müssen Schätzungen, Schätznotizen, mit dem Stämpel nach dem Werthe des Gegenstandes bezeichnet werden. Das nämliche erklärt das Hof-Dekret vom 12. Jänner 1804 Nro.  $1\frac{2}{1}\frac{3}{2}\frac{7}{2}$ . von diesen Schätzungen, Schätznotizen, oder was eben dasselbe ist, von Schätzungsprotokollen.

Dieses wird wegen des Gebrauchs des Stämpels zu den Vermögens-Einantwortungen auch nach dem Werthe des Gegenstandes, §. 21. Lit. g.g. nicht aufgehoben, weil dieses zwey verschiedene, und auch in ihrem Betrag oft sehr ungleiche Geschäfte sind, und selbst im Stämpelpatente zugleich vorkommen.

Die Verordnung vom 21. August 1806 Nro.  $2\frac{4}{1}\frac{2}{9}\frac{8}{7}\frac{4}{3}$  stehet mit diesen Patentsabsätzen in keinem Widerspruche, weil diese nur von der Verlassenschafts-Abhandlung und Einantwortung, nicht aber

auch von der Schätzung spricht. Siehe Nro. 114, 216, 303.

307.

Nro.  $1^{\circ} \frac{25}{3}$ . vom 28. Jänner 1813. Es hat von der Entschließung vom 31. Dezember 1812 Nro.  $2^{\circ} \frac{22}{49}$  abzukommen, und ist daher der klassenmäßige Stempel nicht allein zu der Verordnung, oder dem Dekrete an die Beamten oder Parteyen, und an die Kassen, sondern auch zu allen übrigen dießfälligen Expeditionen nach der bisherigen Uebung anzuwenden. Siehe Nro. 305. 313.

308.

Nro.  $3^{\circ} \frac{15}{4}$ . vom 4. Hornung 1813. Wenn der Vorrath an Konzeptpapier verwendet seyn wird, ist künftig auch für die zwey niedrigsten Klassen des Stempels, Kanzleypapier zu verwenden.

309.

Nro.  $1^{\circ} \frac{35}{8}$ . vom 22. April 1813. Daß vorzüglich auf Einbringung der Geldstrafen gesetzmäßig Bedacht genommen werden müsse, und die Leibesstrafe nur eintrete, wenn die Geldstrafe schlechterdings uneinbringlich ist.

310.

Nro.  $1^{\circ} \frac{80}{21}$ . vom 8. July 1813. Zu den Urkunden bey Tischtiteln für angehende Priester von Privaten, wo nur ein jährlicher Genuß, und nicht ein bestimmtes Kapital ausgedrückt ist, ist gemäß §. 20. Lit. f. des Stämpelpatents der Stempel nach der Eigenschaft des Ausstellers zu verwenden; zu Urkunden von Tischtiteln aber, welche von dem Religionsonde, oder anderen ähnlichen Instituten, d. i., eigentlich von der Staatsverwaltung ausgestellt werden, ist gar kein Stempel erforderlich. Siehe Nro. 59, 92.

Nro.  $2\frac{0}{1}\frac{6}{4}\frac{9}{8}\frac{2}{4}$ . vom 12. August 1813. Vermöge einer von der obersten Justizstelle an alle Gerichtsbehörden erlassenen Verordnung darf sich künftig in Folge hohen Hofkammer = Dekrets vom 23. Juny d. J. bey allen gerichtlichen Verhandlungen nicht mehr mit der Vorweisung der Vollmacht in einfacher Abschrift begnüget, sondern die Vollmacht muß in der Urschrift, oder in beglaubter Abschrift vorgelegt, und im letzteren Falle sich in der beglaubten Abschrift auf das Original und den klassenmäßigen Stämpel bezogen werden. Siehe Nro. 213.

Nro.  $2\frac{2}{2}\frac{2}{1}\frac{7}{8}\frac{6}{0}$ . vom 25. November 1813 und Nro.  $2\frac{2}{1}\frac{1}{7}\frac{1}{8}\frac{6}{0}$ . vom 15. September 1814. Quittungen, welche von einzelnen Personen, Gemeinden, Handwerksleuten, Zünften oder Innungen über Zahlungen für gebothene, oder Zwangslieferungen zum Behufe des Militärs (Requisitions = Lieferungen) ausgestellt werden, sind stämpelfrey zu lassen, folglich von solchen Quittungen zu unterscheiden, die über Zahlungen für freywilige, oder vertragsmäßige Lieferungen an das Militär geleistet werden, und vermög §. 13. Lit. d. des Stämpelpatents der Stämpfung unterliegen. Siehe Nro. 330.

Nro.  $2\frac{2}{2}\frac{3}{1}\frac{4}{8}\frac{2}{2}$  vom 25. November 1813. Bey Beförderungen und Gehalts = Zulagen der Beamten ist zu den dießfälligen Dekreten und Expeditionen in Fällen, wo eine neue Würde verliehen wird, der Stämpel nach der ganzen Besoldung, wenn hingegen nur in einer und derselben Würde eine Vorrückung in einen höheren Gehalt geschieht, der Stämpel nach dem Betrag der Zulage anzuwenden. Siehe Nro. 307.

314.

Nro.  $3\frac{1}{2}\frac{0}{3}\frac{0}{5}\frac{2}{7}$ . vom 16. Dezember 1813. Wenn schon in dem Stämpelpatent nicht ausdrücklich vorge-schrieben ist, daß die von mehreren Parteyen, oder vielmehr Personen unterschriebene Bittschriften mit mehreren für jede Unterschrift gezahlten Stämpeln versehen seyn müssen, so verstehet sich dieses von solchen Bittschriften oder Eingaben, in welcher der Gegenstand für alle unterschriebene gewissermaßen nur als eine moralische Person anzusehen sind. Wo aber die Parteyen und ihre Gegenstände verschieden, oder getheilet sind, und wenn z. B. nozionirte Aussteller und Annehmer einer wider die Stämpelpatents-Vorschrift ausgefertigten Urkunde, um Nachlaß der jedem besonders bemessenen Strafe einschreiten, können die Rekurse dagegen nach der ausdrücklichen Verfügung des §. 8. des Stämpelpatents nicht unter einem und dem nämlichen Stämpel eingereicht werden.

In Zukunft sind also derley in den Gegenständen und in der Person verschiedene Bittschriften unter einem, und dem nämlichen Stämpel nicht mehr anzunehmen. Siehe Nro. 161.

315.

## C i r k u l a r e

der k. k. Landesregierung ob der Enns, vom 7. Jänner 1814.

Es wird hiermit zu Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht, daß, da das Linzer k. k. Stämpelamt, dessen Amtshandlung seit dem 13. August v. J. unterbrochen war, nun schon seit dem 8. November v. J. wieder in voller Wirksamkeit ist; alle, dem Stämpel unterliegende Urkunden, Zeitungen, Spielkarten, Kalender, Schminke, Stärke und Haarpuder, welche in dem Zwischenraume vom 13. August bis 8. Novem-

ber v. J. hätten gestämpelet werden sollen, jedoch nicht gestämpelet wurden, und noch ungestämpelet vorhanden sind, nachträglich der Stämplung unterzogen, und die vorgeschriebenen Stämpeelgebühren davon entrichtet werden müssen. Hierzu wird für die Bewohner der Hauptstadt Linz die Frist bis letzten Jänner 1814, und für jene des flachen Landes bis letzten März 1814 festgesetzt. Derjenige, bey welchem nach Verlauf dieser Frist eine derley Urkunde, Zeitung, Spielkarten, Kalender, Schminke, Stärke und Haarpuder ungestämpelet gefunden wird, wird als Gesezübertreter nach der Strenge der Vorschriften behandelt werden.

## 316.

Nro.  $5\frac{5}{8}$ . vom 13. Jänner 1814. Eidesformeln der Beamten und Gefällsaufseher, so bald der Eid von Amtswegen abgelegt, und die Einsendung derselben unterfertigt von Amtswegen gefordert wird, sind als Aufsätze in einem bloßen Amtsgeschäfte vermög J. 9. stämpelfrey; jene hingegen, welche in dem Geschäfte einer Partey bengebracht werden, müssen mit dem Stämpeel von 6 fr. versehen seyn. Siehe Nro. 148.

## 317.

Nro.  $3\frac{27}{9}$ . vom 17. Hornung 1814. Die Bitte, daß die in dem Inventarium einer Herrschaft vorkommenden Schulden von dem Vermögensstande, welcher in dem Inventarium einer zweyten Herrschaft ausgewiesen ist, in Abrechnung gebracht, und weil dieses beträchtlich überstiegen wird, beyde Inventarien stämpelfrey gelassen werden möchten, wurde abgewiesen. Siehe Nro. 303.

## 318.

Nro.  $3\frac{63}{2}$ . vom 17. Hornung 1814. Alle Quittungen, über bezahltes Fuhrlohn, welches

durch die Zufuhr der Baubedürfnisse für die von der Staatsverwaltung unterhaltenen Straßen in das Verdienen gebracht wurde, sind stämpelfrey. Siehe Nro. 331.

## 319.

Nro.  $3\frac{716}{89}$ . vom 17. Hornung 1814. Es sey ein vorgekommenes Gesuch, daß zu einer Stiftungsurkunde eines Erblassers über 10000 fl. ständische Obligationen der Stämpel nicht nach dem Nennwerthe des Kapitals, sondern nach dem börsenmäßigen Werthe der Obligationen, oder wenigstens nur nach dem Betrage von 5000 fl. aus dem Grunde abgenommen werden möchte, weil der Fruchtgenuß als eine Nutzung zu 5. von 100 gerechnet, ein Kapital von 5000 fl. ausmache — abgewiesen worden, indem der Betrag der W. W. der einzige Maafstab für den Papierstämpel ist, und alle Kapitalien der Staats- und öffentlichen Kreditsfonds-Schulden durch den 24. §. des Finanzpatents vom 20. Hornung 1811 für ungeschmälert, folglich für vollgültig in W. W. erklärt wurden.

## 320.

Nro.  $4\frac{221}{89}$ . vom 3. März 1814. Die Quittung über ein aus dem obervormundschaftlichen Magistrats-Depositum erhobenes Erbtheil, muß patentmäßig mit dem klassenmäßigen Stämpel versehen seyn, und hierauf hat der vorher zur gerichtlichen Erbs-Abtheilung verwendete Stämpel keinen Bezug.

## 321.

Nro.  $4\frac{224}{89}$ . vom 3. März 1814. Da bey Geld-Anweisungen für vertragsmäßige Lieferungen eigentlich das Aerarium der Schuldner ist, und die Anweisung von Amtswegen geschieht, so kann der 21. §. Lit. k k. des Stämpelpatents hierauf nicht angewendet werden, sondern sie sind gemäß

§. 9. Lit. g. Stämpelfrey. Die Quittung der Partey hingegen, über die erhaltene Zahlung muß mit dem klassenmäßigen Stämpel versehen seyn.

322.

Nro.  $4\frac{3}{3}\frac{2}{7}\frac{5}{0}$ . vom 3. März 1814. Der galizischen Gefälls-Administration wurde mitgegeben, daß

a) alle Quittungen der hungarischen Handwerks- und Handelsleute, die etwas für ein deutsches, aber in Ungarn befindliches Zollamt gearbeitet, oder geliefert haben,

b) alle in Ungarn eingegangenen Miethkontrakte, oder dort ausgestellten Quittungen für in Ungarn befindliche Häuser und Wohnungen, von welchen galizische Aemter, und Beamte Gebrauch machen,

c) selbst auch die Besoldungs-Quittungen jener galizischen Zollbeamten, die in Ungarn angestellt sind, und aus dortiger Zollamtskassa ihren Gehalt beziehen, stämpelfrey sind.

Dahingegen unterliegen dem Stämpel

d) alle Bittschriften mit ihren Beylagen, und alle Urkunden, welche die Einwohner von Ungarn ausstellen, und entweder selbst in einer dem Stämpelgefälle unterstehenden Provinz vorlegen, oder irgend einer in Ungarn befindlichen Behörde übergeben, wie z. B. Rekurse in Kontraband-Fällen, um die Entscheidung darüber von einer Behörde in jenen Provinzen, wo das Stämpel-Gefäll bestehet, einzuholen.

e) alle in Ungarn von deutschen Zollämtern in Parteysachen erstattete Berichte, so wie die Erledigungen darüber, endlich

f) die Quittungen deutscher, in Ungarn angestellter Zollbeamten für ihre Kautions-Interessen, aus Fonds, die nicht stämpelfrey sind, in so ferne sie dem Kameral-Zollamte, oder sonst einer Kasse in einer dem Stämpel unterworfenen Provinz zugerechnet werden.

323.

Nro. 117 $\frac{9}{7}$  vom 26. May 1814. Die Inventarien, welche bey der Wahl einer neuen obersten Vorsteherin des regulirten Fräulein = Stiftes zu St. Pölten aufgenommen wurden, sind eigentlich keine Inventarien, sondern blos Erhebungen der jährlichen Einkünften, die von Amtswegen zum Behüfe der Berechnung der Wahlbestätigungs = Taxe vorgenommen werden, und folglich keines Stämpels bedürfen.

Daß das Verzeichniß der Geräthschaften in diese sogenannten Inventarien eingezogen wurde, ändert nichts in der Sache, indem deren Werth nicht beygesetzt ist, sie nur zur Uebersicht des Fundus instructus aufgeführt sind, und auch ganz weggelassen werden könnten.

324.

Nro. 106. vom 4. Junius 1814. Eröffnung der k. k. illyrischen Einrichtungs = Hofkommission, an die provisorische Tabakgefälls = Administration in Laibach, daß mit letztem besagten Monats das französisch = illyrische Stämpelpatent außer Wirksamkeit gesetzt, und dagegen mit 1. Julius wieder das österreichische Stämpelpatent eingeführt werde.

Es werde daher auch die Besorgung des Stämpelgefälls der Domainen = Administration genommen, und vom 1. Julius n. J. an die provisorische Tabak = Administration übertragen.

325.

Nro. 128 $\frac{3}{2}$  vom 23. Juny 1814. In Fällen, wo die Uebertragung eines Bauerngutes auf die im 433. §. des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches angedeutete Art durch eine mündliche Erklärung bewirkt wird, findet das Stämpelpatent wegen Ab-

gang einer schriftlichen Urkunde keine Anwendung; wenn jedoch aus dem öffentlichen Buche Auszüge gemacht werden, welche die Stellen der Kaufbriefe, Verträge, Quittungen, u. s. w. vertreten, müssen die Verordnungen vom 26. Jänner und 29. März 1804 Zahl  $2\frac{2}{3}\frac{18}{7}$  und  $9\frac{8}{9}\frac{8}{9}$ . beobachtet werden. Siehe Nro. 118. und 136.

326.

Nro.  $2\frac{2}{3}^{17}$ . von 26. Julius 1814. Se. Majestät haben die Verfügungen der Hofkammer wegen Aufhebung des französischen <sup>1)</sup>, und die Einführung des österreichischen Stämpelpatents, welche durch folgende Kurrende Nro. 7682. vom 5. Juny 1814 von dem provisorischen Civil- und Militär-General-Gouvernement in Illyrien bekannt gemacht wurde, genehm zu halten geruhet.

Nro. 7682.

### K u r r e n d e

des k. k. provisorischen Civil- und Militär-General-Gouvernements in Illyrien.

Die Einführung des kaiserl. königl. österreichischen Stämpelpatentes in den illyrischen Provinzen betreffend.

**U**m bey den Bewohnern der unter dem Nahmen Illyrien von Oesterreich getrennt gewesenen Provinzen jede unangenehme Erinnerung an eine fremde Regierung bald möglichst zu beseitigen,

---

<sup>1)</sup> Das französische Stämpelpatent war vermög nachstehender Kurrende vom 25ten Oktober 1813 bis nun in Wirksamkeit geblieben.

und dafür den österreichischen Gesetzen den Eingang zu verschaffen, haben Se. des bevollmächtigten Herrn Hofkommissärs Grafen v. Saurau Excellenz nach einer Eröffnung vom gestrigen Tage, und heutigem Empfange des allerhöchsten Dienstes zu seyn befunden, das bisher in den illyrischen Provinzen in Wirkung gestandene französische Stämpelpatent aufzuheben, und dagegen das österreichische unter nachfolgenden provisorischen Verfügungen wieder einzuführen.

§. 1. Das französisch=illyrische Papier=Stämpelpatent vom 24. July 1811 tritt mit letztem des laufenden Monaths außer Wirksamkeit, wogegen mit 1. des nächstkommenden Monaths July das österreichische Stämpelpatent vom 5. Oktober 1802 nebst den nachträglichen in Folge des Finanzpatents erlassenen Vorschriften, worüber die innerösterr. Gubernial-Kurrende, welche dieser Kurrende sub A. beygeschlossen ist, die weiteren Bestimmungen giebt, für jene Theile Illyriens, nämlich in beyden Istrien, dem Triumaner=Intendenz=Bezirke, und überall, wo das französische Stämpelpatent sich gegenwärtig noch wirklich in Ausübung befindet, wieder in Anwendung und Ausübung kömmt.

§. 2. Da in Illyrien nur Metallmünze kursirt, so verstehet es sich von selbst, daß auch die Stämpelgebühr nur in dieser Münze zu entrichten ist.

§. 3. Die Zeichnung der Stämpel aller Gattungen wird deshalb in den illyrischen Provinzen zur allgemeinen leichtern Kenntniß mit rother Farbe aufgedruckt seyn, bis aber die gesetzmäßigen Stampilien dazu herbeschafft sind, werden die in den innerösterr. Provinzen bestehenden schwarz gestämpelten Papiere verwendet, und solchen zur Unterscheidung ein rother für Illyrien bestimmter Kontroll=Stämpel beygedruckt.

§. 4. Jede in Illyrien errichtete, oder in Illyrien zur Verhandlung kommende Urkunde muß so gewiß mit dem rothen Stämpel versehen seyn, widrigens die Urkunde für ungestämpelt angesehen, und die betreffenden Parteyen nach der Vorschrift des Stämpelpatents behandelt werden würden.

§. 5. In Ansehung der Stämpelgattungen, welche sich nach der Eigenschaft des Ausstellers einer Urkunde, oder nach der Eigenschaft desjenigen, in dessen Geschäft sie ausgestellt wird, dann derjenigen, welche sich nach dem Geldwerthe des Gegenstandes richten, ferner in Ansehung der Wechselbriefe, Wechselprotesten, und Handlungsbücher, der Spielfarten, Kalender, und Zeitungen, tritt das österreichische Stämpelpatent mit der allegirten Nachtrags-Anordnung, vom im 1. §. bestimmten Zeitpunkte an, in volle Anwendung; in Ansehung aller Urkunden und Schriften aber, die sich nach keiner der obigen Eigenschaften, sondern nach ihrer eigenen Beschaffenheit richten, folglich sonderheitlich wegen der im rechtlichen Verfahren vorkommenden Schriften, und Urkunden, werden einseweilen, und so lange die Gerichtspflege noch nach französischen Gesetzen ausgeübet wird, folgende Bestimmungen zu beobachten seyn:

a. Zu jeder gerichtlichen, oder sonst öffentlichen Expedition, oder Urkunde, wozu der 33. §. des Illyrischen Stämpelpatentes das Mittelpapier von 75 Centimen vorschreibt, ist der österreichische 15 kr. Stämpel;

b. zu Parteyschriften in Rechtsangelegenheiten, wo nach dem illyrischen Patente der 25 Centimen-Stämpel Statt fände, der 3 kr. Stämpel, und

c. statt des nämlichen 25 Centimen-Stämpels zu allen Parteyschriften im politischen Wege der 6 kr. Stämpel zu verwenden.

§. 6. Nach eingeführter österreicherischer Gerichtspflege tritt das österreichische Stämpelpatent auch in Ansehung der Urkunden und Schriften, wobey der Stämpel = Gebrauch nach der eigenen Beschaffenheit der Urkunde sich richtet, in seine volle Anwendung, und Wirksamkeit.

§. 7. Die Besorgung des Stämpelgefälls wird mit 1. des künftigen Monats nach der österreichischen Verfassung der hiesigen provisorischen Tabakadministration übertragen, welche sich in Ansehung des Verschleißes nach der Analogie des 33. §. des österreichischen Stämpelpatents benehmen wird.

§. 8. Mit dem letzten Tage dieses Monats erlischt die Gültigkeit des illyrischen Stämpels, wer nach diesem Tage eine dem Stämpel unterliegende Urkunde auf ein illyrisches Stämpelpapier schreibt, wird so angesehen, als hätte er es auf ungestämpeltes Papier geschrieben, und unterliegt daher der dießfälligen im österreichischen Patente vorgesehenen Strafe.

§. 9. Es wird gestattet, das bereits erkaufte illyrische, mit dem bisherigen Kontroll = Stämpel versehene Stämpelpapier, nicht aber jenes, welches mit gesagtem Stämpel nicht versehen, und allenfalls noch in den Händen der Parteyen befindlich ist, noch durch einen Zeitraum von zwey Monaten, nämlich bis inclusive letzten August d. J. zur Auswechslung zu bringen, nach Verlauf dieses Termins aber findet keine fernere Auswechslung mehr Statt.

§. 10. Die Auswechslung kann einzig nur bey der provisorischen Tabak = und Siegelgefällen = Administration in Laibach gegen österreichisches

Stämpelpapier, und nach der Ausgleichungs-Tabelle Lit. B. geschehen.

§. 11. Von dieser Auswechslung sind ausgenommen, die mit letztem dieses Monats schon im Gebrauche befindlichen Handlungsbücher der Kaufleute, Fabrikanten, Gewerbtreibenden, und Professionisten, welche aber ihre mit dem bisherigen illyrischen Kontroll-Stämpel versehenen Bücher so gewiß binnen des obgedachten zur Auswechslung bestimmten Zeitraums zur unentgeltlichen Gegenbezeichnung mit dem rothen Kontroll-Stämpel zu dem Siegelamte in Laibach zu bringen haben, widrigens sie rücksichtlich des ferneren, ohne vorläufig erwirkten so gestaltigen Kontroll-Stämpel, von diesen Büchern, insoweit solche nach den österreichischen Patente gestämpelt seyn müssen, gemachten Gebrauches in der Art der Stämpelstrafe unterliegen, als ob sie das mit 1. September dieses Jahrs Eingetragene auf ungestämpeltem Papier geschrieben hätten.

§. 12. Der Verschleiß des neuen österreichischen Stämpelpapiers geschieht vor der Hand, und bis hierüber eine Abänderung bekannt gemacht wird, von allen Gattungen bey der k. k. provisorischen Tabakgefällen-Administration in Laibach, von der 1. bis inclusive 8., bey den Lokal-Tabakverlegern, und von der 9. bis zur letzten oder 14. Klasse bey den k. k. Kreis- und Bankal-Ämtern.

§. 13. Da mit Einführung des österreichischen Papier-Stämpels auch das dießfällige Patent in volle Gesetz-Kraft tritt, so verstehet es sich von selbst, daß auch jenes, was darin wegen Beobachtung des richtigen Gebrauches des Stämpels im 24. und 25. §., wegen Belohnung der Anzeiger, Bestrafung der Uebertreter, und des unbefugten Verschleißes, Nozionirung

u. d. gl. vorgeschrieben ist, in genaueste Ausführung zu kommen hat.

Welches zur allgemeinen Wissenschaft, und den sämtlichen Behörden, Prokuratoren, Richtern, Schiedsrichtern, Kanzlern, Gerichtsbedienten, Notaren, Sekretären, der Central- und Municipal-Verwaltungen, so wie den mit der Einhebung dieser Gefälle beauftragten Beamten zur genauen Nachachtung bekannt gemacht wird.

Laibach, den 5. Juny 1814.

(L. S.)

Sr. k. k. apostolischen Majestät

wirklicher geheimer und Hofkriegsrath,  
des militärischen Maria Theresien-Ordens  
Ritter, General-Feldzeugmeister, Inhaber  
eines Infanterie-Regiments, dann Civil-  
und Militär-Gouverneur in Illyrien.

Freyherr v. Lattermann.

Nro. 7682.

Lit. A.

K u r r e n d e

des k. k. Landes-Guberniums im Herzogthum Steyermark.

Erläuterung des Stämpelpatentes v. 5. Okt. 1802.

Se. k. k. Majestät haben mit Beziehung auf das über das neue Finanzsystem erschienene allerhöchste Patent, in Rücksicht des Stämpel- und Siegelgefälls, folgendes zu verordnen geruhet:

§. 1. Der in dem Patente vom 5. Oktober 1802 vorgeschriebene Stämpel auf Papier, Wechselbriefe, Wechselproteste und Handlungsbücher, Spielkarten,

Kalender und Zeitungsblätter ist, vom 15. März 1811 an, in der Valuta der Einlösungsscheine zu bezahlen. Zur Berichtigung desselben dürfen daher Bankozettel nur nach ihrem in dem Patente vom 20. Hornung 1811 §. 23. gegen Einlösungsscheine verglichenen Nennwerthe angenommen werden.

§. 2. Bey den in dem Patente vom 5. Oktober 1802 §. 15. bestimmten vierzehn Klassen des Papierstämpels, hat es dermal zwar noch zu verbleiben; allein für jene Geld = Urkunden aller Art, welche über Beträge nach der Valuta der Einlösungsscheine oder der Konventions = Münze ausgestellt werden, wird die in dem §. 23. des bemerkten Patents vorgeschriebene Anwendung der vierzehn Stämpel = Klassen in Rücksicht der Summen dahin abgeändert:

- a. Die erste Klasse von 3 kr. für all: Geld = Urkunden, wovon die Summe den Betrag von 5 Gulden nicht übersteigt. Siehe Nro, 280.
- b. Die zweyte Klasse von 6 kr. für alle Geldurkunden über 5 bis 20 fl.
- c. Die dritte Klasse von 15 kr. über 20 fl. bis 50 fl.
- d. Die vierte Klasse v. 30 kr. über 50 fl. bis 100 fl.
- e. Die fünfte Klasse von 45 kr. über 100 fl. bis 150 fl.
- f. Die sechste Klasse v. 1 fl. über 150 fl. bis 200 fl.
- g. Die siebente Klasse v. 2 fl. über 200 fl. bis 400 fl.
- h. Die achte Klasse v. 4 fl. über 400 fl. bis 800 fl.
- i. Die neunte Klasse von 7 fl. über 800 fl. bis 1400 fl.
- k. Die zehnte Klasse von 10 fl. über 1400 fl. bis 2000 fl.
- l. Die eilfte Klasse von 20 fl. über 2000 fl. bis 4000 fl.
- m. Die zwölfte Klasse von 40 fl. über 4000 fl. bis 8000 fl.

- n. Die dreyzehnte Klasse von 80 fl. über 8000 fl. bis 16000 fl. Endlich  
 o. Die vierzehnte Klasse von 100 fl. über 16000 fl.

§. 3. In Beziehung auf die für die inländischen Wechselbriefe, Wechselproteste und Handlungsbücher vorgeschriebene Stämpeltaxe wird die Bestimmung des §. 42. des Stämpelpatentes in der Art abgeändert, daß die zweyte Klasse mit 6 fr. für den Betrag bis 100 fl. in Einlösungsscheinen oder Konventionsmünze, und für alle, diese Summe übersteigende Beträge, die dritte Klasse mit 15 fr. festgesetzt wird. Siehe Nro, 281.

§. 4. Die in dem Stämpelpatente §. 47. bestimmten drey Klassen der Kartenstämpeltaxe zu 4, zu 10 und zu 14 fr., so wie die §. 60. festgesetzten fünf Klassen der Kalenderstämpeltaxe zu 1, 3, 6, 12 und 24 fr. werden mit der Erinnerung beybehalten, daß diese Stämpeltaxe in Einlösungsscheinen, wie schon oben verordnet ist, oder in Bankozetteln nach dem fünften Theile ihres Nennwerthes zu entrichten sind.

§. 5. Die Zeitungstämpeltaxe bleibt nach Vorschrift des §. 68. des Stämpelpatentes, in 3 Klassen getheilet; jedoch wird die erste zu 1, die zweyte zu 2, und die dritte zu 3 fr. in Einlösungsscheinen oder Bankozetteln nach dem fünften Theile ihres Nennwerthes festgesetzt.

Alle übrigen Bestimmungen des Stämpelpatentes und der demselben nachgefolgten Verordnungen, in so fern sie durch das gegenwärtige Cirkular nicht ausdrücklich abgeändert wurden, bleiben in ihrer Wirksamkeit.

Gräß, den 1. May 1811.

## Ausgleichungs = Tabelle

über die Auswechslung des französisch-illyrischen, gegen  
das österreichische Stämpelpapier.

Benennung des Papiers.		des illyrischen Stämpelpapiers von		ist österreichi- sches Stäm- pelpapier zu verabsolgen von	
		Fr.	St.	fl.	fr.
1	Für einen halben Bogen	—	25	—	6
2	Für einen ganzen Bogen	—	50	—	12
3	» » detto »	—	75	—	18
4	» » detto »	1	—	—	24
5	» » detto »	1	50	—	36
6	» » detto »	2	—	—	45
7	» » detto »	2	50	—	57
8	» » detto »	3	—	1	9
9	» » detto »	3	50	1	21
10	» » detto »	4	—	1	33
11	» » detto »	4	50	1	45
12	» » detto »	5	—	1	57
13	» » detto »	5	50	2	6
14	» » detto »	6	—	2	18
15	» » detto »	6	50	2	30
16	» » detto »	7	—	2	42
17	» » detto »	7	50	2	54
18	» » detto »	8	—	3	6
19	» » detto »	8	50	3	18
20	» » detto »	9	—	3	27
21	» » detto »	9	50	3	39
22	» » detto »	10	—	3	51

Nro. 7682.

## K u r r e n d e

des k. k. provisorischen Civil- und Militär- General-  
Gouvernements in Illyrien.

---

### Die Herabsetzung der Einregistrirungsgebühren betreffend.

Se. des k. k. bevollmächtigten Herrn Hofkommis-  
sars Grafen von Saurau Excellenz haben zugleich mit  
der Wiedereinführung des österr. statt des illy-  
rischen Papierstämpels sich veranlaßt gefunden, die  
in den illyrischen Provinzen Kraft des französi-  
schen Gesetzes vom 22. Frimaire, Jahr 7. bestehen-  
den, Einregistrirungs-Gebühren der Gerichts-Akten  
und der Erbsteuer einweilen, bis die lästige, in ihren  
Bemessungen erschöpfende, mit dem Geiste der österr.  
reichischen Staatsverwaltung unverträgliche Einre-  
gistrirung ganz abgeschafft seyn wird, welches unmittel-  
bar mit der baldigen Wiederherstellung der österr.  
ichischen Justizpflege, und der damit verbundenen  
Tarordnung erfolgen solle, vom 15. d. M. angefangen,  
auf den dritten Theil herabzusetzen, die Einregistrirung  
der außergerichtlichen, oder Civil-Akten unter öffent-  
licher und Privat-Unterschrift aber ganz aufzuheben.

Das französische Gesetz vom 21. Ventose,  
Jahr 7. über die Gresse- oder Kanzleygebühren, so  
wie jenes vom 9. Vendémiaire 6. Jahres, in Hinsicht  
der Hypotheken, bleibt bis auf weitere Verfügung in  
seiner vollen Wirkung.

Welches zur allgemeinen Wissenschaft, und den  
sämmlichen Prokuratoren, Richtern, Schiedsrichtern,  
Kanzlern, Gerichtsbedienten, Notaren, Sekretären  
der Zentral- und Municipal-Verwaltungen, so wie

den mit der Einhebung dieser Gefälle beauftragten Beamten zur genauen Nachachtung bekannt gemacht wird.

Laibach, den 5. Juny 1814.

(S. L.)

Sr. k. k. apostolischen Majestät

wirklicher geheimer und Hofkriegsrath,  
des militärischen Maria Theresien-Ordens  
Ritter, General-Feldzeugmeister, Inhaber  
eines Infanterie-Regiments, dann Civil-  
und Militär-Gouverneur in Illyrien.

Freyherr v. Lattermann.

K u r r e n d e

den Gebrauch des Stämpelpapiers betreffend.

Se. k. k. Majestät haben, wie schon in der allgemeinen Verlautbarung vom 17. d. M. zu erkennen gegeben wurde, zu beschließen befunden, daß die illyrischen Provinzen nach ihren unter der französischen Regierung erhaltenen Gesetzen, bis hierüber was anderes verfügt wird, behandelt werden sollen.

Dem zu Folge hat auch das unterm 24. July 1811 herausgekommene Stämpel-Patent provisorisch in seiner vollen Wirksamkeit zu verbleiben, was hiermit mit Bezug auf den fünften Titel erwähnten Patents, weil bey mehreren Fällen schon Abweichungen bemerkt wurden, mit folgenden weitem Verfügungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

1. Die bisherigen illyrischen Dimensions- und Stämpel nach der Größe der Geldsummen, in so

lange deren Vorräthe bestehen, werden beygehalten, und denselben nur der österrische Kontroll-Stämpel beygedruckt.

2. Um dieses bewerkstelligen zu können, haben alle mit dem Stämpel-Verschleiß beauftragte Receveurs ihre Vorräthe längstens bis Ende des künftigen Monats Nov. an den Stämpel-Verwahrer nach Laibach mittelst einer doppelten Konsignation, wovon ihnen ein Pare zum Rechnungsbelage mit der Empfangsbestätigung rückgestellt werden wird, einzuschicken, wogegen jener beauftragt ist, sie sogleich mit bereits mit dem k. k. österrischen Kontroll-Stämpel belegten Stämpeln jeder Gattung zu versehen.

3. Vom 1. Dezember d. J. angefangen darf weder von einer öffentlichen Behörde, Beamten, noch von einer Privat-Person das bisherige illyrische Stämpelpapier ohne dem eingeführten k. k. österrischen Kontroll-Stämpel gebraucht werden, weswegen ihnen obliegt, bishin ihre dießfälligen Vorräthe zu den nächsten Receveur, welche dazu andurch beauftragt werden, zur Auswechslung zu bringen, was jedoch nach obbestimmter Zeit nicht mehr statt hat.

4. Von der obstehenden Verfügung, in so lange deren Errichtung nicht neu erforderlich ist, werden ausgenommen, die Register-Protokolle und Repertorien der öffentlichen Behörden, Beamten, und all jener, deren Bücher nach dem 2. Titel des Patentes dem Stämpel unterliegen.

5. Besitzer von außerordentlichen, d. i. von auf eigenem Papier aufgedruckten Stämpel, sind schuldig, die Beyfügung des k. k. österrischen Kontroll-Stämpels gleichfalls in obbestimmter Zeit zu erwirken.

6. Die Uebertreter dieser in mehreren Rücksichten für nöthig befundenen Anordnung unterliegen der Strafe des Werthes des nicht zur Auswechslung oder

zur Beydrückung des k. k. österreichischen Kontroll-  
Stämpels gebrachten Stämpels.

Von dem k. k. illyrischen Militär- und Civil-  
Gubernium, Laibach, am 25. Oktober 1813.

Freyherr von Lattermann,  
Feldzeugmeister und General-Gouverneur.

Joseph Fluck,  
provisorischer Domainen-Direktor.

327.

Nro. <sup>9</sup> 457. vom 4. August 1814. Daß die Re-  
gister der Wegmauthpächter nach erfolgter Ein-  
führung des österreichischen Stämpelgesetzes in  
Illyrien dem Stämpel nicht mehr unterliegen.

328.

Nro. <sup>4</sup> 77. und <sup>7</sup> 46. vom 10. August 1814. Daß  
es bey der eingeführten Stämpelung der Erwerb-  
steuerscheine zu bewenden habe, und der Stäm-  
pel nach jener Klasse genommen werden müsse,  
in welcher die Erwerbsteuerscheine nach dem einjähri-  
gen in diesem Scheine ausgedrückten Geldbe-  
trag gehören, und obschon die Bittschriften der  
Parteyen, und derselben Beylagen klassenmäßig  
gestämpelt seyn müssen, so unterliegen die Erwerb-  
steuer-Tabellen, Berichte, und dahin ein-  
schlagende Akten als ämtliche Verhandlungen im  
Betreffeiner landesfürstlichen Steuer doch keinem Stäm-  
pel. Siehe Nro. 241. 456.

Unterm 15. März 1815 hat die hohe  
k. k. Hofkanzley an sämtliche Länderstel-  
len nachstehendes Dekret erlassen.

Die für das Jahr 1815 angeordnete Einhebung  
des 50% Erwerbsteuer-Zuschusses hat zu Anfragen  
Veranlassung gegeben.

1. Ob die Erwerbsteuerscheine für Hausirer, welche nach Verlauf jedes Jahres erneuert werden müssen, für das gegenwärtige Jahr mit einem höheren, dem einjährigen Steuerbetrag mit Einrechnung des Zuschusses entsprechenden Stempel belegt werden sollen?

2. Ob die patentmäßige Geldstrafe ebenfalls mit Einrechnung dieses Zuschusses zu bemessen sey?

Welche Anfragen dahin erlediget werden, daß es in beyden Beziehungen bey der ursprünglichen Bestimmung des Erwerbsteuer-Patents um so mehr zu verbleiben habe, als die Abnahme des 50% Zuschusses nur eine vorübergehende Verfügung ist.

Es sind daher in Folge dessen die Erwerbsteuerscheine für Hausirer für das Jahr 1815, wie bisher nur auf den, dem ursprünglich patentmäßigen Betrage, ohne Rücksicht auf den Zuschuß, entsprechenden Stempel auszustellen, und eben so ist sich bey Bemessung der Strafbeträge zu benehmen.

329.

Nro.  $1\frac{8}{1}\frac{2}{7}\frac{0}{8}\frac{7}{7}$ . vom 25. August 1814. Daß sich bey Auswechslung verdorbener Stämpelbögen streng, und genau nach dem 35. Patents §. benommen, und folglich ein ganz ausgeschriebener, oder radirter Bogen zur Auswechslung nicht angenommen werden solle. Siehe Nro. 50. 186. 191. 203. 210. 221. 280. 329. 332. 334.

330.

Nro.  $2\frac{2}{1}\frac{1}{7}\frac{1}{8}\frac{6}{0}$ . vom 15. September 1814. Da die Holz- und Strohlieferung der Domänen für den Bedarf der Militär-Feld-Spitäler eine von Seite der Landesbehörde gebotene, folglich eine Zwangs-Lieferung sind, so sind die Empfangscheine über derselben Bezahlung vermög der Verordnung vom 25. Nov. 1813, Zahl  $2\frac{2}{2}\frac{2}{1}\frac{7}{8}\frac{6}{0}$ . stämpelfrey. Siehe Nro. 312.

Nro.  $3 \frac{2}{2} \frac{4}{3} \frac{2}{9} \frac{0}{0}$ . vom 8. Dez. 1814. Die Straßen-Material-Lieferungs-Kontrakte, und die Quittungen über die den diesfälligen Lieferanten geleisteten Zahlungen können nicht vom Stempel befreuet werden.

Nro.  $2 \frac{4}{2} \frac{2}{0} \frac{2}{0} \frac{6}{2}$ . vom 29. Dezember 1814. Daß das Journal über die ausgewechselten Stämpelbogen, wie bisher einfach fortgeföhret, und hieraus monatlich ein Ausweis verfaßt, und dieser mit den übrigen Ausweisen alle Monate der Gefälls-Direktion zur Uebersicht vorgeleget werde.

Der tägliche Ausweis hingegen über das ausgewechselte, und bey dem Tagesabschluß durchgeschlagene Stämpelpapier soll doppelt verfaßt, der Gesamtbetrag nicht bloß mit Ziffern, sondern auch mit Buchstaben ausgeschrieben, und ein Exemplar davon dem ausgewechselten, und genau durchgeschlagenen Stämpelbogen zugeheftet, und angesiegelt, dann mit diesem ausgewechselten Stämpelpapier als ein zu dem Ausgabs-Journal gehöriger nothwendiger Rechnungsbelag mit dem Journal täglich an die Rechnungskanzley abgegeben, das 2te Exemplar aber zum Ersatz der abgegebenen Journals-Beilage dem Rechnungsleger zugestellet werden.

So wie die Rechnungskanzley das ausgewechselte versiegelte Stämpelpapier mit jedem Tage zurückhält, so hat dieselbe solches sonach dem Journal beizulegen, und dasselbe mit den Rechnungen zur Super-Revision an die Gefälls-Hofbuchhaltung einzusenden. Wegen Auswechslung siehe Nro. 50. 186. 191. 203. 210. 221. 280. 329. 334.

## 333.

Nro.  $6\frac{2}{4}\frac{4}{5}$ . vom 4. Jänner 1815. Nro.  $2\frac{2}{1}\frac{4}{5}\frac{6}{4}$ . vom 10. Jänner 1815. Nro.  $1^c\frac{0}{7}\frac{0}{4}\frac{0}{8}$ . vom 21. März 1815. Nro.  $1^1\frac{1}{8}\frac{2}{0}$ . vom 6. April 1815. Nro.  $1^1\frac{4}{1}\frac{4}{0}\frac{8}{8}$ . vom 27. April 1815. Nro.  $3\frac{2}{2}\frac{3}{7}\frac{3}{9}$ . v. 26. September 1815. und Nro.  $3\frac{4}{2}\frac{0}{7}\frac{2}{1}\frac{1}{2}$ . vom 12. Oktober 1815. Wurde auf den Vorschlag des provisorischen Gouvernements in Venedig, da in dieser Provinz das Stämpelgefäll inzwischen noch nach dem Patente von Rambouillet vom 21. May 1811 eingehoben wird, die Konzentrirung der Borrathsstämplung der sieben Departements-Intendenzen Venedig, Padua, Vizenza, Verona, Treviso, Belluno und Udine unter Leitung der provisorischen Tabak- und Stämpelgefäll-Administration in Venedig, und die Einführung der bey den übrigen österreichischen Provinzial-Stämpel-Ämtern bestehenden Kontrolle, und Verrechnung, dann der Gebrauch der Stämpel-Maschinen, und neuen Signete beschlossen, und 9 neue Signeten, und zwar zu 5, 4, 3, 2, und 1 Lire, dann 75, 50, 25, 3 Centessimi nach Venedig übermacht.

## 334.

Nro.  $4\frac{1}{2}\frac{5}{9}$ . vom 5. Jänner 1815 und Nro.  $4\frac{6}{3}\frac{4}{2}\frac{7}{7}$ . vom 9. Hornung 1815. Daß alle unbrauchbar gewordene ganz, oder zum Theil angeschriebenen, und ausgewechselten Stämpelbögen in der Kainersdorfer Aerial-Papier-Manufaktur einstampfen zu lassen, und zu diesem Ende einem Beamten derselben unter gehöriger Vorsicht zu übergeben, dafür aber auch als für eine werthlose, oder eine Sache von äußerst geringem Werthe kein Ersatz anzusprechen seye. Jede Sendung müsse von einem Stämpelbeamten begleitet, und diesem aufgetragen werden, der Einstampfung beyzuwohnen. Die Sendungskosten,

und die Taggelder für den Stämpelbeamten seyen aus der Stämpelgefälls = Kasse zu bestreiten. Siehe Nro. 50. 186. 191. 203. 210. 221. 280. 329. 332.

335.

Nro.  $1\frac{4}{1}\frac{6}{8}\frac{6}{2}$ . vom 12. Jänner 1815. Die Reverse, wodurch die Kontrabandstrafen einstweilen sicher gestellet werden, werden einzig und allein zur Sicherheit des Amtes gefordert, und sind sogar vor der Nozion gewissermaßen wirkungslos, und nach der Nozion überflüssig, weil durch die Nozion alles erreicht werden kann, was der Revers, oder dieses Versicherungs = Instrument enthält, selbes ist daher lediglich als ein Officiosum anzusehen, und nach dem 9. §. des Stämpelpatents vom 5. Oktober 1802 vom Stämpel frey zu lassen. Wird aber im Laufe der Untersuchung, oder nach selber ein Revers, Bürgschafts = oder andere Urkunde ausgestellt, wodurch sich der auf freyem Fuße befindliche, in der Untersuchung begriffene, oder nozionirte Prävarikant auf allmaliges Verlangen sich zu stellen erkläret, oder ein ihm zu bezahlen obliegendes Quantum sicher stellet, so ist eine solche Urkunde als eine Urkunde in Parteysachen dem klassenmäßigen Stämpel zu unterziehen. S. Nro. 251. 471.

336.

Nro.  $6\frac{3}{4}\frac{8}{8}\frac{0}{0}$ . vom 23. Hornung 1815. Wurde der Antrag der Gefälls = Direktion genehmiget, den Joseph Rossi, als Herausgeber des Denkbuches — für Fürst und Vaterland — in Hinsicht jener Ausweise, Rechnungen, und deren Beylagen; welche über die für dieses Denkbuch zum Besten der bey Kulm und Töplitz verunglückten Unterthanen eingehenden Beträge an die Stadthauptmannschaft geleet werden müssen, vom Gebrauche des Stämpels zu befreyen.

337.

Nro.  $1\frac{2508}{1751}$ . vom 8. Juny 1815. Daß die Stämpelgebühr für Urkunden, welche in einem derjenigen Länder ausgefertigt sind, wo blos die Metallmünze den gesetzlichen Umlauf hat, in dieser Münze entrichtet werden müsse; dann, daß es verbothen seye, indem der Stämpel in Illyrien besonders roth bezeichnet wird, daselbst Urkunden auf Stämpelpapier auszufertigen, welches aus andern Provinzen, in denen noch ein eigener verschiedener Stämpel bestehet, bezogen wurde, indem in jeder Provinz, wo, wie im Mailändischen, Venezianischen, und in Tyrol, ein besonderer Stämpel eingeführet ist, der dort vorgeschriebene Stämpel den Urkunden u. s. w. aufgedruckt, und dafür die Zahlung im Metallgelde geleistet werden müsse.

338.

Nro.  $2\frac{3304}{1838}$ . vom 13. July 1815. Wenn Gnadenreurse ungestämpelt unter Couvert einlangen, die patentmäßige Rekurs = Frist verstrichen ist, und der Fiskus im Rechtswege nicht aufgefördert wurde, so ist ein solcher Rekurs auf dem Grunde des 3. und 11. §. des Stämpelpatents zur Verhandlung im Wege der Gnade nicht geeignet, das Straf = Erkenntniß hat volle Rechtskraft erhalten, und kann in Vollzug gesezet werden.

339.

Nro.  $2\frac{3454}{1855}$ . v. 13. July 1815 u. Nro.  $2\frac{6142}{2082}$ . vom 4. August 1815. Da in den von dem k. k. obersten Gubernium in Venedig verwalteten Provinzen die österreichische Civil = Gerichtsordnung vom 1. July 1815 in Wirksamkeit treten mußte, so wurde für die Schriften in gerichtlichen Verhandlungen, für welche in den deutschen Provinzen durch

das Patent vom 5. Oktober 1802 der 3, und 15 fr. vorgeschrieben ist, ein gleichkommender Stämpel von 13 und 63 Centessimi eingeführet, und nachstehende Bekanntmachung erlassen.

Nro.  $2 \frac{1553}{329}$ .

## A V V I S O

L' IMPERIALE REGIO GOVERNO GENERALE  
IN VENEZIA.

**D**ovendo col giorno 1<sup>o</sup>. Luglio prossimo futuro andare in attività nelle Provincie amministrare dall' I. R. Governo Generale il Regolamento Giudiziario Civile Austriaco, ha il medesimo trovato giusto, ed opportuno di regolare in via provvisoria la tassa, e l' uso della Carta bollata per le procedure giudiziarie di giurisdizione contenziosa.

Avuto quindi riflesso al consumo, che allora si farà, nelle suddette procedure, della Carta bollata, molto maggiore di quello, che ora abbia luogo, ed alla convenienza d' impedire, che questo ramo di Finanza sia a quell' epoca più gravoso ai litiganti, che non è presentemente, facendo eccezione per ora in questa sola parte al Decreto 21<sup>o</sup>. Maggio 1811, come necessaria conseguenza dell'attivazione del nuovo metodo giudiziario.

Determina in via provvisoria, ed in analogia di quanto è in vigore in altri Stati di S. M. I. R. A.

1. Nelle procedure giudiziarie di giurisdizione contenziosa si userà col giorno primo Luglio prossimo futuro la carta di due soli bolli, l'uno della tassa di Centesimi tredici, e l'altro della tassa di Centesimi sessantatre, per

ogni foglio intiero, la quale verrà secondo il solito venduta alle Parti dai dispensieri, e somministrata agl' Uffici giudiziarii dalle I. R. Intendenze di Finanza, a norma delle istruzioni, che verranno ad esse compartite.

2. Al bollo di Centesimi tredici per ogni foglio intiero dovranno appartenere:

- a) Tutti i libelli, ed atti contraddittorii per l'ordinaria procedura giudiziale.
- b) Copie non vidimate de' documenti.
- c) Estratti di Protocolli assunti sopra le petizioni verbali.
- d) Copie del Certificato d'intimazione.
- e) Insinuazioni dell'appellazione.
- f) Gravami appellatorj.
- g) Repliche appellatorie.
- h) Risposte del provocato ex lege diffamari.
- i) Informazione, o parere dei Periti in arte, se vien estradato in copia alla parte.
- k) Relazioni de' Fanti sopra la seguita oppignorazione, se vengono trasmesse alla parte in copia.
- l) Ragioni del decidere, se vengono estradate alla parte.
- m) Scritture probatoriali.
- n) Piani, e profili di Fabbriche prodotte sulla provocazione per una Fabbrica da intraprendersi.
- o) Spedizioni, ed atti correnti in un affare di Concorso, sia che riguardino l'amministratore della facoltà, il Patrocinatore della Massa, o li Creditori, sia che contengano Sentenze, o altri ordini, e disposizioni giudiziali, quindi anche gli Estimi, Inventarj, Incanti etc. occorribili in caso di Concorso.

- p)* Spedizioni, e Decreti, co' quali una parte viene da una Istanza giudiziale licenziata da una petizione relativa ad un affare giudiziale.
- q)* Libelli in qualsisia punto.
- r)* Dilucidazioni di rimarche, ulteriori rimarche, e dilucidazioni sopra quelle, se in un affare giudiziale suppliscono le veci de' contraddittorii.
- s)* Gravami di nullità.
- t)* Protocolli assunti sopra petizioni verbali, vocali, trattazioni di causa, deposizioni scritte di testimonii, se vengono estratte in copia alle parti.
- u)* Decreti attergati alle suppliche.
- w)* Giustificazioni sopra la non comparsa in Giudizio.
- x)* Insinuazioni revisionali.
- y)* Gravami revisionali.
- z)* Repliche revisionali.
- aa)* Conti co' loro allegati, e le connesse rimarche, e dilucidazioni etc.; allora però solamente, che vengono prodotte in Causa al Giudizio.
- bb)* Conclusionali.
- cc)* Irrotolazione degli atti.
- dd)* Specificazioni della facoltà nell' incontro della cessione de' beni.
- ee)* Articoli probatoriali per testimonj.
- ff)* Attestati de' Fanti sopra gli effetti oppignorati.

3. Al bollo di Centesimi sessantatre, dovranno appartenere:

- a)* Copie vidimate.
- b)* Decreti di nomina in Sequestratario.
- c)* Note, e contranote o requisitorie rilasciate in causa d'una parte dal Giudice

e dalla Superiorità ad un altro Giudice, Superiorità, o Istanza.

- d) Disdette.
- e) Decisioni de' Giudici arbitri.
- f) Ordini, mediante i quali viene deputato un Patrocinatore ad un Reo impetito incognito, o domiciliato fuori del paese.
- g) Informazioni di tutte le Istanze senza distinzione in cause particolari.
- h) Descrizioni degli effetti oppignorati, che vengono trasmesse in copia alle parti.
- i) Editti di licitazione di beni, di citazione d'un ignoto Reo impetito, d'ammortizzazione, di citazione de' creditori, entro il termine prescritto; o in altre cause particolari.
- k) Dichiarazioni, che vengono date da una parte nel corso della procedura giudiziale.
- l) Tutti i Decreti non attergati alle Suppliche, rilasciati in contraddittorio alle parti litiganti.
- m) Relazioni sopra la consegna di una realtà.
- n) Sentenze di prima Istanza.
- o) Sentenze del Giudizio d'Appello, e le intimazioni di quelle fatte dalle inferiori istanze alle parti.
- p) Convenzioni giudiziali.
- q) Ordini per l'addizione d'una prova mediante Periti in arte se si fanno mediante una separata spedizione, e non venghino semplicemente indorsati sopra una istanza di già bollata
- r) Orgini, che dopo placitato il sequestro sopra beni mobili vanno al sequestratario.

- s) Intimazioni delle sentenze revisionali ai Giudici Inferiori, e da questi alla parte:  
Venezia, 17<sup>o</sup>. Giugno 1815.

L'Imperial Regio Governatore  
PIETRO CONTE DI GOËSS.

L'I. R. Proc. Gen. Prov.  
CLAUDIO MARLIANICI,  
Referente Governiale.

ANTONIO CHLUMEZKY,  
I. R. Segr. Governiale, e Presidiale.

340.

Nro.  $\frac{26320}{2102}$ . vom 10. August 1815. Daß k laffenmäßig gestämpelte Verträge, wenn sie zugleich im Kontexte Quittungen und Auffandungen enthalten, in Ansehung der letzteren keines besonderen Stämpels bedürfen, weil die im Kontrakte bestätigte Zahlung, und die darin erklärte Berichtigung zur Anschreibung an die Gewähr ein und die nämliche Urkunde über ein und das nämliche Geschäft ist, welches durch diesen Kontrakt geschlichtet, und abgethan worden ist.

Der 8te §. des Stämpelpatents könne daher, und auch das Hofkammer = Dekret vom 29. März 1804 Nro.  $\frac{2880}{288}$ . (Nro. 136.) hieher nicht angewendet werden, weil dieses nur Statt hätte, wenn nachträglich zum Kontrakte demselben Punkte eingeschaltet würden.

341.

Nro.  $\frac{26234}{2158}$ . vom 17. August 1815. Sobald zur Einfuhr einer Waare, oder des Weines auch aus einer österreichisch = kaiserlichen Provinz ein Paß nothwendig ist, muß hiezur nach dem 23. §. des Stämpelpatents der Stämpel zu 10 fl. angewendet werden, denn Konsense, für welche der 15 fr. Stämpel bestimmt ist, sind eine ganz verschiedene Urkunde.

Nro. 9435. vom 25. August 1815. Vorschüsse, welche entweder öffentlichen Kassen, und Aemtern, oder auch Privaten gegen künftige Berechnungen erfolgt, und daher in Interims-Ausgabe geführet werden, unterliegen keinesweges einem Stämpel, weil bey letzteren erst nach erfolgter Adjustirung derjenige Betrag ersichtlich werden kann, über welchen der Vorschrift gemäß eine Stämpelgebühr abzufordern ist; wenn aber Vorschüsse an Parteyen gegen Ersatz bewilliget werden, so dürfen solche nie anders als auf gehörig gestämpelte Quittungen erfolgt werden, weil derley Vorschüsse als ein Darlehen zu betrachten sind, und bey dem Rückersatze derselben keine Quittung mehr, sondern nur ein Gegensein erforderlich ist, der nicht gestämpelt seyn darf, indem derselbe nur der Kasse wegen der Ordnung ihrer Manipulation gegeben wird. Eben so dürfen weder solche, noch was immer Namen habende Quittungen weder von der Partey, noch von dem liquidirenden Beamten forrigiret werden, weil einerseits der zahlende Beamte nicht wissen kann, von wem eigentlich die Korrektur vorgenommen wurde, andererseits aber ein solches forrigirtes Dokument im Falle eines Rechtsstreites zur Herstellung eines Beweises nicht als gültig angesehen werden kann.

Wenn daher eine Quittung von einer Partey, oder einem Amte, oder Kasse zur Liquidatur gebracht wird, welche entweder über einen unrichtigen Betrag, oder nicht auf die gehörige Zeit ausgestellt ist, so ist solche, wenn sonst kein Anstand obwaltet, der betreffenden Partey, oder dem Amte mit Angabe der Ursache auf dem zu machenden Einbuge der Quittung zur Rektifizirung, und respektive Umschreibung zurück zu stellen. Handelt es sich jedoch nur um einen unbedeutenden Fehler in der Berechnung der Kreuzer, oder Bruchtheile,

so kann der Liquidatur-Beamte diese Rektifizierung selbst vornehmen, derselbe hat aber den richtig gestellten Betrag jedesmal am Rande der Quittung eigenhändig mit dem Besatze liquidirt auf — fl. — kr. anzusetzen.

343.

Nro.  $3\frac{0870}{2458}$ . vom 19. September 1815. Die Beschleunigung der anhängigen Rechtsstreite wegen Uebertretungen des Stämpelgesetzes soll angelegentlich betrieben werden. Siehe Nro. 147. und 301.

344.

Nro.  $3\frac{4021}{2712}$ . vom 20. Oktober 1815. Wurde es dem Gubernium in Venedig überlassen, den Zeitpunkt zu bestimmen, an welchem alle Borraths-Stämpfung in Venedig konzentriert anzufangen, und bey den Intendenzen aufzuhören hat; auch wurde gestattet, das bey den Intendenzen vorrätliche Stämpelpapier, da selbes nicht von Bedeutung ist, ohne Umwechslung ganz zu verschleiffen; nur müsse bey dem ganzen Stämpelgefälle die in den kaiserl. österreichischen Staaten vorgeschriebene Verrechnung, und Kontrolle eingeführt werden.

345

Nro.  $3\frac{6204}{2951}$ . vom 9. November 1815. Es habe bey der Weisung des k. k. Hofkriegsraths an die General-Kommando zu bewenden, daß von den untergebenen Militär-Individuen die Trauungsscheine, und von den Militärkindern die Tauf- und Geburts-scheine mit dem Besatze eingefordert werden, daß sie, als zur ämtlichen Einsammlung, und Aufbewahrung bestimmt, ungestämpelt ausgestellt, und angenommen, und nur erst dann, wenn sie der Partey für einen Gebrauch ausgefolget werden, der Stämp-

lung unterzogen werden sollen, wofür blos die einfache Gebühr abzunehmen seye.

346.

Nro.  $3\frac{8}{3}\frac{2}{1}\frac{4}{2}\frac{0}{3}$ . vom 23. November 1815. Die Bestätigungen über die den Holzarbeitern, nämlich den Holzhackern, Abziehern, Schwemausbringern, und Holzaufrichtern von Seite des k. k. Obersthof- und Landjägermeister-Amtes geleistete Zahlungen, sind nicht als Quittungen, sondern nur als ämtliche Dokumente für das Amt anzusehen, und unterliegen dem Stämpel nicht.

347.

Nro.  $4\frac{0}{3}\frac{0}{2}\frac{5}{0}\frac{8}{0}$ . vom 7. Dezember 1815. Die Gefälls-Direktion ist ganz recht daran, daß diejenigen Quittungen, welche die für den russischen Truppen-Marsch bestellt gewesenen Stations-Kommissäre über Geldbeträge zu Vergütung der Fleischabgabe ausstellen mußten, vermög des 9. §. Lit. dd. des Patents dem Stämpel nicht unterliegen.

348.

Nro.  $4\frac{0}{3}\frac{5}{2}\frac{4}{3}\frac{7}{8}$ . vom 7. Dezember 1815. In Ansehung derjenigen Verträge, welche für zwey, oder mehrere Theile verbindlich sind, kann von Seiten des Stämpelgefälls nicht eingegangen werden, ob ein jeder Vertragsnehmer ein Exemplar mit klassenmäßigem Stämpel nimmt, oder nur ein derley Exemplar ausgefertigt, die andern aber als beglaubigte Abschriften genommen werden.

---